



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

IRIS 2010-1

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechts- sache Pasko gegen Russland	4
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechts- sache Ürper u. a. gegen die Türkei	4

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Mitteilung über Urheberrecht	5
Europäische Kommission: Konsultation zu digitalen Ki- nos	6
Europäische Kommission: Freihandelsabkommen EU- Südkorea	7
Europäische Kommission: Konsultation über kreative Online-Inhalte	8
Europäisches Parlament: Telekom-Reform verabschie- det	8
Europäische Kommission: Mitteilung schlägt koordinier- tes Vorgehen für die Nutzung der digitalen Dividende vor	9
Europäische Kommission: Empfehlung zur leichteren Freisetzung der digitalen Dividende in der Europäischen Union	10

LÄNDER

AT-Österreich

Schlüssige Zustimmung zur Fernsehberichterstattung durch Unterlassung eines Widerspruchs	11
---	----

BE-Belgien

Werbung für Kinderprogramme des öffentl.-rechtl. Rundfunks nicht frauendiskriminierend	11
---	----

BG-Bulgarien

Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie über au- diovisuelle Mediendienste	12
---	----

CZ-Tschechische Republik

Programm zur Förderung der Filmindustrie	12
--	----

DE-Deutschland

EuGH um Vorabentscheidung über Zuständigkeit bei In- ternetveröffentlichungen ersucht	13
Haftung des Betreibers einer Internetseite für durch Nutzer begangene Rechtsverletzungen	13
Förderungswürdigkeit der Neuerrichtung eines Film- theaters	14
OLG entscheidet im Streit zwischen RTL und Sat.1 um die Verwendung von Filmmaterial	14
Ministerpräsidenten unterschreiben den 13. RÄStV	14
Kinowirtschaft lehnt Vorschlag zur flächendeckenden Digitalisierung ab	15

ES-Spanien

RTVE-Finanzierungsgesetz verabschiedet	15
Entwurf eines Gesetzes für audiovisuelle Medien	16

FR-Frankreich

Überarbeitung der Tasca-Verordnungen demnächst ab- geschlossen	17
Neues Gesetz über das Kino bereits geändert	18
Inkrafttreten der internationalen Steuergutschrift	19
Das HADOPI-Gesetz 2 ist in Kraft getreten	19

GB-Vereinigtes Königreich

Bestimmungen für audiovisuelle Mediendienste	20
Regierungskonsultationen zum Thema Produktplatzie- rung	21

HU-Ungarn

Strafe für DTT/DAB-Anbieter	22
-----------------------------------	----

IE-Irland

Vorschriften zur Begrenzung von Rundfunkwerbung	23
Entwicklungen bei BCI-Kodizes für allgemeine und Kind- erwerbung	24

LV-Lettland

Oberster Gerichtshof urteilt über Verpflichtungen des N RTP	24
--	----

NL-Niederlande

Amsterdamer Bezirksgericht weist The Pirate Bay an, Torrents zu entfernen	25
--	----

NO-Norwegen

Erfolgloser Versuch zur Sperrung von The Pirate Bay	26
---	----

PL-Polen

Verfassungsgerichtsurteil zum Gesetz über Rundfunk- gebühren	26
---	----

PT-Portugal

Nur Sportveranstaltungen als Ereignisse von allgemei- nem Interesse anerkannt	27
--	----

RO-Rumänien

Neues audiovisuelles Gesetz tritt in Kraft	28
Weniger Förderung für die Filmindustrie	28
Sanktionen wegen Überschreitung der TV-Werbezeiten	28

SI-Slowenien

Maßnahme gegen eine Realityshow	29
---------------------------------------	----

SK-Slowakei

Verträge zwischen Staat und öffentl.-rechtl. Fernseh- anstaltern	30
---	----

US-Vereinigte Staaten

FCC schlägt Regeln für Netzneutralität vor	30
--	----

IE-Irland

Digitales Kino	32
----------------------	----

SK-Slowakei

Staatliche Beihilfen für die Digitalisierung von Kinos	33
--	----

FI-Finnland

Änderungen des finnischen Urheberrechtsgesetzes durch die Umsetzung der AVMD-Richtlinie	33
Vorschlag zu den Nutzungsrechten von Arbeitgebern an Werken, die von Arbeitnehmern geschaffen wurden	34

MT-Malta

Das maltesische Urheberrechtsgesetz	34
---	----

NL-Niederlande

Das holländische Urheberrechtsgesetz	35
--	----

NO-Norwegen

Public-Value-Test für neue Angebote im NRK	36
--	----

PT-Portugal

Urheberrechtsgesetz	37
---------------------------	----

SE-Schweden

Urheberrechtsgesetz	38
---------------------------	----

ES-Spanien

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef Europäische Audiovisuelle Informationsstelle Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) Brigitte Auel Véronique Campillo France Courrèges Paul Green Marco Polo Sàrl Manuella Martins Katherine Parsons Stefan Pooth Erwin Rohwer Roland Schmid Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (diplôme d'études approfondies) – Geistiges Eigentum, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland) Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle Entwicklung und Integration: logidee.com
Layout: www.acom-europe.com; logidee.com

ISSN 1023-8573

© 2010 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle,
Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Pasko gegen Russland

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sieht in dem sehr umstrittenen Fall Pasko gegen Russland keine Verletzung des Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Grigori Pasko ist russischer Staatsbürger und war zur fraglichen Zeit Marineoffizier; er arbeitete als Militärjournalist für die Zeitung „Bojevaya Vakhta“ der russischen Pazifikflotte. Herr Pasko hatte über Probleme mit dem Umweltschutz, über Unfälle mit Atom-U-Booten, den Transport von militärischen Atomabfällen und andere Themen im Zusammenhang mit der Operationen der russischen Pazifikflotte geschrieben. Daneben war Pasko als freier Journalist für einen japanischen Fernsehsender und eine japanische Zeitung tätig; beiden stellte er frei zugängliche Informationen und Videomaterial zur Verfügung. Die Kontaktaufnahmen zu den japanischen Journalisten, dem japanischen Fernsehsender sowie der Zeitung waren Herrn Paskos freie Entscheidung; seine Vorgesetzten hatten davon keine Kenntnis.

Im November 1997 wurde Herr Pasko vor dem Abflug nach Japan am Flughafen Wladiwostok durchsucht. Dabei wurden einige der von ihm mitgeführten Unterlagen mit der Begründung beschlagnahmt, sie enthielten als Verschlusssache eingestufte Informationen. Nach seiner Rückkehr aus Japan wurde er verhaftet und des Landesverrats durch Spionage angeklagt, da er geheime Informationen gesammelt habe, um diese an Ausländer weiterzugeben. Im Dezember 2001 wurde Herr Pasko vom Marinegericht der Pazifikflotte zu vier Jahren Gefängnis verurteilt; er wurde des Verrats durch Spionage für schuldig befunden, weil er geheime und Verschlusssachen, in denen die Namen von wichtigen und geheimen militärischen Verbänden und Einheiten angegeben waren, gesammelt hatte, um diese Informationen an Ausländer weiterzugeben. Er wurde im Januar 2003 auf Bewährung aus der Haft entlassen.

Unter Berufung auf Art. 7 („Keine Strafe ohne Gesetz“) und auf Art. 10 EMRK machte Herr Pasko geltend, dass die russischen Stellen strafrechtliche Bestimmungen rückwirkend angewendet hätten und dass das hohe Strafmaß politisch motiviert und als Vergeltung für seine kritischen Veröffentlichungen zu werten sei. Der EGMR gelangte zu der Auffassung, dass es bei dem Fall im Grunde um einen angeblichen Verstoß gegen Art. 10 EMRK gehe, da der Beschwerdeführer sich hinsichtlich Art. 7 EMRK auf denselben Sachverhalt wie

bei Art. 10 EMRK beziehe. Der EGMR prüfte die Beschwerde somit allein unter Bezugnahme auf Art. 10 EMRK.

Nach der Feststellung, dass die russischen Stellen von einer korrekten Rechtsgrundlage ausgegangen waren, gelangt der EGMR zur Auffassung, dass der Beschwerdeführer als Militäroffizier über sämtliche bei der dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren hat. Die nationalen Gerichte hatten sämtliche Argumente sorgfältig geprüft. So haben die Gerichte nachgewiesen, dass er militärische Informationen gesammelt und aufbewahrt hatte, die als Staatsgeheimnis eingestuft waren und deren Offenlegung die nationale Sicherheit unter Umständen schwer gefährdet hätte; dies geschah mit dem Vorsatz, sie an Ausländer weiterzugeben. Schließlich wurde der Beschwerdeführer als Offizier und nicht als Journalist wegen Hochverrats durch Spionage verurteilt. Nach Auffassung des EGMR enthalten die vorgelegten Unterlagen keine Hinweise darauf, dass - wie der Beschwerdeführer angibt - das Strafmaß zu hoch und die Verurteilung politisch motiviert sei und er für seine Veröffentlichungen bestraft werde. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass die nationalen russischen Gerichte angemessen zwischen dem Schutz der nationalen Sicherheit und den Maßnahmen, die dazu ergriffen werden, abgewogen haben; insbesondere dadurch, dass sie den Beschwerdeführer zu einer „milden Strafe“ verurteilt haben, die deutlich unter der gesetzlichen Mindeststrafe liegt. Daher kam der EGMR mit sechs zu eins Stimmen zu dem Ergebnis, dass hier kein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vorliegt.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), case of Pasko v. Russia, Application. no. 69519/01 of 22 October 2009* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Pasko/Russland, Beschwerde 69519/01 vom 22. Oktober 2009) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12167>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Ürper u. a. gegen die Türkei

In der Rechtssache Ürper u. a. gegen die Türkei verurteilt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden das gegen vier Zeitungen verhängte Veröffentlichungsverbot. Die Beschwerdeführer Ülkede Özgür Gündem, Gündem, Güncel und Gerçek Demokrasi waren zum fraglichen Zeitpunkt bei vier in der Türkei erscheinenden Zeitungen als Verleger, Geschäftsführer, Herausgeber, Chefredakteure und Journalisten tätig. Als Reaktion auf die Veröffentlichung verschiedener Berichte und Meldungen wurde das Erscheinen sämtlicher vier Zeitungen nach § 6

Ab. 5 des Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus (Gesetz Nr. 3713) durch verschiedene Kammern des Istanbuler Schwurgerichts im Zeitraum zwischen dem 16. November 2006 und dem 25. Oktober 2007 für die Dauer von zwei bis vier Wochen mehrfach ausgesetzt. Die beanstandeten Veröffentlichungen wurden als Propaganda der Terrororganisation PKK/KONGRA-GEL und als Zustimmung zu den von dieser Organisation und deren Mitgliedern begangenen Verbrechen gewertet.

Die Beschwerdeführer machten geltend, dass nach Art. 10 EMRK das gegen ihre Zeitungen verhängte Veröffentlichungs- und Verbreitungsverbot eine unzulässige Einschränkung ihrer Meinungsfreiheit darstelle. Der EGMR weist darauf hin, dass der Wortlaut von Art. 10 EMRK Einschränkungen im Vorfeld einer Veröffentlichung nicht ausschließt. Jedoch sind die Risiken im Zusammenhang mit solchen Einschränkungen sorgfältig zu prüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Presse, denn Nachrichten sind ein verderbliches Gut, und durch eine zeitlich verzögerte Veröffentlichung - auch wenn es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt - können sie ihren gesamten Wert und ihre Bedeutung verlieren. Da im vorliegenden Fall die Pressefreiheit auf dem Spiel stand, hatten die nationalen Behörden nur wenig Ermessensspielraum, um zu beurteilen, ob hier ein „dringender gesellschaftlicher Bedarf“ besteht, die fraglichen Maßnahmen zu ergreifen. Der EGMR war der Auffassung, dass im Gegensatz zu früheren Rechtssachen die zu prüfenden Einschränkungen sich nicht auf bestimmte Arten von Meldungen oder Artikeln bezogen, sondern auf die in der Zukunft liegende Veröffentlichung ganzer Zeitungen, deren Inhalte zum Zeitpunkt der Entscheidungen der nationalen Gerichte nicht bekannt waren. Nach Auffassung des EGMR wird in § 6 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 3713 sowie bei den richterlichen Entscheidungen des vorliegenden Falls von der Annahme ausgegangen, dass die Beschwerdeführer, deren „Schuld“ in einem außergerichtlichen Verfahren festgestellt wurde, von dem sie ausgeschlossen waren, dieselben strafbaren Handlungen in der Zukunft wiederholen würden. Der EGMR war deshalb der Meinung, dass die präventive Wirkung eines zeitweiligen Veröffentlichungsverbots indirekt eine Sanktion gegen die Beschwerdeführer darstellt, um diese davon abzuhalten, ähnliche Artikel oder Meldungen in der Zukunft zu veröffentlichen, und sie bei der Ausübung ihres Berufs zu behindern. Nach Ansicht des EGMR wären weniger drakonische Maßnahmen denkbar gewesen, beispielsweise die Beschlagnahme bestimmter Ausgaben der Zeitungen oder Einschränkungen hinsichtlich der Veröffentlichung bestimmter Artikel. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass die nationalen Gerichte mit einem zeitweiligen, wenn auch kurzen, Veröffentlichungs- und Verbreitungsverbot für die vier Zeitungen den hier bestehenden schmalen Ermessensspielraum deutlich überschritten haben und dass die wichtige Rolle der Presse als „öffentlicher Aufpasser“ in einer demokratischen Gesellschaft auf eine nicht gerechtfertigte Weise eingeschränkt wurde. Die Maßnahme, die Veröffentlichung von ganzen Zeitun-

gen auf der Grundlage von § 6 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 3713 zu verbieten, geht weit über die in einer demokratischen Gesellschaft „notwendigen“ Einschränkungen hinaus und kommt der Zensur gleich. Damit liegt eine Verletzung von Art. 10 EMRK vor.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), case of Ürper a.o. v. Turkey, Application nos. 14526/07, 14747/07, 15022/07, 15737/07, 36137/07, 47245/07, 50371/07, 50372/07 and 54637/07 of 20 October 2009* (Urteil des EGMR (Zweite Sektion), Rechtsfall Ürper u. a. gegen die Türkei, Beschwerde 14526/07, 14747/07, 15022/07, 15737/07, 36137/07, 47245/07, 50371/07, 50372/07 und 54637/07 vom 20. Oktober 2009)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12168>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Mitteilung über Urheberrecht

Die Europäische Kommission hat am 19. Oktober 2009 eine Mitteilung über Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft vorgelegt. Anlass waren die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zum Grünbuch über Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft (siehe IRIS 2008-8: 4).

Die Mitteilung soll einerseits einen Überblick über diese Ergebnisse bieten und andererseits den Weg für Folgemaßnahmen ebnen. Als Ergebnisüberblick nennt die Mitteilung zwei gegensätzliche Positionen, die aus der Konsultation hervorgegangen seien: Bibliotheken, Archive und Universitäten unterstützten erwartungsgemäß ein flexibles Urheberrechtssystem, während sich Verlage, Verwertungsgesellschaften und Rechteinhaber für strengere Regeln aussprachen. Vereinfacht ausgedrückt sei die erste Gruppe für einen Wechsel zu einem freizügigeren Urheberrechtssystem, die zweite dagegen für den Erhalt des Status quo.

Diese zwei divergierenden Interessen zeigten sich an den spezifischen Fragen, die sowohl im Grünbuch als auch in der Mitteilung behandelt werden. Hierzu gehörten die digitale Bewahrung und Verbreitung wissenschaftlicher, kultureller und bildender Werke, verwaiste Werke, urheberrechtliche Ausnahmen für Menschen mit Behinderungen sowie nutzererstellte Inhalte. Die wichtigste Herausforderung liege also darin, diese Auffassungen in Einklang zu bringen.

Die Mitteilung nennt verschiedene Schritte, die zu befolgen seien. Zur digitalen Bewahrung und Verbreitung von Werken im Allgemeinen stellt sie klar, dass

die zu verfolgende Strategie eine Analyse der rechtlichen Auswirkungen einer Massendigitalisierung sowie Lösungsvorschläge für das Problem der Kosten der Rechtklärung umfassen werde. In diesem Bereich wolle die Kommission alle denkbaren Lösungen prüfen und untersuchen, ob weitere Initiativen - zum Beispiel eine Ausnahme für derartige Digitalisierungsbemühungen - erforderlich sind.

In Bezug auf Forschungs- und Lernmaterialien unterstreicht die Mitteilung, dass sich die Kommission bereits für die Gewährung eines offenen Zugangs zu öffentlich geförderten Forschungsergebnissen einsetze. Außerdem erkenne sie an, dass die Lizenzierung urheberrechtlich geschützter Werke für Universitäten eine mühsame Aufgabe ist. Dieses Thema werde daher auf der Agenda der Kommission stehen, da es Gegenstand einer Konsultation über die vorbildliche Praxis sein werde. Darüber hinaus werde die Kommission die Aktivitäten im Bereich des Fernunterrichts weiter beobachten.

In Bezug auf verwaiste Werke weist die Mitteilung auf die Notwendigkeit hin, gemeinsame Standards für die Rechtklärung zu etablieren und eine Lösung für die Verletzung von Rechten an verwaisten Werken zu finden. Die Kommission werde an einer Folgenabschätzung arbeiten, doch als Lösungen kämen unter anderem ein rechtsverbindliches Instrument, eine Befreiung von der Richtlinie 2001/29/EG oder Hinweise für die gegenseitige Anerkennung verwaister Werke in Frage.

Darüber hinaus werde anerkannt, dass mehr Werke die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen sollten. Die Kommission werde zu dieser Frage ein Forum für Beteiligte veranstalten, bei dem es besonders um sehbehinderte Menschen, den grenzüberschreitenden Handel mit Werken in barrierefrei zugänglichen Formaten und den Zugang zu Onlineinhalten gehen soll.

Abschließend stellt die Mitteilung fest, die Kommission werde Konsultationen über Möglichkeiten der Rechtklärung zu nutzererstellten Inhalten durchführen.

Daher werde anerkannt, dass die Urheberrechtspolitik der aktuellen wissensbestimmten Wirtschaft wachsen müsse. Die gewählte Strategie werde darin bestehen, die verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen zu koordinieren.

• Mitteilung der Kommission über Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft, Brüssel, 19. Oktober 2009, KOM(2009) 532 endgültig

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15380>

DE EN FR

Ana Ramalho

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

Europäische Kommission: Konsultation zu digitalen Kinos

Am 16. Oktober 2009 leitete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation aller Akteure der audiovisuellen Industrie in der Europäischen Union zu den Chancen und Herausforderungen des europäischen Kinos im digitalen Zeitalter ein. Die Stellungnahmen der Fachkreise des Sektors werden dazu beitragen, die Strategie der Kommission für das digitale Kino darzulegen.

In den letzten Jahren greifen Filmproduzenten immer häufiger auf Digitaltechnik zurück. Zunächst wurde der Ton digitalisiert, dann die Nachbearbeitung, und nun verwendet auch die Produktion in zunehmendem Maße Digitaltechnik. Digitaltechnik bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten sowohl bei der Produktion als auch beim Verleih. In der Produktionsphase ermöglicht Digitaltechnik zum Beispiel Spezialeffekte und 3D-Filme. Durch die Digitalisierung wird die Verleihphase sowohl einfacher als auch billiger. Digitaler Verleih kann gegenüber dem Verleih traditioneller Kopien bis zu zehnmal billiger sein. Dadurch wird Programmgestaltung flexibler und vielfältiger, mehr europäische Filme können in anderen Ländern gezeigt werden.

Die digitale Revolution schreitet in Europa jedoch langsamer als vorausgesagt voran. Die Kosten für digitale Vorführtechnik sind hoch. Der Übergang zu digitalem Kino wirft zwei wesentliche Fragen auf. Erstens müssen die Investitionen in Digitalausrüstung von den Vorführern getragen werden, während die Einsparungen den Verleihern zugutekommen. Die Vorführer haben keinen unmittelbaren Nutzen von ihren Investitionen. Zweitens sind die Investitionen in Digitalausrüstung für große Kinoketten finanziell tragbar, für kleinere unabhängige Kinos (Programmkinos) jedoch in den meisten Fällen nicht. Diesen Kinos könnte wegen der hohen Kosten für die Digitalausrüstung die Schließung drohen. Eine Schließung derartiger Kinos könnte wiederum die kulturelle Vielfalt im europäischen audiovisuellen Sektor in Gefahr bringen.

Um dem ersten Problem zu begegnen, brachte die amerikanische Filmindustrie das Modell der *Virtual Print Fee* (virtuelle Filmgebühr - VPF) auf. Dieses Modell gründet sich darauf, dass ein Dritter einen Teil des von den Verleihfirmen eingesparten Gelds sammelt und dann als Beihilfen für die digitale Ausrüstung teilnehmender Kinos verwendet. Durch die Konsultation ließe sich feststellen, ob ein vergleichbares Modell in Europa effizient eingesetzt werden könnte.

Die Mitgliedstaaten teilen Bedenken, dass sich nicht alle Kinos eine Digitalumstellung leisten können. Es muss ein breites Spektrum an Vorführern geben, damit die Vielfalt des europäischen Kinos gewährleistet bleibt. Mehrere nationale Regierungen erwägen daher derzeit die Gewährung von Hilfen für die Umstellung

auf digitales Kino. So hat zum Beispiel Italien bereits eine staatliche Beihilfe angemeldet, zu der am 22. Juli 2009 eine öffentliche Konsultation eingeleitet wurde (siehe IRIS 2009-9: 6). Öffentliche Unterstützung durch Mitgliedstaaten muss im Kontext der Vorschriften für staatliche Beihilfen der Europäischen Union bewertet werden. Folglich muss sie mit Art. 87 des EG-Vertrags vereinbar sein.

Der Zweck der öffentlichen Konsultation besteht darin, Informationen über Digitalkino und die oben genannten Chancen und Herausforderungen, die damit verbunden sind, von Betroffenen einzuholen. Der Konsultationsprozess steht allen Betroffenen wie Vorführern, Verleihern und Produzenten offen. Die gewonnenen Informationen aus der Konsultation werden die Kommission in die Lage versetzen, 2010 eine Mitteilung über „Chancen und Herausforderungen für das europäische Kino im Digitalzeitalter“ fertigzustellen. Die öffentliche Konsultation dauert bis zum 16. Dezember 2009.

• Europäische Kommission erbittet Stellungnahmen zu Chancen und Herausforderungen des digitalen Kinos, Brüssel, 16. Oktober 2009, IP/09/1534

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12161>

DE EN FR

BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV			

• Öffentliche Konsultation zu Chancen und Herausforderungen für das europäische Kino im Digitalzeitalter

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15381>

EN FR

Kim de Beer

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Freihandelsabkommen EU-Südkorea

Am 15. Oktober 2009 unterzeichneten die Europäische Union und Südkorea ein Freihandelsabkommen (FHA), das als wichtigstes FHA gilt, das je zwischen der EU und einem Drittland ausgehandelt wurde. In der handelspolitischen Global Europe Strategie von 2006 wurde Südkorea zu einem vorrangigen FHA-Partner bestimmt. Im Mai 2007 wurden die Verhandlungen über ein FHA aufgenommen, und nach acht Verhandlungsrunden einigte man sich auf den Wortlaut. Mit dem Abkommen werden praktisch alle Zölle und viele nicht tarifäre Hindernisse zwischen den beiden Volkswirtschaften abgeschafft. Man schätzt, das Abkommen werde für EU-Exporteure neuen Handel im Umfang von EUR 19 Mrd. bringen.

Das Abkommen enthält ein Protokoll über kulturelle Zusammenarbeit, was die Besonderheiten dieses Sektors unterstreicht. Das Protokoll legt den Rahmen fest, mit dem der Austausch bei kulturellen Aktivitäten, auch im audiovisuellen Sektor, erleichtert wird. Es gibt einige Bestimmungen im Protokoll, die für den audiovisuellen Sektor von besonderer Bedeutung sind.

Gemäß Art. 4 des Protokolls werden sich die Parteien bemühen, die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Künstlern, Schauspielern, Technikern und sonstigen Fachleuten aus dem Bereich Kultur der jeweils anderen Partei zu erleichtern, die am Dreh von Spielfilmen oder Fernsehsendungen beteiligt sind. Das Protokoll macht es für Fachleute des audiovisuellen Sektors einfacher, in das Hoheitsgebiet der jeweils anderen Partei einzureisen und sich dort vorübergehend aufzuhalten.

Das Protokoll enthält einen speziellen Abschnitt mit Bestimmungen zu audiovisuellen Werken. Art. 5 betrifft audiovisuelle Koproduktionen von Produzenten sowohl aus Korea als auch aus der EU, in die diese Produzenten investiert haben. Verhandlungen von Koproduktionsvereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Korea werden gefördert. Der Artikel besagt, unter bestimmten Umständen könnten koproduzierte audiovisuelle Werke in den Genuss von Fördermodellen beider Parteien für lokale oder regionale kulturelle Inhalte kommen. Jegliche Probleme, die sich aus dem Protokoll einschließen, können an den Ausschuss für kulturelle Zusammenarbeit verwiesen werden. Dieser Ausschuss wird entsprechend Art. 3 des Protokolls eingerichtet.

Art. 6 des Protokolls beinhaltet mehrere Bestimmungen zu audiovisueller Zusammenarbeit. So werden sich die Parteien bemühen, audiovisuelle Werke der jeweils anderen Partei durch die Ausrichtung von Festivals und sonstige Initiativen zu fördern. Die Parteien kommen zudem überein, im Bereich Rundfunk zusammenzuarbeiten, um kulturellen Austausch zu fördern, zum Beispiel durch den Austausch von audiovisuellen Werken und von Informationen zur Rundfunkpolitik. Die weiteren Bestimmungen betreffen Interoperabilität und die Vermietung von Material, das für die Produktion audiovisueller Werke und die Digitalisierung audiovisueller Archive erforderlich ist.

Der letzte Artikel im Unterabschnitt zu audiovisuellen Werken enthält Bestimmungen zum Dreh audiovisueller Werke auf dem Hoheitsgebiet der jeweils anderen Partei. Beide Parteien kommen überein, ihr jeweiliges Hoheitsgebiet als Drehort für audiovisuelle Werke zu fördern. Sie werden darüber hinaus die vorübergehende Einfuhr von Material und Ausrüstung gestatten, das zur Aufnahme von audiovisuellen Werken erforderlich ist.

Anfang 2010 wird die Europäische Kommission das Abkommen den EU-Mitgliedstaaten vorstellen. Dann muss es zur Genehmigung dem Europäischen Parlament vorgelegt werden. Es wird erwartet, dass das Abkommen in der zweiten Jahreshälfte 2010 in Kraft tritt.

• Freihandelsabkommen zwischen der EU und Südkorea, Protokoll 3 über kulturelle Zusammenarbeit, unterzeichnet am 15. Oktober 2009
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12111> **EN**

Kim de Beer

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Konsultation über kreative Online-Inhalte

Am 22. Oktober 2009 leitete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation ein, in deren Rahmen Beiträge zur Belebung des Markts für die Onlineverbreitung urheberrechtlich geschützter Waren und Dienstleistungen eingeholt werden sollen. Der Start der Konsultation wird begleitet von der Veröffentlichung eines Diskussionspapiers der Kommissare Reding und McCreevy der Generaldirektionen Informationsgesellschaft und Medien bzw. Binnenmarkt und Dienstleistungen mit der Überschrift: „Kreative Inhalte in einem europäischen digitalen Markt und damit verbundene künftige Herausforderungen“.

Das Diskussionspapier beginnt mit der Erklärung, „Urheberrecht ist die Grundlage für Kreativität“. Im Weiteren unterstreicht es die Vitalität des europäischen Kultur- und Kreativsektors sowie die wachsende Bedeutung des Internets und der Digitaltechnik für die Verbreitung kreativer Inhalte. Auf dieser Grundlage kommt das Papier zu dem Schluss, dass das, was es mit „Entmaterialisierung“ von Inhalt bezeichnet, eine große Chance für Europa darstelle. Um dieses Potenzial voll auszuschöpfen, bedürfe es einer Gesetzgebung, die auf einen modernen, wettbewerbsfördernden und verbraucherfreundlichen Rechtsrahmen für einen wirklichen Binnenmarkt für kreative Online-Inhalte abzielt. Es geht insbesondere um drei Ziele:

- Schaffung eines günstigen Umfelds in der digitalen Welt für Kreative und Rechtsinhaber, indem eine angemessene Vergütung ihrer kreativen Werke sichergestellt wird, sowie für einen kulturell vielfältigen europäischen Markt,
- Förderung der Bereitstellung attraktiver und rechtskonformer Angebote für Verbraucher, ein breites Spektrum an Inhalten überall und jederzeit über digitale Netze abrufen zu können, wobei Preise und Nutzungsbedingungen transparent dargestellt werden, und
- Förderung einheitlicher Rahmenbedingungen für neue Geschäftsmodelle und innovative Lösungen für die Verbreitung kreativer Inhalte in der gesamten EU.

Drei Gruppen von Akteuren wurden für die Konsultation ausgemacht: Rechteinhaber, Verbraucher und kommerzielle Nutzer. Eingaben sind bis spätestens 5. Januar 2010 einzubringen.

Die erste Konsultation in diesem Bereich wurde 2006 eingeleitet (siehe IRIS 2006-8: 5) und führte zur Verabschiedung einer Mitteilung über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt, die wiederum eine zweite Konsultation 2008 auslöste (siehe IRIS 2008-2: 5). Darüber hinaus richtete die Kommission eine Diskussionsgruppe der Betroffenen, die Plattform für Online-Inhalte ein. Die Plattform veröffentlichte ihren Abschlussbericht im Mai 2009 (siehe IRIS 2009-6: 4).

Die Konsultation und das Diskussionspapier sind Teil der laufenden Diskussion über die Prioritäten der Europäischen Digitalen Agenda, wie es Kommissionspräsident Barroso in seinen politischen Leitlinien vor dem Europaparlament im September 2009 formulierte.

• Kommission stößt Überlegungen zu einem digitalen Binnenmarkt für kreative Online-Inhalte an, Brüssel, 22. Oktober 2009, IP/09/1563
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12162> **CS DA EL**

ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT	NL	PL	PT
RO	DE	EN	FR	BG	SK	SL	SV			

Christina Angelopoulos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäisches Parlament: Telekom-Reform verabschiedet

Am 24. November 2009 billigte das Europäische Parlament auf seiner Plenarsitzung in Straßburg formell das EU-Telekom-Reformpaket nach zweijähriger Diskussion (siehe IRIS 2008-10: 4, IRIS 2009-1: 5 und IRIS 2009-6: 5).

Nachdem der Legislativvorschlag in der ersten Lesung durchgefallen war, führten intensive Verhandlungen im vergangenen Frühjahr zu einer informellen politischen Vereinbarung zwischen der Kommission, dem Parlament und dem Rat zu allen drei Teilen des Pakets: die Rahmenrichtlinie für elektronische Kommunikation, die Richtlinie über die Rechte der Bürger sowie die Einrichtung des neuen Gremiums Europäischer Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (GEREK). In der Folge genehmigte das Europäische Parlament im Mai 2009 das neue Paket insgesamt mit Ausnahme einer umstrittenen Abänderung: Es stellte Änderung 138 des Trautmann-Berichts wieder ein, eine der umstrittensten Änderungen in erster Lesung des Parlaments, nach der „die Grundrechte und -freiheiten von Endnutzern ohne vorherigen gerichtlichen Beschluss nicht eingeschränkt werden dürfen (...) es sei denn bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit.“

Nach Ablehnung der Änderung durch die EU-Telekommunikationsminister am 6. Oktober 2009 wurde Art. 251 zum Mitentscheidungsverfahren an die

Vermittlung verwiesen. Ein formelles Vermittlungsverfahren wurde am 4. November 2009 eröffnet. Politische Übereinstimmung zwischen den Verhandlungsführern des Parlaments, des Rats und der Kommission wurde im Vermittlungsausschuss in den frühen Morgenstunden des 5. November 2009 erzielt.

Gemäß der endgültigen Vereinbarung werden die Grundrechte in Bezug auf Internetzugang in Art. 1 Abs. 3a der zweiten Richtlinie des Pakets über die Rechte der Bürger geregelt. Nationale Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs von Endnutzern zu oder deren Nutzung von Diensten und Anwendungen über elektronische Kommunikationsnetze müssen demnach „angemessen, verhältnismäßig und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sein und können nur umgesetzt werden, wenn sie „angemessenen Verfahrensgarantien im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts einschließlich des Rechts auf effektiven Rechtsschutz und ein faires Verfahren unterworfen sind“. Ein „vorheriges, faires und unparteiisches Verfahren“ wird ebenso garantiert wie das „Recht auf eine effiziente und zeitnahe gerichtliche Prüfung“.

Es bleiben noch Fragen hinsichtlich der richtigen Auslegung des Begriffs „vorheriges, faires und unparteiisches Verfahren“ und des Umfangs, in dem die so genannte „Three strikes“-Gesetzgebung, die gegenwärtig in Frankreich gilt und anderenorts geprüft wird, davon betroffen ist. Es scheint jedoch wahrscheinlich, dass die Angelegenheit für eine endgültige Klärung vor den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gebracht wird.

Das reformierte Paket trat mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 18. Dezember 2009 in Kraft. Den 27 Mitgliedstaaten bleiben nun 18 Monate bis Juli 2011, um die neuen Vorschriften in ihre nationalen Telekom-Gesetze zu überführen. Die GEREK wurde in Januar 2010 eingerichtet.

• Mehr Wettbewerb und Verbraucherrechte - Europäische Kommission begrüßt Zustimmung des Europäischen Parlaments zu weitreichenden Reformen auf den europäischen Telekommunikationsmärkten, Brüssel, 24. November 2009, IP/09/1812

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12163> DE EN FR
BG CS DA EL ES ET FI HU IT LT LV
MT NL PL PT RO SK SL SV

• Maßgebliches Pressepaket mit allen offiziellen Dokumenten des neuen EU-Telekom-Pakets
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12114> EN

Europäische Kommission: Mitteilung schlägt koordiniertes Vorgehen für die Nutzung der digitalen Dividende vor

Am 28. Oktober 2009 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung mit mehreren Politikvorschlägen für ein koordiniertes Vorgehen zur Nutzung der digitalen Dividende in Europa angenommen. Zwei Vorschläge, die die Mitgliedstaaten zu Sofortmaßnahmen auffordern, werden in einer Empfehlung der Europäischen Kommission weiter ausgeführt, die zusammen mit dieser Mitteilung verabschiedet worden war (siehe IRIS 2010-1: 0/121). Die anderen Vorschläge in der Mitteilung befassen sich mit strategischen und langfristigen Fragen, die politische Entscheidungen erfordern.

Angesichts der Wirtschaftskrise und der laufenden Umstellung vom analogen auf das digitale Fernsehen schlägt die Kommission die Entwicklung eines gemeinsamen EU-Fahrplans vor, um das sozioökonomische und kulturelle Potenzial der digitalen Dividende voll ausschöpfen zu können. Eine Studie über die positiven sozioökonomischen Auswirkungen der digitalen Dividende, die im Auftrag der Kommission durchgeführt wurde, hat in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle gespielt.

Die erste der beiden ‚dringenden Maßnahmen‘ fordert die Mitgliedstaaten auf, die Umstellung vom analogen auf das digitale Fernsehen unbedingt bis zum 1. Januar 2012 abzuschließen. Die zweite der beiden Maßnahmen schlägt vor, sich auf harmonisierte Nutzungsbedingungen für die Frequenz 790-862 MHz zu einigen und die frei werdende Frequenz für elektronische Kommunikationsdienste zu reservieren. Der Kommission zufolge sind diese beiden Vorschläge notwendig, damit die digitale Dividende zu den „Bemühungen der EU um die Konjunkturerholung beitragen kann und die Verbraucher daraus einen möglichst großen Nutzen ziehen“ können (Seite 6). Außerdem wollen diese Vorschläge durch Bereitstellung harmonisierter technischer Normen eine Fragmentierung zwischen den Mitgliedstaaten verhindern. Solch eine Fragmentierung würde die aus der digitalen Dividende erwachsenden erheblichen Größenvorteile beeinträchtigen (dazu siehe auch die oben genannte Empfehlung der Kommission, IRIS 2010- 0/121).

Neben diesen beiden zentralen Maßnahmen schlägt die Kommission drei strategische Maßnahmen vor, an denen sich der Rat und das Europäische Parlament beteiligen müssen. Zunächst dringt sie auf eine gemeinsame EU-Position an, um die Nutzung der digitalen Dividende mit Drittländern wirksam zu koordinieren. Als Gründe für die Notwendigkeit einer gemeinsamen EU-Position werden grenzübergreifende Interessen sowie die Auswirkung dieser Einflüsse auf andere Staaten angeführt. Vor allem mit Blick auf die Weltfunkkonferenz 2012 betont die Kommission die Bedeu-

Christina Angelopoulos
 Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
 Amsterdam

tung einer einheitlichen Position zur Nutzung der digitalen Dividende auf internationaler Ebene, um die Verhandlungsposition der EU zu verbessern. Neben den technischen Maßnahmen für die Freigabe der Frequenz 790-862 MHz schlägt die Kommission vor, dass die Mitgliedstaaten diese Frequenz nicht mehr für leistungsstarke Rundfunksender nutzen, sondern für elektronische Kommunikationsdienste freigeben sollten. Und schließlich schlägt sie die Annahme von Mindestanforderungen vor, um Anreize für eine effiziente Nutzung der digitalen Dividende zu schaffen.

Die Kommission verweist auch auf eine Liste der „am meisten Erfolg versprechenden Initiativen“ (Seite 9), die im Rahmen der Kommissionsstudie ermittelt wurden, und die eine positive Langzeitwirkung auf die Zukunft der digitalen Dividende haben könnten.

Sobald das Europäische Parlament und der Rat ihre Stellungnahme zu diesen Politikvorschlägen übermittelt haben, will die Kommission in 2010 beiden Organen ein Aktionsprogramm vorlegen. Außerdem wird die Kommission dem Funkfrequenzausschuss ihren Entwurf zur technischen Harmonisierung der Frequenz 790-862 MHz zur Stellungnahme nach dem Regelungsverfahren vorlegen.

Die Mitteilung schließt mit einer Aufforderung an die Mitgliedstaaten, der Kommission bis Mitte 2010 einen Fortschrittsbericht über den Stand der Umstellung vom analogen auf den digitalen Rundfunk zu übermitteln.

• Mitteilung der Europäischen Kommission - „Ummünzung der digitalen Dividende in sozialen Nutzen und wirtschaftliches Wachstum“, 28. Oktober 2009, KOM(2009) 586

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12579> DE EN FR

BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV			

• *Recommendation from the Commission, "Facilitating the release of the digital dividend in the European Union", 28 October 2009, 2009/848/EC, OJ L 308, 24 November 2009* (Empfehlung der Kommission vom 28. Oktober 2009 zur leichteren Freisetzung der digitalen Dividende in der Europäischen Union (2009/848/EG, ABl. L 308, 24. November 2009))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15384> DE EN FR

• *Commission study (conducted by Analysys Mason, DotEcon and Hogan&Hartson): "A European approach to the digital dividend", September 2009* (Studie im Auftrag der Kommission (durchgeführt von Analysys Mason, DotEcon and Hogan & Hartson): „Ein europäisches Konzept für die digitale Dividende“, September 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12557> EN

David Korteweg

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: Empfehlung zur leichteren Freisetzung der digitalen Dividende in der Europäischen Union

In einer kürzlich verabschiedeten Empfehlung fordert die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten auf,

zwei dringende Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Umstellung vom analogen auf das digitale Fernsehen in der EU auf eine kohärente Weise erfolgt und dass ein koordiniertes Konzept für die Nutzung der digitalen Dividende zur Anwendung kommt.

Die Empfehlung war zusammen mit einer Mitteilung der Kommission vom 28. Oktober 2010 angenommen worden. Zu einem Kommentar zur Mitteilung siehe IRIS 2010-1: 0/120.

Als erstes empfiehlt die Kommission, dass alle Mitgliedstaaten spätestens bis zum 1. Januar 2012 die analoge Übertragungstechnik abschalten und vollständig auf die digitale Übertragungstechnik umstellen. Zweitens sollen die Mitgliedstaaten Regulierungsbemühungen im Hinblick auf harmonisierte Bedingungen für die Nutzung der Frequenz 790-862 MHz durch elektronische Kommunikationsdienste unterstützen. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten daher auf, sich jeglicher Maßnahmen zu enthalten, die die Einführung solcher Kommunikationsdienste auf dieser Frequenz be- oder verhindern können.

Die Kommission betont die Bedeutung der sofortigen Umstellung auf die digitale Übertragung als Anreiz für die europäische Wirtschaft, da nun Funkfrequenzen für die Entwicklung neuer drahtloser und Breitbanddienste frei werden. Sie weist auch darauf hin, wie wichtig ein koordiniertes Konzept für die Nutzung der digitalen Dividende ist, um die Errichtung eines Binnenmarktes für diese neuen Dienste sicherzustellen und um die sozialen und wirtschaftlichen Vorteile dieser Entwicklung in vollem Umfang nutzen zu können.

Als Reaktion auf die Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik vom 18. September 2009 plant die Kommission, eine Entscheidung zur Festlegung der harmonisierten technischen Vorschriften für die künftige Nutzung der Frequenz 790-862 MHz durch elektronische Kommunikationsnetze im unteren und mittleren Leistungsbereich zu erlassen. Die Kommission erkennt auch an, dass unterschiedliche nationale Umfelder und Ausgangssituationen einen schrittweisen und flexiblen Ansatz für die Umstellung auf die digitale Übertragung erfordern. Deshalb müssen die Mitgliedstaaten die vorgeschlagenen harmonisierten technischen Vorschriften nur und erst dann anwenden, wenn sie das Teilband für andere Dienste als Rundfunkdienste freigeben.

• Empfehlung der Kommission vom 28. Oktober 2009 zur leichteren Freisetzung der digitalen Dividende in der Europäischen Union (2009/848/EG, ABl. L 308, 24. November 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12582> DE EN FR

BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV			

• *"Radio Spectrum Policy Group Opinion on the Digital Dividend", 18 September 2009, RSPG09-291* (Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik vom 18. September 2009, RSPG09-291)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12559> EN

David Korteweg

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AT-Österreich

Schlüssige Zustimmung zur Fernsehberichterstattung durch Unterlassung eines Widerspruchs

In einer bislang nicht veröffentlichten Entscheidung vom Sommer 2009 konkretisierte das Oberlandesgericht (OLG) Wien die Voraussetzungen für die schlüssige Zustimmung einer Person zur Fernsehberichterstattung über sie. Eine österreichische Fernsehveranstalterin erstellte eine Dokumentation über die Tätigkeit der Autobahnpolizei. Der spätere Kläger wurde anlässlich der Amtshandlung eines Polizisten auf dem Parkplatz einer Raststätte von einem Team der Fernsehveranstalterin gefilmt. Der Beitrag wurde Anfang 2009 mehrmals gesendet. Gezeigt wurden Mängel am Pkw des Betroffenen und der Dialog des Polizisten mit dem Betroffenen über den Zustand des Fahrzeugs. Der Betroffene bestritt zum Teil Bestehen und Erkennbarkeit der Mängel. Er war deutlich zu erkennen, da sein Gesicht nicht unkenntlich gemacht wurde.

Der Betroffene sah sich durch diese Darstellung in seinem Recht am eigenen Bild verletzt und erhob Klage auf Unterlassung weiterer Ausstrahlungen der Sendung sowie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit der die Ausstrahlung untersagt werden sollte. Er sei lächerlich gemacht und als vermeintlich schwerer Verkehrssünder angeprangert worden. Er habe kein Einverständnis zur Sendung seines Bilds im Zusammenhang mit einer derart abfälligen Berichterstattung erteilt.

Das Handelsgericht Wien wies den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ab, das OLG Wien bestätigte die Entscheidung. Die Gerichte entschieden, dass das Recht am eigenen Bild nicht verletzt wurde, weil sie eine schlüssige Zustimmung des Antragstellers zur umfassenden Verwendung seines Bilds als erteilt sahen. Eine solche werde erteilt, wenn die Handlung des Abgebildeten keinen Zweifel daran lasse, dass er der öffentlichen Verwendung seines Bildnisses zustimme. Der Schutz ent falle aber nur insoweit, als die Zustimmung des Abgebildeten reicht. Es sei daher zu berücksichtigen, für welchen Zweck und innerhalb welchen Rahmens diese Zustimmung erteilt wurde. Der Antragsteller habe im konkreten Fall nicht nur an der Amtshandlung des Polizisten mitgewirkt, sondern er habe „sich direkt zur Kamera gewandt und zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen, ähnlich wie bei einem Interview, Stellung genommen. Für ihn waren die Filmaufnahmen nicht nur offensichtlich, vielmehr hat er sich an diesen Aufnahmen beteiligt und diese unterstützt. [04046] In der konkreten Situation hätte er

den Aufnahmen ausdrücklich oder durch eindeutige Gesten widersprechen oder eine Veröffentlichung seines Bildnisses in kenntlicher Form ablehnen müssen.“ Hieraus schloss das OLG Wien auf eine Zustimmung zur Verwendung des Bilds. Da die Amtshandlung korrekt wiedergegeben worden sei, sei die Bildverwendung auch im gesamten Umfang von der Zustimmung gedeckt gewesen. Ob die Bildberichterstattung im Übrigen herabwürdigend war, prüften die Gerichte nicht.

Der Beschluss des OLG Wien ist rechtskräftig. Das Hauptverfahren über den in der Klage geltend gemachten Unterlassungsanspruch ist noch anhängig.

- Oberlandesgericht Wien 27. Mai 2009, 15 R 89/09g
- Handelsgericht Wien 11. März 2009, 17 Cg 10/09s

DE

DE

Robert Rittler

Gassauer-Fleissner Rechtsanwälte, Wien

BE-Belgien

Werbung für Kinderprogramme des öffentl.-rechtl. Rundfunks nicht frauendiskriminierend

Am 14. Oktober 2009 hat die *Jury voor Ethische Praktijken inzake Reclame* (belgischer Werberat - JEP) eine Entscheidung seiner Jury über eine Beschwerde einer Einzelperson gegen den *Vlaamse Radio- en Televisieomroep* (*Flämische Radio- und Fernsehgesellschaft* - VRT) bekannt gemacht. Die JEP ist das Organ der Selbstregulierung der werbenden Unternehmen und der Werbewirtschaft in Belgien. Sie prüft, ob die geschaltete Werbung den Selbstbeschränkungskodizes wie beispielsweise dem Kodex der *International Chamber of Commerce* (internationale Handelskammer - ICC) zur Praxis der Werbe- und Marketingkommunikation entspricht; tätig wird die JEP, wenn sich eine Einzelperson beschwert oder wenn sich ein werbendes Unternehmen vor der Veröffentlichung der Werbung an sie wendet. Darüber hinaus überwacht die JEP die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, die in vielen Fällen die Grundlage für ihre Entscheidungen sind, obwohl sie nur selten ausdrücklich auf die bestehenden Gesetze für audiovisuelle Werbekommunikation Bezug nimmt. Sanktionen kann die JEP nicht verhängen; sie kann lediglich drei Arten von Maßnahmen treffen: Sie kann erstens beschließen, sich zu einem Fall nicht zu äußern. Zweitens kann die JEP Änderungen oder die Rücknahme der Werbung verlangen. Falls der Werbende nicht reagiert, wird den Medien geraten, die Veröffentlichung bzw. Ausstrahlung der fraglichen Werbung nicht vorzunehmen. Drittens kann die JEP empfehlen, hinsichtlich einer Veröffentlichung oder Ausstrahlung einer Werbung Vorsicht walten zu lassen. In diesen Fällen wird die fragliche Wer-

bung zwar nicht als rechtswidrig oder unethisch eingestuft, doch ist die JEP der Überzeugung, dass es sich hier um einen Grenzfall handelt. Das werbende Unternehmen, die Werbeagentur und die Medien entscheiden dann selbst darüber, ob die Werbung veröffentlicht oder ausgestrahlt wird.

Gegenstand der Beschwerde des vorliegenden Falls war die Ausstrahlung von sechs Spots im kommerziellen Hörfunk, mit denen die aus Kinderprogrammen bestehende Programmreihe „Ketnet“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beworben wurde. In den sechs beanstandeten Radiospots sind Stimmen von Kindern zu hören, die ihre Eltern davon zu überzeugen versuchen, früher von der Arbeit nach Hause zu kommen, um den Kindern die Möglichkeit zu geben, sich ihre Lieblingssendungen im Fernsehen anzusehen. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass der Spot die Schuldgefühle von Frauen ausnutze, die berufstätig sein wollen (und in vielen Fällen das auch sein müssen) und sich während der Arbeitszeit daher nicht um ihre Kinder kümmern können. Somit müssten Frauen, die eine gute Mutter sein wollen, zu Hause bleiben. Darüber hinaus seien diese Spots frauendiskriminierend, da sie nicht an Männer gerichtet seien. In ihrer sehr kurzen Entscheidung verweist die JEP zunächst darauf, dass sich ein Kind in drei Spots tatsächlich an den Vater wende, in drei weiteren hingegen sei die Mutter der Adressat; damit sei Ausgewogenheit erreicht. Die Werbekampagne könne deshalb in keiner Weise als diskriminierend gewertet werden. Zweitens stellte die JEP fest, dass in den Spots Stimmen von Kindern zu hören seien, die ihre Eltern auf humorvolle Art zu überzeugen versuchten, früher Feierabend zu machen. Aufgrund des humoristischen Grundtons der Werbung kam die JEP zu der Einschätzung, dass die Spots weder geeignet sind, Schuldgefühle aufseiten der Eltern zu wecken, noch geschlechtsspezifische Vorurteile zu bedienen. Da für die JEP kein Verstoß gegen gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen des Selbstbeschränkungskodexes vorlag, gab sie zu diesem Fall keine Stellungnahme ab.

• Jury voor Ethische Praktijken inzake Reclame, 14 October 2009 (Entscheidung des belgischen Werberats, Beschwerde gegen VRT, 14. Oktober 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12115>

NL

Hannes Cannie

*Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent*

BG-Bulgarien

Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Die neue bulgarische Regierung hat dringend notwendige Maßnahmen eingeleitet, um die Richtlinie

2007/65/EG über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in nationales Recht umzusetzen. Der Ministerrat hat alle wichtigen Interessengruppen um Stellungnahmen zu den vorgelegten Gesetzentwürfen gebeten, die zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie notwendig sind.

Folgende Gruppen haben sich innerhalb der vom Kulturministerium gesetzten Frist geäußert: der Rat für elektronische Medien, das bulgarische Staatsfernsehen, der bulgarische Hörfunk, der Verband der Produzenten, der bulgarische Verband der Rundfunkanbieter, der Verband der Werbeagenturen, der nationale Rat für Selbstregulierung, der Verband der bulgarischen Kommunikationsagenturen, der bulgarische Verband der Werbewirtschaft, der Verband der Filmautoren sowie das bulgarische Stiftungsforum.

Am 14. Oktober veranstaltete das Kulturministerium dazu eine öffentliche Anhörung. Nach Abschluss der öffentlichen Konsultationen wurden die eingegangenen Stellungnahmen auf der Website des Kulturministeriums veröffentlicht.

Im Oktober 2009 setzte der Premierminister dann eine Arbeitsgruppe ein, welche die zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie notwendigen Rechtsakte vorbereitet hat. Die Arbeitsgruppe hat ihren Entwurf zur Änderung des Rundfunkgesetzes, mit dem die Bestimmungen der Richtlinie 2007/65/EG in bulgarisches Recht umgesetzt werden sollen, am 10. November 2009 vorgelegt.

Rayna Nikolova

Rat für elektronische Medien, Sofia

CZ-Tschechische Republik

Programm zur Förderung der Filmindustrie

Die Regierung der Tschechischen Republik hat ein Programm zur Förderung der Filmindustrie verabschiedet.

Hiernach kann ein Filmproduzent, der eine bestimmte Summe für die Produktion eines Films in der Tschechischen Republik investiert, 20 Prozent dieser Summe in Form eines Steuerbonus zurückerhalten. Der Produzent muss seinen Sitz in der Tschechischen Republik haben und dort steuerpflichtig sein. Auch die Förderung von Koproduktionen ist möglich. Das Programm bestimmt die Bedingungen für die Zusage der Förderung, ein Rechtsanspruch auf diese besteht nicht.

Das Kulturministerium entscheidet über die Gewährung der Förderung, die nur aufgrund eines schriftlichen Antrags unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen möglich ist. Fehlen beim Antrag auf Förde-

Angaben oder Unterlagen, die für die Förderentscheidung relevant sind, wird dem Antragsteller eine Nachfrist von 10 Tagen eingeräumt. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird der Antrag vom Ministerium zurückgewiesen.

Der Programmrat, bestehend aus vom Kulturminister benannten Experten, beurteilt die Anträge. Aufgrund dieser Beurteilung entscheidet der Kulturminister über die Vergabe der Förderung.

Gefördert wird die Herstellung von Kino- und Fernsehfilmen mit einer Spieldauer von mindestens 70 Minuten und Folgen von Fernsehserien mit einer Spieldauer von mindestens 40 Minuten.

Das Ministerium kann aufgrund der Antragsunterlagen auch eine zeitlich befristete Förderzusage erteilen. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen der Förderzusage nicht nachweislich erfüllt oder sind die Voraussetzungen, unter denen die Förderzusage erteilt wurde, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage.

Bei der Förderung handelt es sich um einen Teilersatz der Kosten, die in Zusammenhang mit der Produktion eines Filmwerks in der Tschechischen Republik aufgewandt wurden. Das Programm gilt für das Jahr 2010.

• Usnesení Vlády České republiky ze dne 19. října 2009 č. 1304 k návrhu Programu podpory filmového průmyslu (Bescheid der Regierung der Tschechischen Republik vom 19. Oktober 2009 Nr. 1304 zum Vorschlag eines Programms zur Unterstützung der Filmindustrie)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12116> CS

Jan Fučík
Kulturministerium, Prag

DE-Deutschland

EuGH um Vorabentscheidung über Zuständigkeit bei Internetveröffentlichungen ersucht

Mit Beschluss vom 10. November 2009 (Az: VI ZR 217/08) hat der Bundesgerichtshof (BGH) ein bei ihm anhängiges Verfahren ausgesetzt, um den Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art. 234 EG-Vertrag anzurufen.

Zu klären ist die internationale Zuständigkeit der Gerichte für Unterlassungsklagen gegen Internetveröffentlichungen von Unternehmen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässig sind. Weiterhin soll durch den EuGH geklärt werden, ob sich der Anspruch gemäß dem Herkunftslandprinzip der Richtlinie 2000/31/EG nach - im vorliegenden Fall - österreichischem Recht beurteilt oder ob deutsches Recht Anwendung findet.

Der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt betrifft die Klage eines in Deutschland wegen Mords verurteilten Manns, der inzwischen auf Bewährung aus der Haft entlassen ist. Der Kläger verlangt von dem in Österreich ansässigen Medienunternehmen die Unterlassung der Berichterstattung über die begangene Straftat unter Nennung seines vollen Namens.

Das beklagte Unternehmen hatte bis Juni 2007 auf seiner Internetseite einen Artikel aus dem Jahr 1999 über eine vom Kläger und dessen ebenfalls verurteiltem Bruder eingeleitete Verfassungsbeschwerde zum Abruf angeboten. Dabei wurden Vor- und Familiennamen des Klägers und seines Bruders vollständig genannt.

Der Kläger verlangt die Unterlassung der Berichterstattung über ihn unter voller Namensnennung. Das Vorgehen des Unternehmens erschwere erheblich die Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft nach Verbüßung ihrer Strafe und verletze seine Persönlichkeitsrechte. Die Vorinstanzen hatten zugunsten des Klägers entschieden.

• Pressemitteilung des BGH Nr. 227/09 vom 10. November 2009
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12117> DE

Max Taraschewski
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel

Haftung des Betreibers einer Internetseite für durch Nutzer begangene Rechtsverletzungen

Der BGH entschied mit Urteil vom 12. November 2009, dass der Betreiber einer Internetseite für das widerrechtliche Hochladen von Fotos durch Nutzer der Internetseite haftet.

Der Kläger betreibt eine Internetseite, auf der Kochrezepte, die zum Teil mit Fotos versehen sind, kostenlos abgerufen werden können. Private Nutzer luden mehrere Fotos zusammen mit Rezepten auf die Internetseite der Beklagten, die ebenfalls eine kostenlose Rezeptsammlung im Internet betreibt. Der Kläger stimmte dieser Verwendung der Fotos nicht zu.

Der BGH stellte fest, dass sich die Beklagte die von den Nutzern hochgeladenen Fotos zu eigen gemacht habe und hierfür wie für eigene Inhalte einstehen müsse. Unschädlich sei, dass die Fotos bereits zuvor auf der Internetseite des Klägers allgemein abrufbar gewesen seien. Die Beklagte habe nach außen sichtbar die inhaltliche Verantwortung für die auf ihrer Internetseite veröffentlichten Rezepte und Abbildungen übernommen, unter anderem indem sie die Rezepte mit ihrem Emblem kennzeichnete. Der Hinweis in

den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, dass das Hochladen urheberrechtsverletzender Inhalte auf ihre Plattform zu unterlassen sei, reiche mangels ausreichender Prüfung der Rechte an den Bildern nicht aus.

Die Beklagte habe folglich durch die Bereitstellung der Fotos zum Abruf auf ihrer Internetseite das ausschließliche Recht des Klägers auf öffentliche Zugänglichmachung gemäß §§ 15 Abs. 2 Nr. 2, 19a Urheberrechtsgesetz (UrhG) verletzt.

• Urteil des BGH vom 12. November 2009 (Az. I ZR 166/07)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8723>

DE

Christian M. Bron
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Förderungswürdigkeit der Neuerrichtung eines Filmtheaters

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied am 28. Oktober 2009, dass eine finanzielle Förderung der Neuerrichtung von Filmtheatern dann zu versagen ist, wenn durch sie bereits bestehende Kinos verdrängt zu werden drohen.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt beehrte das klagende Kinounternehmen von der Filmförderungsanstalt (FFA) für die Neuerrichtung zweier Multiplex-Kinos an unterschiedlichen Standorten Förderungshilfe gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 1 Filmförderungsgesetz (FFG). Voraussetzung hierfür ist, dass die geplante Neuerrichtung einer Strukturverbesserung an dem vorgesehenen Standort dient. Eine solche Strukturverbesserung kann etwa dann angenommen werden, wenn an dem betreffenden Ort eine Unterversorgung der Bevölkerung mit Kinoleistungen besteht.

Diese Voraussetzung sah das BVerwG jedoch, in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen, als nicht erfüllt. Vorliegend sei eine solche quantitative Unterversorgung tatsächlich nicht feststellbar. Darüber hinaus könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch die Neuerrichtung in der Region bereits bestehende Filmtheater eine Verschlechterung ihrer Sitzplatzausnutzung erleiden und hierdurch verdrängt würden. Die Ablehnung der Förderanträge durch die FFA sei rechtmäßig.

• Pressemitteilung des BVerwG zu den Urteilen vom 28. Oktober 2009 (Az: 6 C 31.08 und 6 C 32.08)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12118>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

OLG entscheidet im Streit zwischen RTL und Sat.1 um die Verwendung von Filmmaterial

Im Rechtsstreit zwischen der RTL Television GmbH und der Sat.1 Satellitenfernsehen GmbH hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln mit Urteil vom 30. Oktober 2009 die Klage von RTL abgelehnt und damit die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt geht es um Filmmaterial aus der von RTL am 23. Januar 2008 ausgestrahlten Folge einer Castingshow des Senders. In dieser Folge war der Auftritt eines Kandidaten zu sehen, der nach einer vernichtenden Bewertung seiner Darbietung durch einen der Juroren einen Zusammenbruch erlitt. In den beiden nachfolgenden Tagen berichtete der Sender Sat.1 über diesen Vorfall und verwendete dabei mehrfach Ausschnitte der Aufzeichnung in eigenen Sendungen. RTL sah sich hierdurch in seinem ausschließlichen Verwertungsrecht (§ 15 Urheberrechtsgesetz - UrhG) verletzt und machte Schadensersatz geltend.

Einen solchen Anspruch verneinte das OLG Köln nun. Der Eingriff in das Urheberrecht von RTL durch Sat.1 sei vorliegend zulässig gewesen. Die betroffene Castingshow genieße große Aufmerksamkeit seitens des Fernsehpublikums. Gerade die sehr harten Bewertungen des betreffenden Juroren gäben regelmäßig Anlass zu öffentlicher Diskussion. In diesem Kontext handele es sich bei dem Zusammenbruch des Kandidaten um ein die Öffentlichkeit bewegendes Ereignis, das Gegenstand aktueller Berichterstattung sein könne (§ 50 UrhG) und - durch die Verwendung in den Sendungen bei Sat.1 - auch geworden sei. Die Verwendung des Filmmaterials durch Sat.1 habe sich auch im Umfang auf das Maß beschränkt, das zur konkreten Berichterstattung erforderlich war. Darüber hinaus seien die als Belegstellen genutzten Filmausschnitte vom Zitat Recht (§ 51 UrhG) erfasst gewesen.

Das Urteil des OLG Köln ist rechtskräftig.

• Pressemitteilung des OLG Köln zum Urteil vom 30. Oktober 2009 (Az. 6 U 100/09)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12119>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Ministerpräsidenten unterschreiben den 13. RÄStV

Am 30. Oktober 2009 unterzeichneten die Ministerpräsidenten der Länder den 13. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV).

Mit dem 13. RÄStV soll primär die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2007/65/EG in deutsches Recht umgesetzt werden. Insbesondere wird erstmals die Produktplatzierung in bestimmten Fällen gestattet (siehe IRIS 2009-6: 9).

Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk soll Produktplatzierung „in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung, die nicht vom Veranstalter selbst [04046] in Auftrag gegeben wurden,“ erlaubt sein. Gleiches gilt, wenn kein Entgelt geleistet wird, für Sendungen, die keine Nachrichten oder ähnliche Sendungen sind. Untersagt bleibt die Produktplatzierung in Sendungen für Kinder, § 15 RStV (Rundfunkstaatsvertrag).

Für den privaten Rundfunk soll Produktplatzierung auch für eigene Werke erlaubt sein (§ 44 RStV).

Des Weiteren stellt § 58 Abs. 3 nun klar, welche Vorschriften des RStV künftig auch für fernsehähnliche Telemedien (audiovisuelle Mediendienste auf Abruf) gelten sollen. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen über den Geltungsbereich des RStV, über die Inhalte von Werbung und Teleshopping sowie über das Sponsoring.

Für Angebote, die aus Sendungen bestehen, die jeweils gegen ein Einzelentgelt freigeschaltet werden, gelten zusätzlich die Bestimmungen über die Übertragung von Großereignissen, die Kurzberichterstattung, Europäische Produktionen, die Einfügung von Werbung und Teleshopping sowie die Dauer der Werbung.

• Dreizehnter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreizehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag - 13. RÄStV)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12120>

DE

Christian Mohrmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Kinowirtschaft lehnt Vorschlag zur flächendeckenden Digitalisierung ab

Vertreter der Kinowirtschaft haben das von der Filmförderungsanstalt (FFA) auf Initiative des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) unterbreitete Angebot zur Förderung der flächendeckenden Digitalisierung der Filmtheater in Deutschland (siehe IRIS 2009-8: 10) abgelehnt.

Inhalt dieses Vorschlags war eine Anschubfinanzierung der Digitalisierung in Höhe von bis zu EUR 40 Mio. durch die FFA. Im Gegenzug forderte die FFA von der Filmtheaterwirtschaft, auf ihre Klagen gegen die Pflicht zur Filmabgabe wegen Verstoßes gegen die Abgabegerechtigkeit zu verzichten und ihren Zahlungspflichten vorbehaltlos nachzukommen (IRIS 2009-4: 7).

Vertreter des Kinosektors lehnten nun jedoch einen Verzicht auf ihre Klagen und Vorbehalte ab. Damit ist der beabsichtigten Vereinbarung aus Sicht der FFA die Grundlage entzogen.

Um den anhängigen Verfahren um die Verfassungsmäßigkeit der Filmabgabe zu begegnen, stellten FFA und BKM eine Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG) in Aussicht.

• Pressemitteilung der FFA vom 17. November 2009
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12121>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

RTVE-Finanzierungsgesetz verabschiedet

Der Gesetzentwurf zur Reform der Finanzierung der *Corporación de Radio y Televisión Española* (landesweiter spanischer öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter - RTVE), der im Mai dem Parlament zugeht, wurde im August verabschiedet, nachdem im Verlauf des Sommers die eingegangenen Änderungsanträge geprüft worden waren (siehe IRIS 2009-8: 11). Das Gesetz Nr. 8/2009 zur Finanzierung des spanischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks sieht einen Verzicht auf Werbung vor; nach dem Wegfall der Werbeeinnahmen soll die Finanzierung eines ausgeglichenen Haushalts im Wesentlichen durch staatliche Beihilfen und drei verschiedene Arten von Abgaben und Steuern erreicht werden. Darüber hinaus wird der Sendeauftrag der Gesellschaft RTVE erweitert.

Der spanische Rundfunk wird weiterhin Einnahmen aufgrund einer bereits bestehenden Gebühr für die Nutzung von Frequenzen erzielen (bis zu EUR 330 Mio. im Jahr); daneben sind zwei Steuern vorgesehen: zum einen eine Steuer auf die Einnahmen der nationalen Telekommunikationsunternehmen, die audiovisuelle Dienste anbieten, und eine weitere auf Einnahmen von kommerziellen, frei zugänglichen oder Pay-TV-Sendern, die ihre Programme über Kabel, Satellit oder terrestrische Netze anbieten.

Die jährliche von den kommerziellen Sendern abzuführende Gebühr beträgt 3 Prozent der jeweiligen Bruttobetriebs-einnahmen (entspricht dem jeweiligen Jahresumsatz); der Steuersatz für die Pay-TV-Sender liegt bei 1,5 Prozent und der Steuersatz für die Telekommunikationsanbieter beträgt 0,9 Prozent. Gleichwohl gilt, dass das Aufkommen aus der letztgenannten Steuer nicht mehr als 25 Prozent der Gesamteinnahmen von RTVE ausmachen darf, und entsprechend

bedeutet das für den Beitrag der frei zugänglichen sowie der Pay-TV-Sender ein Anteil von höchstens 15 beziehungsweise 20 Prozent.

Eine unmittelbare Unterstützung durch den Staat ist gesichert, um auch dann ein finanzielles Gleichgewicht zu erreichen, wenn andere Einnahmen zurückgehen, sofern die Ausgaben der Anstalt dem genehmigten Wirtschaftsplan entsprechen. Dennoch ist eine Begrenzung des Haushalts für die Jahre 2010 und 2011 auf einen Betrag in Höhe von EUR 1,2 Mrd. vorgesehen, und für den Zeitraum 2012-2014 ist lediglich ein jährliches Wachstum von einem Prozent zulässig. Darüber hinaus wird die Rundfunkanstalt einen Reservefonds anlegen, der aus überschüssigen Mitteln gespeist wird.

Als Teil des Sendeauftrags für RTVE kommen folgende Leistungen und Vorgaben hinzu:

- Mindestens zwölf Programmstunden im Hörfunk und Fernsehen mit Sendungen und interaktiven Programmen, in denen politische Parteien, Gewerkschaften und gesellschaftliche Gruppen im Mittelpunkt stehen.

- Mehr Bildungs- und Unterhaltungsprogramme für die jüngeren Zuschauer. Von Montag bis Freitag sollten sich in der Zeit von 17.00 bis 21.00 Uhr 30 Prozent der Angebote im Kinderprogramm an Kinder im Alter von vier bis zwölf Jahren richten. An Wochenenden und Feiertagen muss dieses Programm von 9.00 bis 20.00 Uhr angeboten werden. Nach der Umstellung auf Digitaltechnik hat die Ausstrahlung in Spanisch, den anderen offiziellen Sprachen des Landes und/oder in Englisch zu erfolgen.

- Das Programmangebot soll für alle Zuschauergruppen zugänglich sein - auch für Menschen mit Behinderungen. Bis zum 1. Januar 2013 müssen mindestens 90 Prozent der Programme untertitelt sein (wenn praktisch durchführbar lautet das Ziel 100 Prozent), und es muss mindestens 10 Programmstunden pro Woche als Hörfassungen geben sowie 10 Programmstunden pro Woche in Gebärdensprache.

- In 60 Prozent der Primetime der Hauptsender müssen europäische audiovisuelle Werke gezeigt werden; Erhöhung der Finanzmittel für europäische audiovisuelle Produktionen um 20 Prozent; stärkere Diversifizierung bei den unabhängigen Herstellern von Auftragsproduktionen.

- Der Ankauf von Sportrechten ist auf 10 Prozent des Jahresbudgets begrenzt, dabei besteht eine Beschränkung auf Sportveranstaltungen von allgemeinem Interesse, die in einer noch zu erstellenden Liste des *Consejo Estatal de Medios Audiovisuales* (Rat für audiovisuelle Medien - CEM) aufgeführt sind.

- Regelmäßige Berichterstattung über Parlamentsdebatten sowie Liveübertragungen von Sitzungen mit besonderem Interesse für die Bürger.

- Ley 8/2009, de 28 de agosto, de financiación de la Corporación de Radio y Televisión Española (Gesetz Nr. 8/2009 vom 28. August 2009 über die Finanzierung von RTVE)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12122>

ES

Trinidad García Leiva
Universität Carlos III, Madrid

Entwurf eines Gesetzes für audiovisuelle Medien

Am 16. Oktober 2009 hat das spanische Kabinett den Entwurf eines Gesetzes für audiovisuelle Medien genehmigt. Wenn der Vorschlag der Regierung Gesetzeskraft erlangt, werden insgesamt vierzehn bestehende Regelungen für den Hörfunk, das Fernsehen und die Telekommunikationsindustrie aufgehoben. Dazu gehören unter anderem die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung von privaten kommerziellen sowie lokalen Fernsehsendern in den autonomen Gebieten Spaniens, die aus dem Jahr 1988 beziehungsweise 1983 stammen.

Der Gesetzentwurf, der sechzig Artikel umfasst, hat folgende Schwerpunkte:

- Mit dem neuen Gesetz soll der Schutz für Minderjährige verbessert werden. Die Ausstrahlung von Programmen mit pornografischen Szenen oder der Darstellung grundloser Gewalt ist im frei empfangbaren Fernsehen verboten. Derartige Programme dürfen nur in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr in verschlüsselter Form ausgestrahlt werden. Andere Sendungen, bei denen Kinder Schaden nehmen könnten, müssen durch besondere Tonsignale und eingeblendete Symbole kenntlich gemacht werden. Programme (frei empfangbar oder verschlüsselt), die auf Glücksspiele und Wetten spezialisiert sind, dürfen nur zwischen 1.00 und 5.00 Uhr ausgestrahlt werden.

- Fernsehsender und Telekommunikationsanbieter müssen 5 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für die Finanzierung spanischer und europäischer Spielfilme abführen (für RTVE gilt ein Satz von 6 Prozent); davon können 40 Prozent für Fernsehserien verwendet werden.

- Die Werbung wird auf höchstens 12 Minuten pro Stunde begrenzt. Zusätzlich sind pro Stunde 12 Minuten Telepromotion und 5 Minuten Eigenwerbung zulässig. Filme und Nachrichtenprogramme können alle 30 Minuten unterbrochen werden.

- Die Inhaber von Fernsehlicenzen können 50 Prozent ihrer Kanäle als Pay-TV-Sender nutzen; die Laufzeit der Lizenzen wird auf 15 Jahre erhöht (derzeit 10 Jahre).

- Telekommunikationsanbieter sind verpflichtet, bestimmte Ereignisse von allgemeinem Interesse im frei empfangbaren Fernsehen auszustrahlen.

- Es wird ein *Consejo Estatal de Medios Audiovisuales* (Rat für audiovisuelle Medien - CEMA) eingerichtet. Dieser Rat ist eine unabhängige, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete, öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, welche die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen garantiert. Der Rat wird in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten eingerichtet und besteht aus neun Mitgliedern, die vom *Congreso de los Diputados* (Kongress) mit einer qualifizierten Dreifünftelmehrheit gewählt werden.

Verstöße gegen das neue Mediengesetz können mit Geldstrafen bis zu EUR 1 Mio. bestraft werden.

• Proyecto de Ley General de la Comunicación Audiovisual (Entwurf eines Gesetzes zur audiovisuellen Kommunikation)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12123>

ES

Laura Marcos and Enric Enrich
Enrich Advocats - Copyr@it, Barcelona

FR-Frankreich

Überarbeitung der Tasca-Verordnungen demnächst abgeschlossen

Das Kultur- und Kommunikationsministerium hatte Ende 2007 den Medienexperten Kessler und Richard die Aufgabe übertragen, mit den Vertretern der Fernsehbranche Gespräche über eine Neufassung der sogenannten „Tasca-Verordnungen“ aus dem Jahre 2001 zu führen. In besagten Verordnungen ist die Beitragshöhe der Fernsehveranstalter zur Förderung der Produktion europäischer und französischer Filme geregelt (siehe IRIS 2007-10: 13 und 2008-2: 12). Entsprechend den hieraus hervorgegangenen Vorschlägen wurden im November 2008 Vereinbarungen zwischen den nationalen Fernsehveranstaltern, die über analoges terrestrisches Fernsehen ausstrahlen (Canal+, France Télévisions, M6 und TF1) und den im audiovisuellen Bereich tätigen Filmschaffenden geschlossen. Als erste von drei Verordnungen, im Rahmen derer die Beziehungen zwischen den Fernsehveranstaltern und den audiovisuellen Produzenten neu geregelt werden sollen, übernimmt die Verordnung Nr. 2009-1271 vom 21. Oktober 2009 über den Beitrag der analogen Sender insbesondere die Vereinbarungen von 2008. Damit werden die Verordnung vom 9. Juli 2001 (gilt für unverschlüsselte Sender) sowie die Verordnung vom 28. Dezember 2001 (gilt für verschlüsselte Sender) geändert. In der neuen Verordnung wird der Mindestanteil des Umsatzes festgelegt, den ein Fernsehveranstalter für die audiovisuelle Produktion leisten muss und der je nach Investitionsumfang in Werke, die sich dem französischen kulturellen Erbe zuordnen lassen (*œuvres patrimoniales*), variiert. Dieser Anteil wurde

auf 15 Prozent festgelegt (gegenüber bislang 16 Prozent), von dem mindestens 10,5 Prozent in Werke des französischen kulturellen Erbes fließen muss, bzw. auf 12 Prozent, wenn die Investition ausschließlich derartige Werke betrifft. Gemäß Art. 27 des Gesetzes von 1986, welches durch das Gesetz vom 5. März 2009 abgeändert wurde, sowie entsprechend den wenige Monate zuvor ausgehandelten Vereinbarungen ist es im Sinne des Gesetzgebers, dass „ein wesentlicher Teil“ des Beitrags zur audiovisuellen Produktion in Werke des französischen kulturellen Erbes und damit in eines der folgenden Filmgenres fließt: Spiel- und Fernsehfilme, Animationsfilme, schöpferische Dokumentationen, Musikvideos, Aufzeichnungen bzw. Einspielungen von Liveaufführungen. Parallel hierzu wird die Verpflichtung, unveröffentlichte Werke in der Primetime auszustrahlen, insofern abgemildert, als das jährlich vorgegebene Sendevolumen von 120 Stunden nun auch bis zu 25 Prozent Wiederausstrahlungen beinhalten darf. Und nicht zuletzt muss ein Teil des audiovisuellen Beitrags (mindestens 9 Prozent des Umsatzes der Fernsehveranstalter) der „unabhängigen Produktion“ vorbehalten sein, wobei die Unabhängigkeitskriterien neu definiert wurden.

Im Juli und Oktober 2009 wurden zudem zwischen den Produzenten und einer Gruppe von Kabel- und Satellitensendern einerseits und digitalen terrestrischen Fernsehsendern andererseits zwei Branchenabkommen geschlossen. In beiden Abkommen werden die neuen Formen des Programmkonsums über Onlineangebote (VoD, *Catch-up TV*) berücksichtigt und die unabhängige Produktion sowie der Umfang der Produktionsverpflichtung mit Blick auf Werke des kulturellen Erbes neu definiert. Diese Abkommen dürften demnächst durch einen weiteren Regelrahmen ergänzt werden, da in Kürze zwei Verordnungsentwürfe („Kabel und Satellit“ und „digitales Fernsehen“) verabschiedet werden sollen. Die *Direction du développement des médias* (dem französischen Premierminister unterstellte Abteilung für die Entwicklung der Medien-DDM) hat eine öffentliche Konsultation über „das Beitragssystem zur Förderung von Kinofilmen und audiovisuellen Werken durch die terrestrischen Fernsehsender“ lanciert. Im Rahmen der geplanten Reform sollen somit im Wesentlichen die am 22. Oktober 2009 zwischen den digitalen Sendern und den Berufsorganisationen der Urheber und Produzenten audiovisueller Werke geschlossenen Vereinbarungen berücksichtigt werden, bei denen es um die Beitragsregelung dieser Sender zur audiovisuellen Produktion geht. Da demnächst das analoge terrestrische Fernsehen wegfällt, ist in dieser Reform auch nur ein Regime vorgesehen, das für die Gesamtheit der terrestrischen Sender gelten soll. Mit dem zur Konsultation freigegebenen Verordnungsentwurf werden somit die Bestimmungen, die für analoge terrestrische unverschlüsselte Sender (TF1, France Télévisions, M6) und verschlüsselte Sender (Canal+) gelten, sowie die Bestimmungen, die für das verschlüsselte und unverschlüsselte digitale Fernsehen gelten, zusammengefasst. Dies bedeutet folglich auch eine Aufhebung der Verordnungen vom 9. Juli und 28. Dezember 2001.

- *Décret n°2009-1271 du 21 octobre 2009 relatif à la contribution à la production audiovisuelle des éditeurs de services de télévision diffusés par voie hertzienne terrestre en mode analogique, JO du 22 octobre 2009* (Verordnung Nr. 2009-1271 vom 21. Oktober 2009 zum Beitrag der Fernsehveranstalter, die über analoges terrestrisches Fernsehen ausstrahlen, zur audiovisuellen Produktion, Amtsblatt vom 22. Oktober 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12124>

FR

- *Consultation publique relative au régime de contribution au développement de la production d'œuvres cinématographiques et audiovisuelles des services de télévision diffusés par voie hertzienne terrestre* (Öffentliche Konsultation zur Beitragsregelung mit Blick auf die Förderung von Kinofilmen und audiovisuellen Werken durch auf terrestrischem Wege übertragene Fernsehdienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12125>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Neues Gesetz über das Kino bereits geändert

Mit Art. 72 der *Loi relative à la communication audiovisuelle* (Gesetz vom 5. März 2009 über die audiovisuelle Kommunikation) wird die französische Regierung ermächtigt, per Verordnung eine ganze Reihe von rechtlichen Bestimmungen zur Wirtschaftsregulierung des Kinosektors zu erlassen. So hat die Verordnung vom 5. November 2009 einige Bestimmungen im neuen *Code du cinéma et de l'image animée* (Gesetz über das Kino und das bewegte Bild - CCIA) (siehe IRIS 2009-9: 11) geändert (bzw. neu hinzugefügt).

Zunächst wird in der Verordnung die Regelung hinsichtlich der Programmverpflichtungen, die die Kinobetreiber erfüllen müssen, überarbeitet und verbessert. Ziel ist es, die ursprüngliche Regelung an die jüngsten Veränderungen im Kinosektor anzupassen und stärker die Wettbewerbssituation auf lokaler Ebene zu berücksichtigen, um von Fall zu Fall die Verpflichtungen für die jeweiligen Betreiber festzulegen. Zudem erweitert die Verordnung die Kompetenzen des *Médiateur du cinéma* (staatlicher Ombudsman für das Kino, Art. L213-1 bis L213-5 des CCIA) auf die Gesamtheit der - insbesondere wirtschaftlichen - Bedingungen für die Verwertung von Kinowerken in Filmtheatern. Zu den Aufgaben des Ombudsmans gehört es ebenfalls, zwischen Kinobesitzern und Filmverleihern zu vermitteln und auf eine Beilegung von Rechtsstreitigkeiten hinzuwirken, die auf Unklarheit der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen beruhen. Der *Médiateur du cinéma* wird auch über die Dauer der Sperrfrist für die Bildträgerauswertung (DVD, Video) von Kinofilmen befinden können, wie es im HADOPI-Gesetz vom 12. Juni 2009 (siehe IRIS 2009-7: 13) vorgesehen ist. Die Verordnung reformiert unter anderem die Regelung neuer Formen des Kinobesuchs, bei denen sogenannte Kinoflatrates einen unbegrenzten Kinobesuch in einem bestimmten Zeitraum ermöglichen (Art. L212-22 bis L212-25). Diese Kinoabonnementskarten können nur nach vorheriger Zustimmung durch den Direktor des *Centre national*

de la cinématographie et de l'image animée (Nationales Filminstitut - CNC) angeboten werden. Da bei den Flatrates nicht mehr der vom Kinobesucher gezahlte Eintrittspreis als Grundlage für die Vergütung der Rechteinhaber angesetzt werden kann, wird in der Regelung ein Referenzpreis festgelegt, der als Bemessungsgrundlage für die Vergütung dient. Die Verordnung greift auf Empfehlungen des *Conseil de la concurrence* (französisches Kartellamt) zurück und sieht vor, dass die Festlegung und Einschätzung des Referenzpreises mit Hilfe von messbaren wirtschaftlichen Daten (mittlere Preisentwicklung der verkauften Einzeltickets durch den Kinobetreiber, Marktsituation des Kinos sowie ermittelte und erwartete Auswirkungen dieses Abonnementangebots auf den Kinosektor) erfolgt.

Darüber hinaus werden in der Verordnung neue Regeln für die Bedingungen eingeführt, die für die Übertragung von Rechten an der Verwertung von Kinowerken in Filmtheatern gelten. Es wird festgelegt, dass ein Filmvorführungsvertrag zwischen dem Filmverleiher und dem Kinobetreiber der Schriftform bedarf und bestimmte obligatorische Punkte enthalten muss (Art. L213-14 des CCIA). Mit der Verordnung wird auch die Regelung einer Mindestvergütung der Filmverleiher verankert, die als Rechteinhaber die Vorführrechte an den Kinofilmen an die Filmtheaterbetreiber abtreten. Das gegenwärtige System einer proportionalen Vergütung aller Wirtschaftsakteure der Kette beruht zwar auf dem Prinzip der Risikoverteilung, garantiert jedoch den Filmverleihern (und folglich der Gesamtheit der Rechteinhaber) keine ausreichende Vergütung, wenn der Kinobesitzer, der die Kartenpreise völlig frei festlegen kann, zeitweise oder dauerhaft sehr geringe Eintrittsgelder verlangt.

Schließlich fügt die Verordnung ein Kapitel zur Vergütung der Filmverwertung durch die audiovisuellen On-Demand-Dienste ein. In Artikel L223-1 des CCIA wird das Prinzip einer Vergütung der Rechteinhaber für jede einzelne Verwertung durch einen individuellen Zugriffs- oder Abrufdienst verankert. Die Verordnung sieht außerdem vor, dass von staatlicher Seite eine Mindestvergütung eingeführt werden kann, wodurch gleichzeitig der Filmzugriff durch eine größtmögliche Zahl an Nutzern, der Erhalt eines breit gefächerten Angebots an Kinofilmen und die volle Wirksamkeit der geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Reihenfolge bei der Verwertung von Kinofilmen erreicht werden kann. Mit dieser Regelung sollen die Entwicklung und der Erhalt der Vielfalt an Kinofilmen bei den On-Demand-Diensten ebenso wie die vollständige Anwendung der neuen Medienchronologie gesichert werden. Ein Erlass wird die Durchführungsmodalitäten der beiden neuen Regelungen zur Mindestvergütung benennen und insbesondere die wirtschaftlichen Daten festlegen, auf deren Grundlage die Mindestvergütung berechnet wird.

• *Ordonnance n°2009-1358 du 5 novembre 2009 modifiant le code du cinéma et de l'image animée, JO du 5 novembre 2009* (Verordnung Nr. 2009-1358 vom 5. November 2009 zur Änderung des Gesetzes über das Kino und das bewegte Bild, französisches Amtsblatt vom 5. November 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12126>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Inkrafttreten der internationalen Steuergutschrift

Mit der im Rahmen des Finanzgesetzes für 2009 (Art. 131, kodifiziert in Art. 220 *quaterdecies* des *Code général des impôts* [franz. Steuerordnung]) eingeführten internationalen Steuergutschrift sollen Anreize für ausländische Produzenten geschaffen werden, in Frankreich Kinofilme oder audiovisuelle Werke zu drehen und herzustellen, in denen ein Bezug zum kulturellen Erbe Frankreichs oder zum französischen Territorium gegeben ist. Filmgesellschaften, die in Frankreich für die ausführende Produktion eines Werks verantwortlich zeichnen, können von der Steuergutschrift profitieren; diese bedarf jedoch der vorherigen Bewilligung durch das *Centre national de la cinématographie et de l'image animée* (Nationale Filminstitut - CNC). Die Steuergutschrift beträgt 20 Prozent der zuschussfähigen Kosten des Filmwerks in Frankreich, wobei die Obergrenze bei EUR 4 Mio. pro Werk festgelegt wurde (siehe IRIS 2009-2: 13).

Die beiden Durchführungsverordnungen der so in Kraft getretenen Regelung wurden im *Journal officiel* (französisches Amtsblatt) vom 1. Dezember 2009 veröffentlicht. Dort wird die Höhe der im Rahmen der Regelung zuschussfähigen Kosten festgesetzt; es werden die in Frage kommenden Werke, „die zum Genre der Spiel- oder Animationsfilme zählen“, näher bestimmt und Bedingungen für die Bewilligung einer Steuergutschrift festgelegt. Nachdem die Werke durch ein Expertenkomitee ausgewählt wurden, entscheidet der Direktor des CNC über den Zulassungsantrag. In der Verordnung werden auch die unterschiedlichen Bedingungen für eine provisorische und eine definitive Bewilligung aufgeführt, wobei letztere erst nach Beendigung aller in Frankreich erfolgten Arbeiten der Produktionsgesellschaft erteilt wird. Im Anhang des Texts findet sich eine Punkteskala, die auf die jeweiligen Werke angewandt werden kann.

Die ersten Bewilligungen können den ausführenden Produzenten noch vor Jahresende erteilt werden. Ein Formular für den Zulassungsantrag ist auf der Website des CNC abrufbar. Ausnahmsweise können für im Jahr 2009 hergestellte Werke die seit dem 1. Januar 2009 angefallenen Ausgaben bei der Berechnungsgrundlage für die Steuergutschrift berücksichtigt werden. Die erforderlichen Unterlagen müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab dem 1. Dezember 2009

beim CNC eingereicht werden. Das CNC geht davon aus, dass für das Jahr 2009 zwischen fünf und zehn Werke bei der Vergabe der Steuergutschrift berücksichtigt werden können.

• *Décret du ministère de l'Economie de l'Industrie et de l'Emploi n°2009-1464 du 30 novembre 2009 pris pour l'application de l'article 220 quaterdecies du code général des impôts relatif au crédit d'impôt pour dépenses de production exécutive d'œuvres cinématographiques et audiovisuelles, JO du 1er décembre 2009* (Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie und Arbeit Nr. 2009-1464 vom 30. November 2009 in Anwendung des Art. 220 *quaterdecies* der Steuerordnung mit Blick auf Steuergutschriften bei Ausgaben im Bereich des ausführenden Produktion für Kinofilme und audiovisuelle Werke, französisches Amtsblatt vom 1. Dezember 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12127>

FR

• *Décret du ministère de la Culture et de la Communication n°2009-1465 du 30 novembre 2009 pris pour l'application des articles 220 quaterdecies et 220 Z bis du code général des impôts et relatif à l'agrément des œuvres cinématographiques et audiovisuelles ouvrant droit au crédit d'impôt pour dépenses de production exécutive en France d'œuvres cinématographiques ou audiovisuelles étrangères, JO du 1er décembre 2009* (Verordnung des Ministeriums für Kultur und Kommunikation Nr. 2009-1465 vom 30. November 2009 in Anwendung der Art. 220 *quaterdecies* und 220 *Zbis* der Steuerordnung mit Blick auf die Zulassung von Kinofilmen und audiovisuellen Werken für Steuergutschriften bei Ausgaben im Bereich des ausführenden Produktion in Frankreich für ausländische Kinofilme und audiovisuelle Werke, französisches Amtsblatt vom 1. Dezember 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12128>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Das HADOPI-Gesetz 2 ist in Kraft getreten

Am 10. Juni 2009 hat der *Conseil constitutionnel* (Verfassungsrat) in einem Urteil erklärt, die Befugnis zur Sperrung des Internetzugangs als Sanktion auf das illegale Herunterladen von Werken, so wie sie im Rahmen des HADOPI-Gesetzes gelten sollte, könne keiner unabhängigen Verwaltungsinstanz, in diesem Fall der *Haute autorité pour la diffusion des œuvres et la protection des droits sur internet* (Hohe Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet - HADOPI) eingeräumt werden (siehe IRIS 2008-10: 10 und IRIS 2009-7: 12). Die Befugnisse der HADOPI, so wie ursprünglich im Gesetz vorgesehen, könnten zu einer Einschränkung des Rechts auf Meinungs- und Kommunikationsfreiheit führen. Eine Internetzugangssperre könne nur auf Beschluss eines Richters verhängt werden, so der Verfassungsrat. Die Regierung sah sich dadurch gezwungen, den Text durch eine neue diesbezügliche Bestimmung zu ergänzen. Der Gesetzestext (sogenanntes „HADOPI-Gesetz 1“), war am 13. Juni 2009 ohne den Bereich „Sanktionen“ erlassen worden.

Ein neuer Gesetzesentwurf zum „strafrechtlichen Schutz von literarischem und künstlerischem Eigentum im Internet“ wurde somit diskutiert, nach der Sommerpause verabschiedet und von der parlamentarischen Opposition erneut dem Verfassungsrat zur Prüfung vorgelegt. Am 22. Oktober 2009 erklärte dieser die Bestimmung im Wesentlichen für gültig. Im

Text ist vorgesehen, dass ein ordentlicher Richter im Falle des illegalen Herunterladens eine Internetzugangssperre für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gegen den Internetpiraten bzw. von einem Monat gegen den Inhaber des Internetzugangs verhängen kann. Gleichzeitig ist es dem Internetabonnenten untersagt, einen Vertrag bei einem anderen Betreiber zu schließen. Bei Zuwiderhandlung droht dem Abonnenten eine Strafe (zwei Jahre Freiheitsentzug und EUR 30.000 Geldstrafe). Zudem muss der Abonnent sein Internetabonnement trotz Sperre weiter zahlen. Die Internetzugangssperre kann an die Stelle der Hauptstrafe, die für Urheberrechtsverletzungen gilt (drei Jahre Freiheitsentzug und EUR 300.000 Geldstrafe, Art. L335-2 und L335-3 des *Code de la propriété intellectuelle*) (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) treten oder ergänzend hinzukommen. Im neuen Gesetz wird die Behandlung von im Internet begangenen Urheberrechtsverletzungen einer besonderen Strafverfahrensregelung unterworfen: Die Staatsanwaltschaft kann auf ein vereinfachtes Strafverordnungsverfahren zurückgreifen, im Rahmen dessen ein Einzelrichter ohne öffentliche Verhandlung urteilen darf. Der Verfassungsrat hat dieses Verfahren für gültig erklärt, Artikel 6.II des Gesetzes hingegen für verfassungswidrig. In diesem Artikel erhält die geschädigte Person im Rahmen des vereinfachten Verfahrens das Recht, Schadensersatzforderungen und gegebenenfalls Einspruch gegen die Strafverordnung zu erheben. Alle anderen strittigen Artikel mit Blick auf die Befugnisse der HADOPI-Mitarbeiter, das spezielle Strafverfahren sowie die Möglichkeit, eine zusätzliche Strafe in Form einer Internetzugangssperre zu verhängen, wurden somit für gültig erklärt. Allerdings muss die Regelungsinstanz festlegen, für welche Zuwiderhandlungen genau die zusätzliche Strafe der Internetzugangssperre verhängt werden darf. Die HADOPI-Akte ist somit geschlossen. Allerdings hat Patrick Zelnik, der vom Kulturminister mit der Aufgabe betraut worden ist, eine Reflexionsgruppe zum legalen Film- und Musikangebot im Internet zusammenzustellen, bereits angekündigt, dass die Empfehlungen seiner Arbeitsgruppe, die für den 15. Dezember 2009 erwartet werden, Kern eines neuen Gesetzentwurfs sein könnten⁰⁴⁰⁴⁶

• *Loi n°2009-1311 du 28 octobre 2009 relative à la protection pénale de la propriété littéraire et artistique, JO du 29 octobre 2009* (Gesetz Nr. 2009-1311 vom 28. Oktober 2009 zum strafrechtlichen Schutz des literarischen und künstlerischen Eigentums, französisches Amtsblatt vom 29. Oktober 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12166>

FR

GB-Vereinigtes Königreich

Bestimmungen für audiovisuelle Mediendienste

Am 19. Dezember 2009 traten die Bestimmungen für audiovisuelle Mediendienste 2009 in Kraft. Dies war genau der Tag, bis zu dem die EU-Mitgliedstaaten die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) in nationales Recht umsetzen mussten. Die Bestimmungen wurden nach dem *European Communities Act* von 1972 (Gesetz über die Europäischen Gemeinschaften), Art. 2 Abs. 2 erlassen.

Sie regeln Fragen aus der Richtlinie, deren Umsetzung eines gesetzgeberischen Akts bedarf, mit Ausnahme von „Produktplatzierung“.

Die Bestimmungen umfassen vier Kernbereiche:

1) Regelung von Videoabrufdiensten. Dazu gehören eine neue rechtliche Definition von „Programmdiensten auf Abruf“ und die Schaffung eines Rechtsrahmens für ein Regulierungssystem für derartige Dienste einschließlich eines oder mehrerer branchengeführter Koregulierungsorgane,

2) Fernsehdienste über das Internet. Die Definition eines lizenzierbaren Fernsehinhaltsdiensts wurde geändert, wobei die Ausnahme für Dienste über das Internet aufgehoben und sichergestellt wurde, dass alle Fernsehdienste reguliert und von dem *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen - Ofcom) lizenziert werden,

3) „Kooperationsverfahren“ nach dem Ursprungslandprinzip. Das Ofcom übernimmt die Führung bei der Bearbeitung von Anfragen aus einem anderen Mitgliedstaat hinsichtlich der Einhaltung dessen strenger nationaler Vorschriften durch einen Rundfunkveranstalter unter britischer Rechtshoheit, und

4) Regulierung von Nicht-EU-Satellitendiensten, die von Großbritannien aus aufgeschaltet werden. Das Ofcom erhält die Befugnis, britischen *Uplink*-Anbietern Anweisungen in Bezug auf Nicht-EU-Satellitenkanäle zu geben, die sie auf einen Satelliten aufschalten.

• *The Audiovisual Media Services Regulations 2009* (Vorschriften für audiovisuelle Mediendienste 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12129>

EN

• *Explanatory Memorandum to the Audiovisual Media Services Regulations 2009, No. 2979* (Begründung zu den Vorschriften für audiovisuelle Mediendienste 2009, Nr. 2979)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12130>

EN

Amélie Blocman
Légipresse

David Goldberg
dee/jgee Research/ Consultancy

Regierungskonsultationen zum Thema Produktplatzierung

Das Ministerium für Kultur, Medien und Sport des Vereinigten Königreichs führt derzeit Konsultationen durch, die eine Änderung der Werberegulungen für Produktplatzierung in Fernsehprogrammen zum Gegenstand haben; nach Angaben des Ministeriums werde derzeit in Erwägung gezogen, Produktplatzierung im Fernsehen unter bestimmten Bedingungen zuzulassen. Bedenken gibt es jedoch hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Aspekte im Zusammenhang mit der Werbung für bestimmte Arten von Produkten.

Derzeit ist Produktplatzierung nach dem *Ofcom-Broadcasting Code* verboten. Dort ist festgelegt, dass eine „unangemessen herausragende Darstellung“ von Produkten oder Dienstleistungen in Sendungen nicht zulässig (Regel 10.4) und Produktplatzierung verboten ist (Regel 10.5). Bei den Konsultationen im Zusammenhang mit der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) gab es seitens der kommerziellen Sender sehr unterschiedliche Einschätzungen der Bedeutung von Produktplatzierung, und die Regierung war zur Auffassung gelangt, dass keine entscheidenden Hinweise vorgetragen wurden, wonach der wirtschaftliche Nutzen der Produktplatzierung höher zu bewerten sei als die negativen Folgen im Hinblick auf die Qualität und das Niveau des britischen Fernsehens sowie auf das Vertrauen der Zuschauer in ihr Fernsehen. Jedoch ist auch deutlich geworden, dass die britischen Zuschauer eine Produktplatzierung in Filmen im Fernsehen sowie in ausländischen Programmen, insbesondere amerikanischen, durchaus hinnehmen. Weiter wurde argumentiert, dass die Regel, die eine „unangemessen herausragende Darstellung“ nicht zulässt, beibehalten werden könne, um direktere und aufdringlichere Arten der Produktplatzierung zu verhindern.

Die Regierung bittet nun um Stellungnahmen zu eventuell notwendigen Schutzmaßnahmen, die über die in der AVMD-Richtlinie vorgesehenen hinausgehen; zum wirtschaftlichen Nutzen einer Zulassung von Produktplatzierung; zu den Programmarten, in denen eine Produktplatzierung erlaubt werden könnte, und ob diese Arten eingehender als in der Richtlinie definiert werden sollen. Sollte es beispielsweise ein Verbot von Produktplatzierung in Sendungen mit religiösem Inhalt, in den Nachrichten oder in Verbrauchersendungen geben? Sollte ein Verbot nicht nur für Kinderprogramme, sondern auch für alle Sendungen gelten, die einen unverhältnismäßig hohen Zuschaueranteil an Kindern haben? Weitere offene Punkte sind ein Verbot von Produktplatzierung in Verbindung mit Alkohol, fettreichen Lebensmitteln und Glücksspielen sowie die Frage, wie die Zuschauer auf die Produktplatzierung hingewiesen werden sollen.

Das Ministerium bittet um Stellungnahmen bis zum 8. Januar 2010.

• *Department for Culture, Media and Sport, 'Consultation on Product Placement on Television', November 2009* (Ministerium für Kultur, Medien und Sport, Konsultationen zu Produktplatzierung im Fernsehen, November 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12131>

EN

Tony Prosser
School of Law, University of Bristol

Fortführung einer veränderten Liste von frei zugänglichen Veranstaltungen empfohlen

Im Vereinigten Königreich gibt es seit 1956 eine Liste, auf der die Ereignisse und Veranstaltungen aufgeführt sind, die von besonderer nationaler Bedeutung sind und die deshalb - soweit möglich - für eine Ausstrahlung im frei zugänglichen Fernsehen infrage kommen. Diese vom Ministerium erstellte Liste wurde seither regelmäßig angepasst und ist nun von einem unabhängigen Panel geprüft worden.

Nach Angaben des Panels glauben 82 Prozent der Befragten, dass sie ein Recht haben, bestimmte Veranstaltungen im gebührenfreien Fernsehen zu sehen, da sie ja bereits ihre BBC-Rundfunkgebühren bezahlt haben, und dass die Öffentlichkeit ganz offensichtlich erwartet, dass die BBC derartigen Ereignissen hohe Priorität einräumt. Davon ausgehend kam das Panel zum Ergebnis, dass es sich grundsätzlich dafür ausspricht, einige wichtige Sportereignisse für einen möglichst großen Kreis von Fernsehzuschauern zu reservieren, gegebenenfalls durch Aufnahme in eine Liste. Jedoch sollten nach Meinung des Panels die derzeitigen Kriterien dahingehend vereinfacht werden, dass es ein Ereignis von besonderem nationalen Interesse sein muss und keine Veranstaltung sein darf, die nur für Anhänger der betreffenden Sportart interessant ist; es muss sich um ein herausragendes nationales oder internationales Ereignis handeln, bei dem eine Nationalmannschaft teilnimmt und dessen Übertragung im Fernsehen wahrscheinlich große Reichweiten erzielen wird. Ferner sollte es eine einzige Liste von Liveveranstaltungen geben und nicht wie derzeit zwei Listen: eine für Veranstaltungen, die vollständig übertragen werden, und eine zweite für solche, von denen lediglich die Höhepunkte gezeigt werden.

Das Panel ist der Auffassung, dass die Führungsinstanzen der Sportverbände (die sich gegen eine Liste ausgesprochen hatten) am besten wissen müssen, was jetzt und in der Zukunft im Interesse ihrer Sportart ist. Doch das Panel hatte den Auftrag, über sportliche Einzelinteressen hinauszugehen und Ereignisse von „großer gesellschaftlicher Bedeutung“ zu bewerten. Diejenigen, die gegen Listen waren, mussten zugestehen, dass es dann zu Situationen kommen kann,

in denen ein wesentlicher Teil der Bevölkerung - einschließlich der älteren Mitbürger, die keine Rundfunkgebühren bezahlen müssen, - nicht die Möglichkeit hat, wichtige nationale oder internationale Ereignisse am Bildschirm zu verfolgen. Trotz tiefgreifender Veränderungen der Medienlandschaft wird es in absehbarer Zeit so sein, dass es die meisten Menschen vorzuziehen werden, die wichtigsten Sportereignisse am Fernsehen zu verfolgen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt das Panel die Olympischen Sommerspiele, die Endspiele der Fußballweltmeisterschaft und die Endspiele des UEFA-Pokals sowie eine Reihe von nationalen Sportveranstaltungen auf der Liste zu belassen. Ferner sollten sämtliche Spiele des Tennisturniers von Wimbledon auf der Liste stehen (und nicht nur wie derzeit die Endspiele), und hinzukommen sollten die Offenen Golfmeisterschaften, die Test-Kricket-Länderspiele zwischen England und Australien (die sog. „Ashes“) und sämtliche Spiele der Rugby-Union-Weltmeisterschaft. Bestimmte Sportereignisse wie die Olympischen Winterspiele könnten von der Liste gestrichen werden.

Jetzt muss das Ministerium entscheiden, welche Empfehlungen berücksichtigt werden sollen.

• *Department for Culture, Media and Sport, 'David Davies Publishes His Review of Free-to-air Listed Events', 13 November 2009* (Ministerium für Kultur, Medien und Sport, „David Davies Publishes His Review of Free-to-air Listed Events“, 13. November 2009)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12132>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

GR-Griechenland

Übergang zu terrestrischem Digitalfernsehen in Griechenland im Gang

Die erste terrestrische Digitalübertragung von privaten landesweiten Fernsehkanälen über den Digitalanbieter Digea fand in Griechenland am 24. September 2009 in einem Gebiet des Nord-Peloponnes statt; die laufende Planung sieht ebenfalls den unverzüglichen Start von Übertragungen in großen städtischen Zentren vor. Griechenland ist somit offiziell in die Phase der Digitalumstellung eingetreten, die im Ministerialbeschluss vom August 2008 vorgesehen ist und die die Frequenzen festlegt, über die die etablierten Fernsehsender ihre analogen Programme digital übertragen können. Auf institutioneller Ebene haben diese Sender bereits im Januar 2009 die erforderliche Lizenz vom Εθνικό Συμβούλιο Ραδιοτηλεόρασης (nationaler Hörfunk- und Fernsehrat - 325343341) für digitales Simulcasting ihrer analogen Programme erhalten; 42 Sendern mit regionaler Reichweite wurde die gleiche Lizenz erteilt. Im Land waren bereits

seit 2006 zwei digitale Frequenzbänder des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters Ελληνική Ραδιοφωνία Τηλεόραση (griechischer Hör- und Fernsehfunk - 325341344) in Betrieb, über die die vier bestehenden analogen Kanäle wiederausgestrahlt und drei digitale Kanäle ausgestrahlt werden. Die technische Methode zur Signalkodierung der landesweiten privaten Kanäle ist jedoch MPEG-4, während das öffentlich-rechtliche Fernsehen sich für MPEG-2 entschieden hat, was die Verbreitung der neuen Übertragungsmethode unter den Verbrauchern verhindert.

Auf gesetzgeberischer Ebene kam es zu einer Verzögerung in Verbindung mit der Veröffentlichung des Präsidialerlasses, mit dem entsprechend dem kürzlich verabschiedeten Gesetz 3592/2007 das Lizenzvergabeverfahren für terrestrisches Digitalfernsehen (DTT) geregelt wird; die Frequenzen, die für diesen Zweck genutzt werden sollen, wurden noch nicht festgelegt. Der Fortschritt von DTT kämpft mit Hindernissen, da es keine zentrale Planung und keinen geordneten Zeitrahmen gibt, während die allgemeine Koordination der Frequenzen ebenfalls behindert wird, da noch nicht alle Fernsehsender eine Genehmigung haben. Die neue politische Führung im Innenministerium und im Verkehrs- und Kommunikationsministerium, die nach den jüngsten Parlamentswahlen in Griechenland am 4. Oktober 2009 ins Amt kam, ist nun aufgefordert, schnelle Antworten auf diese Probleme zu finden.

• Απόφαση 321301371370μ. 604/20.11.2008 του Εθνικού Συμβουλίου Ραδιοτηλεόρασης (Beschluss Nr. 604/20.11.2008 des nationalen Hörfunk- und Fernsehrats)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12107>

EL

Alexandros Economou

Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat, Athen

HU-Ungarn

Strafe für DTT/DAB-Anbieter

Am 15. Oktober 2009 hat die *Nemzeti Hírközlési Hatóság* (ungarische Regulierungsbehörde - NHH) gegen den Betreiber der nationalen DTT- und DAB-Dienste Antenna Hungária Zrt (AH) ein Strafgeld in Höhe von HUF 40 Mio. (ca. EUR 150.000) verhängt. Der Entscheidung war eine Überprüfung der Einhaltung der DTT-/DAB-Lizenzvereinbarungen durch AH vorausgegangen.

AH hat Ende 2008 mit dem NHH Lizenzvereinbarungen über ein Angebot an DTT- und DAB-Diensten geschlossen (siehe IRIS 2008-9: 14). In diesen Vereinbarungen hat sich AH neben der Zahlung von Lizenzgebühren zu bestimmten Leistungen verpflichtet. Dazu gehören unter anderem:

- Erreichung der festgelegten Prozentsätze an DTT- und DAB-Abdeckung entsprechend dem Zeitplan in den jeweiligen Lizenzvereinbarungen;
- aktive Mitwirkung bei Informationskampagnen für die Verbraucher;
- aktive Mitwirkung bei der Vermarktung der Set-Top-Boxen;
- Aufbau von zwei landesweiten, frei zugänglichen Fernsehkanälen als Teil des DTT-Angebots.

Nach dem Start der DTT- und DAB-Dienste prüfte NHH die Einhaltung der Bestimmungen der Lizenzvereinbarungen erstmals im April dieses Jahres. Die Bewertung führte zum Ergebnis, dass AH im Hinblick auf mehrere der oben genannten zu erbringenden Leistungen in Verzug war. Zu dem Zeitpunkt forderte die NHH den Betreiber AH lediglich auf, sich an die Lizenzverträge zu halten, und ergriff keine weiteren Sanktionen.

Im Herbst führte die NHH eine weitere Bewertung durch. Dabei zeigte sich unter anderem:

- AH hat die beiden vorgesehenen landesweiten, frei zugänglichen Fernsehkanäle noch nicht eingerichtet;
- AH hat kein zweckdienliches Verfahren entwickelt, mit dem sich die Verbraucher die Set-Top-Boxen einfach beschaffen können;
- die AH-Website mit Verbraucherinformationen zur Umstellung auf Digitaltechnik entspricht nicht in allen Punkten den im Lizenzvertrag genannten Kriterien.

Da die festgestellten Mängel in Bereichen liegen, die für den Erfolg der Umstellung auf Digitaltechnik wesentlich sind (insbesondere: ansprechende Inhalte der Digitalplattformen sowie Bekanntheit bei den Verbrauchern), hat der Vorstand der NHH beschlossen, gegen den Betreiber der DTT-Dienste wegen Nichteinhaltens wesentlicher vertraglicher Pflichten der Lizenzvereinbarung eine Geldstrafe zu verhängen.

• *HB/4066-48/2009. sz. határozat* (Entscheidung des NHH Nr. HB/4066-48/2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15399>

HU

Mark Lengyel
Rechtsanwalt, Ungarn

IE-Irland

Vorschriften zur Begrenzung von Rundfunkwerbung

Kurz vor ihrer Auflösung im September 2009 und der Einrichtung der *Broadcasting Authority of Ireland*

(neue irische Rundfunkbehörde - BAI) veröffentlichte die *Broadcasting Commission of Ireland* (irische Rundfunkkommission - BCI) Vorschriften für die täglichen und stündlichen Begrenzungen für Werbung und Teleshopping. Derartige Vorschriften waren viele Jahre in Kraft und wurden über Verträge der BCI mit den lizenzierten Rundfunkveranstaltern umgesetzt. Die BCI war nach Art. 19 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes von 2001 gehalten, derartige Vorschriften auszuarbeiten. Durch die Veröffentlichung der Vorschriften im September 2009 formalisierte die BCI nach Ansicht ihres Vorsitzenden lediglich jahrelange Praxis und erfüllte ihre Verantwortung für die Erarbeitung von Kodizes und Vorschriften nach dem Gesetz von 2001 (siehe IRIS 2001-4: 9). Gemäß Rundfunkgesetz von 2009 liegt die Verantwortung ab jetzt bei der BAI (siehe IRIS 2009-10: 13).

Der Vorschriftenentwurf, der die gängige Praxis widerspiegelte, wurde am 7. September 2009 veröffentlicht. Nach einer anschließenden kurzen Konsultationsphase wurden die Vorschriften dann am 30. September 2009 veröffentlicht. Sie gelten für alle kommerziellen und gemeinschaftlichen Rundfunkveranstalter, die von der BCI lizenziert wurden. Sie gelten nicht für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTÉ und TG4. Der Kommunikationsminister legt die Menge an Werbung in Bezug auf öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter fest. Im Fall von kommerziellen Rundfunkveranstaltern darf die tägliche Zeit für Werbung insgesamt 15 Prozent der täglichen Gesamtsendezeit nicht überschreiten, zudem dürfen es nicht mehr als zehn Minuten pro volle Stunde sein. Gemeinschaftliche Rundfunkveranstalter sind auf höchstens sechs Minuten pro volle Stunde beschränkt, während institutionelle Rundfunkveranstalter und Rundfunkveranstalter für spezielle Veranstaltungen keine Werbung zeigen dürfen. Teleshoppingsegmente auf Kanälen, die nicht ausschließlich Teleshopping vorbehalten sind, müssen mindestens 15 Minuten lang sein; es dürfen nicht mehr als acht Segmente pro Tag bis zu einer maximalen Gesamtdauer von drei Stunden gezeigt werden.

Angesichts dessen, dass die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste bis zum 19. Dezember 2009 in nationales Recht umzusetzen ist, verabschiedete die seit dem 1. Oktober 2009 bestehende BAI einen Vorschriftenentwurf und leitete dazu am 16. November 2009 eine öffentliche Konsultation ein. Die BAI muss nach Art. 43 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes von 2009 Vorschriften zu solchen Fragen wie Werbebegrenzungen erarbeiten und von Zeit zu Zeit überprüfen. Der von ihr veröffentlichte Vorschriftenentwurf enthält tatsächlich die Vorschriften, die die BCI im September veröffentlichte und die die gängige Praxis widerspiegelte. Da das Rundfunkgesetz von 2009 jedoch größere Flexibilität in Bezug auf die Begrenzung von Werbung und Teleshopping bietet, sucht die BAI vorläufige Antworten unter anderem darauf, ob es wünschenswert ist, die stündlichen und täglichen Begrenzungen, die für kommerzielle Fernsehdienste und gemeinschaftliche Hörfunk- und Fernsehdienste gelten, beizubehal-

ten oder auszuweiten. Weitere Konsultationen werden folgen.

• *BCI Press Release, 30 September 2009* (BCI-Pressemitteilung, 30. September 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12135> EN

• *BCI Rules* (BCI-Vorschriften)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12136> EN

• *BAI Consultation Document* (BAI-Konsultationspapier)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12137> EN

Marie McGonagle

Faculty of Law, National University of Ireland, Galway

Entwicklungen bei BCI-Kodizes für allgemeine und Kinderwerbung

Die *Broadcasting Commission of Ireland* (irische Rundfunkkommission - BCI) war nach dem Rundfunkgesetz von 2001 verpflichtet, einen Kodex für Kinderwerbung zu erarbeiten und diesen alle drei Jahre zu überprüfen. Der daraus entstandene Kodex wurde im Januar 2005 in Kraft gesetzt und 2008 überprüft. Im Juli 2009 veröffentlichte die BCI einen „Ergebnisbericht“, welcher das Verfahren dokumentiert, das bei der gesetzlichen Überprüfung angewendet wurde, und die Beschlüsse der BCI im Detail ausführt, welche Teile des Kodexes nicht revidiert werden und welche Teile nach weiteren Konsultationen 2009 und 2010 revidiert werden könnten. Die Vorschriften im Kodex von 2005 waren unter zwölf Überschriften aufgeführt, die Themen wie gesellschaftliche Werte, Unerfahrenheit und Gutgläubigkeit, unzulässiger Druck, allgemeine Sicherheit, Nahrung und Ernährung sowie Programmcharaktere umfassten. Die Überprüfung beinhaltete eine nationale Meinungserhebung, eine Überprüfung von Strategien, Praktiken und Gesetzgebung sowie eine Konsultation unter Betroffenen, die verschiedene Kinder-, Gesundheits- und Werbeorganisationen und unterschiedliche Diskussionsgruppen mit Kindern einschloss. Einige der entstandenen Fragen werden durch die Erstellung von Leitlinien behandelt, die Rundfunkveranstalter, der Öffentlichkeit, Werbetreibenden und anderen Betroffenen Hilfestellung bieten sollen. Andere Themen substanzieller Art werden Gegenstand weiterer Konsultationen. Dazu gehören Nahrung und Ernährung, die Verwendung von Programmcharakteren und Verbote bestimmter Produkte und Dienstleistungen. Eine Überprüfung der Vorschriften für Nahrung und Ernährung findet gerade statt.

Angesichts der Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste bis zum 19. Dezember 2009 gab die *Broadcasting Authority of Ireland* (neue irische Rundfunkbehörde - BAI) zwischenzeitlich am 2. November 2009 einen überarbeiteten Entwurf eines Kodexes für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation für Kinder und ein Konsultationspapier heraus. Die gegenwärtige BAI-Konsultation beschränkt sich daher auf Änderungen

im Kodex, die sich aus der AVMD-Richtlinie ergeben. Der überarbeitete Kodex beinhaltet Änderungen der Definitionen, mit denen der Begriff der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation eingeführt wird, und die nötigen Erweiterungen der Vorschriften, damit sie nicht nur auf Werbung, sondern auf unterschiedliche Formen kommerzieller Kommunikation angewendet werden können. Zusätzlich zu dem überarbeiteten Kodex für Kinder veröffentlichte die BAI einen überarbeiteten allgemeinen Kodex für audiovisuelle kommerzielle Kommunikation. Einige der Überarbeitungen im Kodex für Kinder stehen in Verbindung mit dem allgemeinen Kodex, um eine größere Konsistenz zwischen ihnen sicherzustellen. In mancher Hinsicht ist der Kodex für Kinder jedoch strenger, zum Beispiel indem er ein breiteres Spektrum an Verboten als der allgemeine Kodex vorsieht. Diese Konsultationsphase endete am 20. November 2009.

• *BCI Children's Advertising Code, Statement of Outcomes* (BCI-Kodex für Kinderwerbung, Ergebnisbericht)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12138> EN

• *BAI Press Release, 2 November 2009* (BAI-Pressemitteilung, 2. November 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12139> EN

• *BAI Draft Codes and Consultation Document* (BAI-Kodexentwürfe und Konsultationspapier)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12140> EN

Marie McGonagle

Zypern

LV-Lettland

Oberster Gerichtshof urteilt über Verpflichtungen des NRTP

Am 1. Oktober 2009 hat die Verwaltungskammer des Senats des Obersten Gerichtshofs einen Streit zwischen einer Privatperson und dem *Nacionālā radio un televīzijas padome* (Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat - NRTP) entschieden.

In dem Fall ging es um die Privatperson R., die von dem privaten Fernsehsender LNT eine Kopie einer Sendung verlangt hatte, in der mutmaßlich ehrverletzende Informationen über R. enthalten waren. LNT bot eine Kopie zu einem Preis an, den R. als zu hoch betrachtete. Daher beschwerte sich R. beim NRTP und verlangte unter anderem die Bestrafung von LNT. Der NRTP weigerte sich, wogegen R. beim Verwaltungsgericht klagte. Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage am 3. Oktober 2007 teilweise statt, da der NRTP keine mit Gründen versehene Antwort zur Beschwerde von R. gegeben habe. Das Gericht verlangte vom NRTP einen begründeten Beschluss (siehe IRIS 2007-10: 17).

Gegen das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts legten beide Parteien Berufung ein. Das Berufungsgericht

wies die Klage am 3. Dezember 2008 in allen Punkten ab. Es stimmte mit dem erstinstanzlichen Gericht darin überein, dass die Antwort des NRTP nicht hinreichend begründet war, verwies jedoch darauf, dass die Antwort im Wesentlichen richtig war.

Das Gericht erklärte, dass eine Person gemäß Radio- und Fernsehgesetz (RTVL) nur dann Anspruch auf eine Kopie einer Sendung eines Fernsehveranstalters habe, wenn sie von ihrem Recht auf Gegendarstellung Gebrauch machen wolle, nicht jedoch in Fällen, die andere Zivilklagen betreffen (etwa eine Verleumdungsklage). In solchen Fällen müsse der Nachweis gemäß Zivilprozessordnung verlangt werden.

Der Kläger legte daraufhin beim Senat Berufung gegen das Urteil ein, da das Berufungsgericht den Geltungsbereich der betreffenden Bestimmung des RTVL eingeschränkt habe. R. argumentierte, dass eine Person unabhängig vom angestrebten Rechtsmittel Anspruch auf eine solche Kopie habe. Ziel seiner Klage sei gewesen, dass der NRTP LNT bestraft und sicherstellt, dass LNT ihm eine Kopie der Sendung überlasse.

Der Senat stellte fest, dass R. einen Verwaltungsakt verlangt habe. R. erwartete, dass der NRTP dem Sender LNT eine Strafe auferlegt und ihn auffordert, R. eine Kopie der Sendung zu einem für R. akzeptablen Preis zu überlassen. Der Senat verwies darauf, dass das RTVL zwar ein Beschwerderecht gegenüber dem NRTP vorsehe, aber keinen Anspruch darauf, dass der NRTP einen bestimmten Fernsehveranstalter bestraft. Der Senat verwies auf seine bisherige Rechtsprechung, nach der das Interesse an der Bestrafung einer Amtsperson nicht als ein subjektives Rechtsinteresse anerkannt werden könne. Daher folgte der Senat, R. habe in diesem Fall den NRTP benutzen wollen, um einen privaten Streit mit LNT über die Höhe der Gebühr für die Kopie der Sendung zu lösen. Nach Auffassung des Senats musste dieser Streit jedoch in einem Zivilprozess gelöst werden.

Der Senat entschied, R. habe keine subjektiven Rechte gehabt, um diesen Antrag beim Verwaltungsgericht zu stellen, hob daher das Urteil des Appellationsgerichts auf und schloss das Verfahren in der Sache. Gegen das Urteil kann keine Berufung eingelegt werden.

• NORAKSTS Lieta Nr.A42382506SKA – 293/2009 SPRIEDUMS Rīgā 2009.gada 1.oktobrī (Senat des Obersten Gerichtshofs, Abteilung für Verwaltungssachen, Urteil vom 1. Oktober 2009)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12141>

LV

Ieva Bērziņa-Andersons
Sorainen, Riga

NL-Niederlande

Amsterdamer Bezirksgericht weist The Pirate Bay an, Torrents zu entfernen

Am 22. Oktober 2009 wies das Amsterdamer Bezirksgericht The Pirate Bay bei einem Bußgeld von EUR 5.000 pro Tag, insgesamt höchstens EUR 3.000.000 an, eine Liste mit *Torrents* zu entfernen, die auf urheberrechtlich geschütztes Material in den Niederlanden verweisen, und diese *Torrents* auf ihren Webseiten für Internetnutzer in den Niederlanden unzugänglich zu machen.

Das Gericht hob das Versäumnisurteil auf, welches es am 30. Juli 2009 im summarischen Verfahren gegen The Pirate Bay aufgrund einer Klage der *Bescherming Rechten Entertainment Industrie Nederland* (Schutzrechte der niederländischen Unterhaltungsindustrie - BREIN), der niederländischen Vertretung der Rechtsinhaber gefällt hatte. In jenem Fall hatte das Gericht geurteilt, The Pirate Bay müsse den Zugang für alle niederländischen Nutzer sperren, da The Pirate Bay die Rechte geistigen Eigentums niederländischer Rechtsinhaber, die von BREIN vertreten werden, verletze (siehe IRIS 2009-9: 14). The Pirate Bay entschloss sich, das Urteil anzufechten.

Das Gericht war der Auffassung, es ließe sich nicht feststellen, dass The Pirate Bay die Rechte geistigen Eigentums der niederländischen Rechtsinhaber verletzt hätte. Die Tatsache, dass The Pirate Bay Dritten Verstöße gegen Rechte geistigen Eigentums ermöglicht habe, bedeute nicht, dass The Pirate Bay urheberrechtlich geschütztes Material im Sinne der „Vereinbarten Erklärung“ zu Art. 8 des WIPO-Urheberrechtsvertrags öffentlich verfügbar gemacht hätte, welcher besagt: „Die Bereitstellung der materiellen Voraussetzungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, stellt für sich genommen keine Wiedergabe im Sinne dieses Vertrags oder der Berner Übereinkunft dar.“ Nach Ansicht des Gerichts hat BREIN nicht gezeigt, dass The Pirate Bay eine Rolle beim Dateientausch in einem *Torrent* gespielt hat, nachdem ein *Torrent* heruntergeladen wurde, entweder durch Bereitstellung von *Trackern*, um die Verbindung zwischen dem Computer des Herufladenden und dem Computer des Herunterladenden herzustellen, oder durch andere Tätigkeiten, die als „öffentliche Verfügbarmachung“ betrachtet werden könnte.

Das Gericht kam zu dem Schluss, The Pirate Bay habe gegenüber BREIN im Sinne von Band 6, Art. 162 des niederländischen Zivilgesetzbuchs rechtswidrig gehandelt. Es bezog sich dabei auf die Erkenntnisse des Utrechter Bezirksgericht in einem früheren Fall von BREIN gegen Mininova B. V. vom 26. August 2009 (siehe IRIS 2009-9: 15) und kam zu dem Schluss, durch das Anbieten von *Torrents*, die den

Austausch von urheberrechtlich geschützten Werken ermöglichen, fördere The Pirate Bay die strukturierte Verlinkung von urheberrechtlich geschützten Werken, begünstige die Verletzung von Rechten geistigen Eigentums und nutze die Beliebtheit der Website sowie die Verstöße durch Werbung und kommerzielle Tätigkeit auf ihrer Website aus. Nach Auffassung des Gerichts stellen die Aktivitäten von The Pirate Bay mehr dar als einen bloßen Dienst eines Internetanbieters zum „Zwischenspeichern“ (*caching*) im Sinne von Band 6, Art. 196c des niederländischen Zivilgesetzbuchs.

Das Gericht wies die Einrede von The Pirate Bay zurück, wonach die Website dem Unternehmen Reservella mit Sitz auf den Seychellen gehöre. Das Gericht befand, die Beklagten könnten weder die gegenwärtigen Eigentümer benennen, noch einen Nachweis erbringen, dass die Website verkauft wurde, und machte die Beklagten daher für die Website haftbar.

Gleichermaßen verwarf das Gericht die Einrede von The Pirate Bay, ihre Aktivitäten seien durch Art. 10 EMRK abgedeckt, der die Meinungsfreiheit schützt. Nach Meinung des Gerichts war das Verbot, die strukturierte und andauernde Verletzung von Rechten geistigen Eigentums in großem Umfang zu ermöglichen, ungeachtet der Implikationen von Art. 10 EMRK eine angemessene Maßnahme. The Pirate Bay wurde zur Übernahme der Kosten verpflichtet.

• LjN: BK1067, *Rechtbank Amsterdam*, 436360 / KG ZA 09-1809 (Summarisches Urteil des Amsterdamer Bezirksgerichts, 22. Oktober 2009, LjN: BK1067, 436360 / KG ZA 09-1809)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12142>

NL

• LjN: BJ4298, *Rechtbank Amsterdam*, 428212 / KG ZA 09-1092 (Summarisches Urteil des Amsterdamer Bezirksgerichts, 30. Juli 2009, LjN BJ4298, 428212 / KG ZA 09-1092)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12143>

NL

• LjN: BJ6008, *Rechtbank Utrecht*, 250077 / HA ZA 08-1124 (Beschluss des Utrechter Bezirksgerichts, 26. August 2009, LjN BJ6008, 250077 / HA ZA 08-1124)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12144>

NL

Esther Janssen

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam

NO-Norwegen

Erfolgloser Versuch zur Sperrung von The Pirate Bay

Am 6. November 2009 entschied ein Bezirksgericht in Norwegen, es lägen keine Gründe vor, Telenor, einen großen norwegischen Internetanbieter aufzufordern, den Internetzugang zur *Peer-to-Peer* -Suchmaschine The Pirate Bay zu sperren. Das Gericht urteilte, Telenor könne nicht für Urheberrechtsverstöße haftbar ge-

macht werden, die sich durch illegales Herunterladen ergeben.

The Pirate Bay, eine *BitTorrent* -Suchmaschine, ermöglicht das Herunterladen von Daten von mehreren Quellen in einem *Peer-to-Peer* -Dateitauschsystem. Dieser ziemlich beliebte Dienst wurde häufig zum Ziel der Unterhaltungsindustrie und sah sich zahlreichen Klagen in mehreren Ländern in ganz Europa gegenüber (siehe IRIS 2008-6: 7, IRIS 2008-10: 13, IRIS 2009-6: 17, IRIS 2009-8: 19, IRIS 2009-9: 14 und IRIS 2009-9: 18).

Diesen Sommer lehnte Telenor es ab, den Zugang zu der Website zu sperren, nachdem ein Ersuchen auf eine einstweilige Verfügung von einer Gruppe von Urheberrechtseinhabern einschließlich der *International Federation of the Phonographic Industry* (Weltverband der Phonoindustrie - IFPI) eingegangen war. Das Gericht (Bezirksgericht Asker und Baerum) entschied zugunsten von Telenor und schloss, der Internetanbieter trage nicht rechtswidrig zu Urheberrechtsverletzungen bei. Entsprechend kam das Gericht zu dem Schluss, es gebe keine rechtliche Grundlage für eine Sperrung des Internetzugangs.

Das Gericht war der Auffassung, Telenor und andere Internetanbieter seien als private Unternehmen nicht verpflichtet zu überwachen und einzuschätzen, ob eine entsprechende Website oder ein Dienst zu sperren sei oder nicht. Diese Aufgabe falle üblicherweise in die Zuständigkeit staatlicher Behörden, und in der gegebenen Situation sei es unnatürlich, eine solche Verantwortung auf private Unternehmen zu übertragen.

Der Gerichtsbeschluss ist noch nicht endgültig und kann angefochten werden.

• 6.11.09 i Asker og Baerum tingrett, Sak nr.: 09-096202 (6.11.09 Asker & Baerum tingrett, Rechtssache Nr: 09-096202)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12164>

NO

Lars Winsvold

Rechtsanwalt, Fredrikstad

PL-Polen

Verfassungsgerichtsurteil zum Gesetz über Rundfunkgebühren

Am 4. November 2009 befand das Verfassungsgericht über einen Antrag des polnischen Präsidenten zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Juni 2008 zur Änderung des Gesetzes vom 21. April 2005 über Rundfunkgebühren.

Der Antrag bezieht sich auf Bestimmungen, die den Kreis der Personen, die von der Gebührenpflicht befreit sind, erheblich erweitern. Es wurden Bedenken

geäußert, dass dies gegen das Prinzip der Rechtssicherheit und die Rechtsstaatlichkeit verstoßen könne.

Bisher waren folgende Personen von der Zahlung der Fernsehgebühren befreit:

1) Personen, die

a) als Versehrte der Gruppe I eingestuft wurden;

b) vollkommen arbeitsunfähig sind und keine Unterstützung gemäß Gesetz vom 17. Dezember 1998 über Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten durch den Sozialversicherungsfonds erhalten;

c) nach dem Gesetz vom 27. August 1997 über berufliche und soziale Rehabilitation und über die Beschäftigung behinderter Menschen schwerbehindert sind;

d) nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1990 über die Sozialversicherung von Landwirten im Bereich der Landwirtschaft ständig oder zeitweise vollkommen arbeitsunfähig sind und Anspruch auf Pflegegeld haben;

2) ältere Bürger über 75 Jahre;

3) Personen, die Pflegegeld von einer Behörde, zuständig für die von der Verwaltung auf sie übertragene Aufgaben im Bereich der Familienpflege, oder eine gesetzliche Rente aus der Sozialversicherung oder von anderer Stelle erhalten, die für Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten zuständig ist;

4) hörbehinderte Personen mit festgestellter Ertaubung oder beidseitigem Hörverlust;

5) Sehbehinderte, deren Sehvermögen nicht mehr als 15 Prozent beträgt.

Das neue Gesetz erweitert die Befreiung unter anderem auch auf Rentner über 60 Jahre, deren Rente nicht mehr als 50 Prozent der durchschnittlichen Vergütung beträgt, sowie auf Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Personen, die während des Kriegszustands interniert wurden.

Es wurde festgestellt, dass die Ausweitung des Personenkreises, der von der Rundfunkgebührenaufzahlung befreit ist, zu erheblichen Einbußen bei den Einnahmen der öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehveranstalter führen wird, was wiederum die Funktionsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien gefährden könnte.

Nach Auffassung des Gerichts hatte der Gesetzgeber das Recht, die Personengruppe auszuweiten, die von der Rundfunkgebühr befreit ist, da dies in seinem Ermessen liege. Der Ermessensspielraum des Gesetzgebers umfasst nicht nur die Befreiung von der Gebührenpflicht, sondern auch andere Themen im Zusammenhang mit der Arbeit des öffentlich-rechtlichen Radios und Fernsehens, wie zum Beispiel die Finanzierungsregelungen und die Höhe der öffentlichen Mittel, die zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben bereitgestellt werden.

Das Gericht befand, dass die Erfüllung dieser Aufgaben nur möglich sei, wenn eine angemessene Finanzierung aus öffentlichen Mitteln sichergestellt wird. Es obliegt jedoch dem Gesetzgeber die Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Medien und deren Finanzierung festzulegen.

• Komunikat prasowy po rozprawie dotyczącej abonamentu radiowo - telewizyjnego and Dodatkowy Komunikat prasowy (Pressemitteilung zur Rechtssache Nr.: Kp 1/08 vom 19. November 2009)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10177>

PL

Małgorzata Pęk

Nationale Rundfunkkommission, Warschau

PT-Portugal

Nur Sportveranstaltungen als Ereignisse von allgemeinem Interesse anerkannt

Am 28. Oktober 2009 unterzeichnete der portugiesische Minister für parlamentarische Angelegenheiten und den Mediensektor, Jorge Lacão Costa, einen Erlass (*Despacho n.º 23951-A/2009*) mit der Liste der Ereignisse, die von frei empfanglichen landesweiten terrestrischen Fernsehkanälen übertragen werden müssen. Der Erlass wurde im Amtsblatt der Portugiesischen Republik veröffentlicht.

Gemäß Art. 32 des *Lei n.º 27/2007 de 30 de Julho* (portugiesisches Fernsehgesetz) muss die Regierung jährlich eine Liste der Ereignisse von allgemeinem Interesse veröffentlichen, die nicht allein von Pay-TV-Kanälen übertragen werden dürfen. Die Liste umfasst Ereignisse von allgemeinem Interesse, deren Relevanz die Übertragung auf frei empfangbaren landesweiten terrestrischen Kanälen rechtfertigt.

Das offizielle Dokument von *Despacho n.º 23951-A/2009* enthält nur Sport- und insbesondere Fußballereignisse. Von den elf Ereignissen kommen sieben aus dem Profifußball und vier aus anderen beliebten Sportarten wie Radsport, Leichtathletik, Hockey, Handball und Basketball.

Vor der Veröffentlichung der jährlichen Liste der Ereignisse von allgemeinem Interesse ist die Regierung rechtlich verpflichtet, die *Entidade Reguladora para a Comunicação Social* (portugiesische Medienregulierungsbehörde - ERC) zu konsultieren.

• Despacho publicado no "Diário da República" - 2.ª Série, n.º 211, Suplemento, de 30 de Outubro de 2009, página 44404-(2) (Eintrag Nr. 23951-A/2009 der Präsidentschaft des Ministerrats, Amt des Ministers für parlamentarische Angelegenheiten)

PT

Helena Sousa

Zentrum für Kommunikations- und Gesellschaftsforschung, Universität Minho

RO-Rumänien

Neues audiovisuelles Gesetz tritt in Kraft

Am 10. November 2009 hat der Präsident das Gesetz Nr. 333/2009 zur Änderung des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002 verkündet. Es setzt die *Ordonanța de Urgență* (Notverordnung der Regierung - OUG) Nr. 181/2008 in Kraft, die das *Legea Audiovizualului nr. 504/2002* (audiovisuelles Gesetz Nr. 504/2002) änderte (siehe IRIS 2009-3: 18). Die Änderungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG (AVMD-Richtlinie) in rumänisches Recht (siehe IRIS 2009-2: 17 und IRIS 2009-3: 18) und stellen unter anderem den allgemeinen Rahmen für die Einführung digitaler Radio- und Fernsehdienste für die Öffentlichkeit dar.

Einerseits lockert das geänderte Gesetz die Regelungen für Werbung durch die Einführung neuer Werbetechniken (wie Produktplatzierung, *Split-Screen* - Werbung und virtuelle Werbung) und durch die Änderung der Werbezeitenbeschränkungen: Die Beschränkung auf acht Minuten Werbung pro Stunde für das öffentlich-rechtliche Fernsehen und zwölf Minuten für das kommerzielle Fernsehen wird beibehalten, doch die Regelungen für die Häufigkeit der Werbeunterbrechungen wurden geändert: Fernsehfilme dürfen alle 30 Minuten statt bisher alle 45 Minuten unterbrochen werden (siehe IRIS 2009-2: 17). Andererseits ist die Regierung nach der europäischen Gesetzgebung verpflichtet, eine Strategie für den Übergang vom analogen zum digitalen Fernsehen zu entwickeln. Das geänderte Gesetz sichert den Fortbestand der Programme für die Öffentlichkeit, da es den Inhabern analoger Lizenzen ermöglicht, diese Lizenzen nach der Umstellung auf Digitalbetrieb zu behalten. Rumänien muss die vollständige Umstellung von analogem auf digitales Fernsehen bis zum 1. Januar 2012 durchführen (siehe 2009-9: 17).

Zusätzlich zu den anderen Änderungen am audiovisuellen Gesetz wurden die Strafen erhöht, die der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien - CNA) verhängen kann, zum Beispiel für Schleichwerbung, die Verweigerung des Rechts auf Gegendarstellung, Übertragungen außerhalb des Lizenzgebiets oder den Einsatz subliminaler Techniken für die kommerzielle Kommunikation.

• *Lege Nr. 504 din 11 iulie 2002 Legea audiovizualului - Text actualizat prin produsul informatic legislativ LEX EXPERT în baza actelor normative modificatoare, publicate în Monitorul Oficial al României, Partea I, până la 19 noiembrie 2009* (Gesetz Nr. 333/2009 zur Änderung des audiovisuellen Gesetzes Nr. 504/2002, veröffentlicht am 19. November 2009 (Amtsblatt Nr. 790))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11601>

RO

• (Strategie der Regierung für den Übergang vom analogen zum digitalen Fernsehen, verabschiedet durch die Regierungsentscheidung Nr. 1213 am 7. Oktober 2009, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 721 am 26. Oktober 2009)

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Weniger Förderung für die Filmindustrie

Der rumänische *Fondul Cinematografiei* (Filmfonds) könnte für 2010 um etwa 40 Prozent gekürzt werden. Das wäre dann die Folge aus dem Rückgang der finanziellen Beiträge aus Fernsehwerbung und Glücksspielen.

Die *Ordonanța de Urgență* (Notverordnung der Regierung - OUG) Nr. 77/2009 hat den Beitrag von 4 Prozent der Gewinne des Glücksspielsektors gestrichen, der ca. 20 Prozent des Filmfondsbudgets ausmacht.

Es wird außerdem angenommen, dass der Fonds durch sinkende Werbeeinnahmen der Fernsehveranstalter aufgrund der Finanzkrise zusätzlich schrumpfen wird (um 10-20 Prozent). Der Fonds erhält 4 Prozent der Werbeeinnahmen der öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Fernsehveranstalter. Dem *Centrul National al Cinematografiei* (CNC) zufolge macht dies etwa 53 Prozent des Filmfonds aus.

• *Guvernul României - Ordonanță de urgență nr. 77 din 24/06/2009 - Publicat în Monitorul Oficial, Partea I nr. 439 din 26/06/2009 privind organizarea și exploatarea jocurilor de noroc* (OUG 77/2009, veröffentlicht am 26. Juni 2009 (die Regelungen traten teilweise am selben Tag in Kraft und teilweise 90 Tage nach ihrer Veröffentlichung) im Amtsblatt Nr. 439/2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12147>

RO

• *HOTĂRÂRE pentru aprobarea Normelor metodologice de aplicare a Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 77/2009 privind organizarea și exploatarea jocurilor de noroc* (Methodologische Bestimmungen für die Anwendung der OUG 77/2009 mit Regierungsbeschluss Nr. 870 verabschiedet (Amtsblatt Nr. 528 vom 30. Juli 2009))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12148>

RO

Eugen Cojocariu
Radio Romania International

Sanktionen wegen Überschreitung der TV-Werbezeiten

Aufgrund eines von eigenen Experten erstellten Monitoringberichts betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Werbezeiten durch die Rundfunkanbieter hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien - CNA) auf seiner Sitzung vom 5. November 2009 drei private Rundfunkanbieter wegen Überschreitung der gesetzlichen Werbegrenzen innerhalb des Beobachtungszeitraums (vom 15.-22. Oktober 2009 zwischen 19.00 und 23.00 Uhr) sanktioniert:

Der CNA-Beschluss Nr. 927 legte dem Fernsehsender ANTENA 1 eine Geldbuße in Höhe von RON 20.000 (EUR 1 = RON 4,3) wegen Nichteinhaltung der stündlichen Obergrenzen für die Ausstrahlung von Werbung auf. TV-Werbepots einschließlich Teleshopping dürfen gemäß Art. 35 Abs. 1 der *Legea audiovizualului Nr. 504/2002* (Gesetz über Audiovisuelles Nr. 504/2002) nicht mehr als 20 Prozent der stündlichen Sendezeit (12 Minuten) ausmachen. Die bei ANTENA 1 festgestellten Überschreitungen schwankten zwischen 20 und 328 Sekunden.

Der CNA-Beschluss Nr. 928 verhängte eine Geldbuße in Höhe von RON 30.000 gegen den Sender PRIMA TV wegen Überschreitung der Werbezeiten um Spannen zwischen 11 und 441 Sekunden. Die Geldbuße fiel hier so hoch aus, da der Senderinhaber S.C. SBS BROADCASTING MEDIA S.R.L bereits zuvor mit zwei Geldbußen (insgesamt RON 25.000) wegen Verletzung der gleichen gesetzlichen Bestimmungen belegt worden war.

Der CNA-Beschluss Nr. 929 sah eine Geldbuße in Höhe von RON 10.000 gegen KANAL D vor. Hier betrug die Überschreitungen der stündlichen Werbegrenzen zwischen 24 und 236 Sekunden.

Darüber hinaus wurden die Anbieter verpflichtet, ihrem Publikum binnen 24 Stunden nach Bekanntgabe der Sanktion mittels Bild- und Tonausstrahlungen wenigstens drei Mal zwischen 18.00 und 22.00 Uhr den Wortlaut der CNA-Sanktion mitzuteilen. Mindestens eine Ausstrahlung musste innerhalb der wichtigsten Nachrichtensendung erfolgen; keine durfte im Rahmen der Werbespots erfolgen. Die Mitteilungspflicht an das eigene Publikum ist im CNA-Beschluss Nr. 52/2003 vorgesehen.

- - (CNA-Pressemitteilung vom 5. November 2009) RO
- Decizia nr. 927 din 05.11.2009 (CNA-Beschluss Nr. 927 vom 5. November 2009) RO
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12150>
- Decizia nr. 928 din 05.11.2009 (CNA-Beschluss Nr. 928 vom 5. November 2009) RO
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12151>
- Decizia nr. 929 din 05.11.2009 (CNA-Beschluss Nr. 929 vom 5. November 2009) RO
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12152>

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

SI-Slowenien

Maßnahme gegen eine Realityshow

Das internationale Fernsehunternehmen Pro Plus hat eine slowenische Realityshow produziert, in der einige Personen des öffentlichen Lebens vorkommen. Die

„Celebrity Farm“ (*Kmetija slavnih*) begann ihre Sendungen, die täglich außer sonntags im frühen Abendprogramm ausgestrahlt wurden, am 28. September 2009 auf dem kommerziellen Sender POP TV. Da sie eindeutige Sexszenen, Gewaltszenen, vulgäre Ausdrücke, pornografisches Material, unnötige Gewalt gegen Tiere, grobe hierarchische Verhältnisse unter den Teilnehmern, Werbung für Alkohol und Tabakkonsum enthält, gab es viele Beschwerden gegen die Sendung. Am 16. November 2009 hat die *Agencija za pošto in elektronske komunikacije Republike Slovenije* (Agentur für Post und elektronische Kommunikation - APEK) eine Maßnahme gegen POP TV wegen Verletzung des Mediengesetzes (*Zakon o medijih, ZMed-1*) ergriffen.

Aufgrund der Sendezeit - an fünf Tagen in der Woche nach den Hauptnachrichten um 20.00 Uhr und einmal pro Woche um 20.55 Uhr - hatten sich viele Eltern und andere Zuschauer über den möglicherweise schädlichen Inhalt der Sendung aus Sicht des Jugendschutzes beklagt. Außerdem rief die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt RTV Slovenija das (mit dem Kultur- und Medieninspektorat verbundene) *Ministrstvo za kulturo* (Kulturministerium) und die APEK auf, wegen der Sendezeit der Realityshow Maßnahmen gegen POP TV zu ergreifen. Der Kultur- und Medieninspektor stimmte jedoch nicht zu, da die Begutachtung des Sendungsinhalts Sache der APEK sei. Die ethischen Richtlinien (Kodizes) für Fernsehveranstalter, die von der APEK festgelegt wurden, sind keine verpflichtenden Normen, und der Kodex von POP TV hat ausschließlich Selbstregulierungscharakter. Das ZMed-1 ist das einzige referenzielle und rechtlich einschlägige Dokument für die Begutachtung und die Ergreifung von Maßnahmen gegen „Celebrity Farm“.

Die APEK-Experten haben einige Folgen der Sendung zwischen dem 28. September und dem 6. November 2009 analysiert und festgestellt, dass es viele Szenen gegeben habe, die das Verständnis von Kindern für kulturelle Normen beeinflussen und ihnen eine irreführende Vorstellung bestimmter menschlicher Verhaltensweisen (unter anderem über Sexualität und Gewalt) vermitteln könnten, da „berühmte“ Figuren beteiligt seien, deren Sozialverhalten „vorbildlich“ sein solle. Nach den Daten, die aus dem Text der Maßnahme hervorgehen, wurde die Sendung zwischen dem 29. September und dem 6. November 2009 von 14.158 Kindern im Alter von vier bis neun Jahren und von 16.150 Kindern im Alter von zehn bis vierzehn Jahren gesehen.

Die Maßnahme der Agentur sieht vor, dass der Fernsehveranstalter akustische und visuelle Warnungen gemäß Art. 84 Abs. 3 ZMed-1 zum Jugendschutz einsetzen muss. Hinsichtlich des Zeitraums für die Umsetzung der Maßnahme (Art. 109 Abs. 3 ZMed-1) hat sich die Agentur für die kürzeste Möglichkeit entschieden, also für einen Monat. Nach der Veröffentlichung des Gutachtens und der Veröffentlichung der Maßnahme durch die Agentur kündigte der Inspektor für Medien und Kultur an, dass POP TV dem Gesetz entspre-

chend bestraft werde. Der Strafraumen liegt zwischen EUR 1.000 und 80.000.

• Zakon o medijih, ZMed-1 (Mediengesetz)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12075>

SL

Renata Šribar

*Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität
Ljubljana und Zentrum für Medienpolitik des
Friedensinstituts Ljubljana*

SK-Slowakei

Verträge zwischen Staat und öffentl.-rechtl. Fernsehveranstaltern

Die slowakische Regierung hat einen Vorschlag für einen Vertrag über Inhalte, Ziele und Bereitstellung öffentlich-rechtlicher Fernsehdienste im Zeitraum 2010-2014 („Staatsvertrag“) und den Änderungsvorschlag Nr. 1 zum Staatsvertrag für das Jahr 2010 („Änderung“) verabschiedet. Die Vertragsparteien sind Slovak TV („STV“) und das Kulturministerium („Ministerium“).

Der Staatsvertrag wurde vom Ministerium auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses Nr. 741 vom 15. Oktober 2008 vorgeschlagen, der einen Vorschlag für ein Konzept von Verträgen zwischen den öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern und dem Staat zu Inhalt, Zielen und Bereitstellung öffentlich-rechtlicher Radio- und Fernsehdienste enthielt. Nach diesem Beschluss war das Ministerium verpflichtet, den Vorschlag zur Erörterung in Regierungsverfahren vorzulegen.

Während der Staatsvertrag mit STV gebilligt wurde, wird der Vertrag mit Slovak Radio („SRo“) weiterhin diskutiert, da es von SRo einige Vorbehalte gab, unter anderem gegen Vorschläge, die das Ministerium in den Staatsvertrag und die Änderungen integrieren will.

Ziel des Staatsvertrags ist es, eine mittelfristige Strategie zur Schaffung, Produktion und Ausstrahlung von Sendungen durch STV zu formulieren. Die vertragliche Verpflichtung des Staats (der hier die Öffentlichkeit vertritt) besteht darin, finanzielle Mittel aus dem Staatshaushalt nach dem Gesetz über den Staatshaushalt bereitzustellen, die nach dem Staatsvertrag vergeben werden und dazu dienen sollen, die Produktion von Sendungen von öffentlichem Interesse zu fördern, also Sendungen, die den Bedürfnissen der Zuschauer im Sendegebiet des Fernsehveranstalters nach Information und Kultur nachkommen. STV verpflichtet sich dazu, diese finanziellen Mittel zur Schaffung, Produktion und Ausstrahlung solcher

Sendungen zu verwenden, hier vor allem für Spielfilme, Dokumentations- und Animationsfilme, die die kulturelle Identität der Slowakischen Republik gemäß § 3 lit. h des Gesetzes Nr. 308/2000 Slg. über Rundfunk und Weiterverbreitung und Gesetz Nr. 195/2000 Slg. über Telekommunikation fördern. Beispiele hierfür sind unter anderem:

- Bildungs- und Informationssendungen für Minderjährige;

- Sendungen mit rechtlichen Informationen und zur Förderung einer gesunden Lebensweise, des Naturschutzes, der Umwelt, des Lebens, des Eigentums und der Sicherheit im Straßenverkehr;

- Sendungen zu kulturellen Themen mit Schwerpunkt auf slowakischer Kultur und der Kultur nationaler Minderheiten und ethnischer Gruppen;

- Sendungen, die sich mit religiösen Aktivitäten befassen.

STV darf die finanziellen Mittel, die zur Schaffung der oben genannten Sendungen bereitgestellt werden, im Rahmen seiner eigenen Kapazitäten oder in Kooperation mit anderen Anbietern audiovisueller Werke verwenden. Der Staatsvertrag wird außerdem positive Auswirkungen auf den STV-Haushalt haben. Aufgrund der Änderung werden die Einnahmen von STV im Jahr 2010 um EUR 12.500.000 und im Zeitraum 2010-2014 um mindestens EUR 10.000.000 pro Jahr steigen. Die Haushaltsausgaben des Staats steigen entsprechend.

Jana Markechová

Anwaltskanzlei Markechova, Bratislava

US-Vereinigte Staaten

FCC schlägt Regeln für Netzneutralität vor

Am 22. Oktober 2009 veröffentlichte die *Federal Communications Commission* (amerikanische Regulierungsbehörde - FCC) einen Regelungsvorschlag (*Notice of Proposed Rulemaking* - NPRM, ein Papier, das zu Kommentaren zu einem bundesweiten Regelungsvorschlag auffordert), um von der Öffentlichkeit Beiträge zu Regelungsvorschlägen zur Erhaltung eines offenen Internets zu erhalten.

Die Reaktionen interessierter Seiten erfolgten prompt. Viele kritisieren das Unterfangen scharf, bezeichnen es als anmaßend, überflüssig und als potenzielle Quelle unbeabsichtigter negativer Folgen für Investitionen, Innovation und Unternehmertum. Befürworter führen im Wesentlichen zwei gewichtige Argumente an: Zum einen weisen sie nachdrücklich darauf hin, die Regeln seien erforderlich, um Internetdiensteanbieter (ISP)

daran zu hindern, Innovationen durch Internetinhalte- und Telekommunikationsunternehmen zu beeinträchtigen oder gar ganz zu verhindern. Zum anderen könnten ISP ohne Regeln die freie Meinungsäußerung und öffentliche Diskussion im Internet unterdrücken. Die FCC hat darüber hinaus mit der Einrichtung von „openinternet.gov“ ein Forum für öffentliche Diskussionen geschaffen, eine blog-ähnliche Website, auf der die Öffentlichkeit sehr einfach ihre eigenen Ideen einstellen wie auch über andere abstimmen oder diese kommentieren kann. Bis zum 1. Dezember 2009 hatten 1.744 Personen 159 Beiträge und 1.040 Kommentare sowie 14.506 Meinungen bei Abstimmungen abgegeben.

Sollten die Regeln verkündet werden, müssen sich alle ISP einschließlich Anbieter von drahtlosen und Satellitendiensten an diese halten. Im Einzelnen würden die Regeln ISP darin einschränken, Nutzer davon abzuhalten oder zu entmutigen, legale Inhalte, Anwendungen und an das Web angebundene Geräte zu senden, zu empfangen, zu betreiben oder zu nutzen, oder eine bestimmte Art von Inhalt, Anwendung oder Gerät gegenüber anderen zu bevorzugen. Sie würden es darüber hinaus erforderlich machen, Netzverwaltungs- und andere Praktiken offenzulegen, die eingesetzt werden, um die Übertragung illegaler Inhalte zu verhindern.

Dieser Regelungsvorschlag stützt sich auf die FCC-Grundsatzklärung von 2005 zu Internet und Breitband. Die darin enthaltenen vier Grundsätze berechtigten Verbraucher (i) zum Zugang zu legalen Internetinhalten, (ii) zum Betrieb von Anwendungen und zur Nutzung von Diensten vorbehaltlich der Anforderungen der Gesetzesdurchführung, (iii) zum Anschluss von legalen Geräten ihrer Wahl, die das Netz nicht schädigen und (iv) zur Auswahl zwischen Netzanbietern, Anwendungs- und Diensteanbietern und Anbietern von Inhalten. Der Regelungsvorschlag geht in zweierlei wichtiger Weise näher auf die Grundsatzklärung ein. Zum einen wurde der Text neu formuliert, um die Regeln rechtsverbindlich zu machen. Zum anderen schlägt die FCC ein außergewöhnlich breites Nichtdiskriminierungsprinzip vor, das unzulässige Verbote für ISP beschreibt. Dies ist wesentlich schärfer als das allgemeine Verbot „ungerechter oder unzumutbarer Diskriminierung“, das von gewöhnlichen Fernmeldeunternehmen verlangt wird.

Gegner machen geltend, die Breitbandbranche stecke noch in den Kinderschuhen und sollte den Selbstregulierungskräften des Markts unterworfen bleiben. Soll heißen, die Regierung sollte nicht zu reparieren versuchen, was nicht kaputt ist. FCC-Kommissar Robert M. McDowell warnte, er „schließt sich nicht der Mehrheitsmeinung an, dass das Internet Brüche und Risse aufweist und dass die Regierung ... es reparieren muss.“ USTelecom ist der Ansicht, „es wäre ein Fehler, das heutige offene und dynamische Umfeld durch einen regierungsverwalteten ‚Mama, darf ich?‘-Ansatz bei Innovationen zu ersetzen.“ Verizon erklärt, „die Kommission sollte keine Regeln verabschieden, die ef-

ektiv die Strukturen für etwas, das nach wie vor ein sich entwickelnder Bereich ist, diktieren würden, indem [Internetinhalte- und Telekommunikationsunternehmen] und [ISP] als gesonderte Teile des Breitbandinternetökosystems behandelt werden.“ Viele Beiträge bei „openinternet.gov“ schließen sich dieser Argumentationslinie eines freien Markts an.

Ein weiterer Streitpunkt betrifft die Definition einer „angemessenen Netzverwaltung“. Die ISP lehnen jede Regulierung ab, die ihre Fähigkeit einschränkt, Überlastung abzumildern, und befürchten, dass ein Versuch, angemessene Praktiken festzulegen, negative Auswirkungen auf das gesamte Land haben wird. AT&T erklärte, die Auferlegung „eines Nichtdiskriminierungsstandards, der keine Form der Angemessenheitsbeschränkung beinhaltet, wäre restriktiver als das Verbot ‚unangemessener Diskriminierung‘, das für Telefonunternehmen zu Monopolzeiten im Kommunikationsgesetz von 1934 verabschiedet wurde.“

Befürworter beunruhigt am meisten die Unterdrückung von Innovation und ziviler Partizipation. Sie sind sich in einem übergreifenden Punkt einig: Untätigkeit der Regierung wird Netzbetreibern im Wesentlichen das Recht verschaffen, beliebige Inhalte im Internet aus beliebigen Gründen zu sperren, zu stören oder zu verlangsamen. Sie untermauern ihre Argumente, indem sie auf spezielle Beispiele im Regelungsvorschlag verweisen, bei denen Fernmeldeunternehmen Anwendungen, Dienste und sogar einzelne Nutzer diskriminiert haben. Einige sind der Meinung, die vorgeschlagenen Regeln seien nicht streng genug und bedürften der Klärung, um sicherzustellen, dass sie wirksam und durchsetzbar sind.

Jüngst verfasste eine Allianz aus Internetinhalte- und Telekommunikationsunternehmen einschließlich Google und Facebook ein Schreiben an die Kommission, in dem sie auf eine starke Antidiskriminierungspolitik drängten, da gegenwärtig ISP rechtlich befugt sind, ihre Produkte vom Markt auszusperrten. Dies ergänzt das Argument von Lawrence Lessig (zitiert im Regelungsvorschlag): „Wenn das *End-to-End* -Prinzip aufgegeben wird ..., müssen Innovationsträger jetzt in ihrer Risikokalkulation die Gefahr berücksichtigen, dass die [ISP] eine bestimmte Anwendung entweder sperren oder dafür eine Abgabe verlangen. Dieses erhöhte Risiko wird Investitionen in Anwendungen verringern.“

Die Diskussion geht weiter, wobei beide Seiten mitarbeiten, indem sie Kommentare abgeben, dass die FCC Regulierungen finden wird, um sowohl die Offenheit des Internets zu schützen als auch Innovationen zu fördern.

• FCC Notice of Proposed Rulemaking In the Matter of Preserving the Open Internet Broadband Industry Practices (FCC-Regelungsvorschlag zum Erhalt der Praxis eines offenen Internets in der Breitbandindustrie)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12154>

• FCC Policy Statement of 5 August 2005 (FCC-Grundsatzserklärung vom 5. August 2005)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12155>

EN

Jonathan Adler

Media Center, New York Law School

IE-Irland

Digitales Kino

Dem *Arts Council of Ireland* (irischer Kunstrat) zufolge verfügt Irland anteilmäßig über die meisten Kinogänger in der EU. Allerdings hat sich das Filmangebot in Irland bisher weitgehend auf kommerzielles Mainstream-Kino beschränkt. 2007 gab es in Irland nur 15 digitale Kinos. Im April 2008 wurde ein Bericht mit dem Titel „Digitales Kino in Irland - Überprüfung der derzeitigen Möglichkeiten“ veröffentlicht. Der Bericht war von dem *Cultural Cinema Consortium* (Konsortium für Kulturfilme), eine gemeinsame Initiative des irischen Kunstrats und des Irish Film Board, in Auftrag gegeben worden. Seither leitete das Konsortium ein Projekt in die Wege, das Programmkinos auf digitale Projektionstechnik umrüsten soll.

Laut dem Bericht bezieht sich der Begriff „digitales Kino“ auf Projektionssysteme, die genutzt werden können, um vor einem öffentlichen Publikum neue Kinofilme und Autorenfilme mit einer Qualität aufzuführen, die vergleichbar oder selbst besser ist als die der herkömmlichen 35 mm-Filme. Der Bericht legt die technischen und finanziellen Vorteile von digitalem Kino dar und erörtert die Optionen für Irland. Er führt an, dass selbst wenn die irische Privatfirma Digital Cinema Ltd. ihr Ziel erfüllt, 500 Kinos in Irland mit DCI-Standard-Projektionssystemen auszurüsten, immer noch eine Gruppe von Kinos übrig bleiben wird - darunter Kulturkinos, Kunstzentren und kleinere, wahrscheinlich geographisch abgelegene Aufführungsorte -, die dem Geschäftsmodell von DCL nicht entsprechen werden. Das Konsortium werde daher, so der Bericht, wahrscheinlich die Entwicklung von Methoden erwägen, die sicherstellen sollen, dass diese Kinos nicht „digital vernachlässigt“ werden und ihnen damit potenziell der Zugang zu einer Reihe von Filmen verwehrt wird, insbesondere zu Autorenfilmen unabhängiger Filmverleiher.

Zur Zeit der Veröffentlichung des Berichts war nicht klar, ob alle Kinos in Irland gewillt oder in der Lage sein würden, sich an der Maßnahme zu beteiligen. Hinzu kam, dass die Verleihfirmen und Aufführungsbetriebe Bedenken anmeldeten, weil ein einziges Unternehmen den gesamten irischen Kinosektor beherrschen würde. Dem Bericht zufolge sei es daher angemessen, die Möglichkeiten für Partnerschaften mit anderen Anbietern zu prüfen. Das Konsortium

wird eventuell die Entwicklung eines Hilfsprogramms in Betracht ziehen, das strategisch wichtige Kulturkinobetreiber dazu anregen soll, mit den Entwicklungen in diesem Bereich Schritt zu halten. Zur Unterstützung des Digitalvertriebs irischer Filme könnte es außerdem Produzenten und Vertrieber, die öffentliche Mittel beziehen, als festen Bestandteil des Finanzierungsvertrags dazu zu verpflichten, ein angemessen formatiertes digitales Masterband zu liefern.

Digital Cinema Ltd (Irland) beabsichtigte, die meisten Kinos in Irland im Lauf des Jahres 2008 umzurüsten. Anderen Beispielen aus dem Vereinigten Königreich, Europa und den USA folgend, wählte die Firma zur Finanzierung der digitalen Umrüstung das VPF-Modell. Dabei wird bei jeder Ausstrahlung eines Digitalfilms in einem entsprechend umgerüsteten Kino ein Teil der durch den digitalen Vertrieb erzielten Einsparungen an den Umrüster abgeführt. Über mehrere Jahre hinweg decken diese Abgaben die Kapitalkosten für die Installation von digitalem Projektionsmaterial.

Die strategischen Ziele des Irish Film Boards für 2008 bis 2009 enthielten Verweise auf die digitale Umrüstung von Kinos sowie auf die zusammen mit dem *Irish Film Institute* (irischen Filminstitut) angestellten Überlegungen zur Digitalisierung des Film Board Katalogs im Archiv.

Die Begünstigten der Unterstützung in Höhe von insgesamt EUR 750.000 aus dem Digitalisierungsprogramm des Konsortiums für Kulturfilme wurden im Januar 2009 bekannt gegeben. Diese Unterstützung wurde für die Anschaffung und Einrichtung digitaler Projektionsausrüstungen an solche Kinos vergeben, die das ganze Jahr über ein kulturelles Kinoprogramm anbieten. Seither rüsteten eine Reihe von Kinos einige oder sämtliche Kinosaäle digital auf. Im Dezember 2009 eröffnete in Dublin das erste nur für Digitalprojektion konzipierte Filmtheater Irlands. Die Umrüstung ist noch nicht komplett vollzogen, schreitet jedoch voran und wird in Kürze Gegenstand einer Zwischenbilanz sein.

Andere interessante Entwicklungen der Filmindustrie sind z. B. das Virtual Cinema-Programm für anspruchsvolle Kurzfilme, die sich für neue Formen des digitalen Videokonsums eignen, und der beabsichtigte Start eines irischen Film-Fernsehsenders in Übereinstimmung mit dem Rundfunkgesetz 2009 (siehe IRIS 2009-10: 13/18).

• Report: „Digital Cinema in Ireland - A Review of Current Possibilities“ (Bericht: „Digitales Kino in Irland - Überprüfung der derzeitigen Möglichkeiten“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12284>

EN

Marie McGonagle

Faculty of Law, National University of Ireland, Galway

SK-Slowakei

Staatliche Beihilfen für die Digitalisierung von Kinos

Im Jahr 2010 existieren in der Slowakei etwa 200 Kinos, von welchen bisher erst 11 digitalisiert wurden, meist aus privaten Mitteln. Nur 7 % der Kinos werden von privaten Unternehmen betrieben, die übrigen werden von den Städten verwaltet.

In Übereinstimmung mit dem slowakischen Gesetz Nr. 516/2008 wurde ein neuer Fonds gegründet, der die Beschaffung der Mittel für den Erwerb der Vorführtechnik unterstützen soll. Gemäß Artikel 2 des Gesetzes soll der neue Audiovisuelle Fonds neben anderen Aufgaben:

- die materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung der audiovisuellen Kultur und Industrie schaffen. Dies durch die Gewährung finanzieller Mittel zur Erneuerung und Entwicklung der technologischen Grundlagen, die zur Produktion und zum Vertrieb audiovisueller Werke und zur öffentlichen Wiedergabe/Vorführung im Bereich der audiovisuellen Kultur genutzt werden;
- für die Verwaltung besonderer Zuwendungsformen zuständig sein.

Am 15. Dezember 2009 veröffentlichte der Fonds eine Stellungnahme zur „Öffentlichen Konsultation über die Chancen und Herausforderungen für das europäische Kino im digitalen Zeitalter“ der Europäischen Kommission. Der Fonds erklärte, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass bestimmte Kinoarten in der Slowakei aufgrund der anfallenden Kosten für die Umstellung auf digitale Vorführtechnik gefährdet seien. Im Rahmen der bestehenden Regeln für staatliche Beihilfen und der Ankündigung der Kommission erkenne er das Recht zur Gewährung finanzieller Unterstützung für die Digitalisierung von Kinos aus öffentlichen Kassen an. Der Fonds sieht es als eine seiner Aufgaben, in Übereinstimmung mit der Ankündigung der Kommission die Grundvoraussetzungen hierfür zu schaffen. Derzeit finden in der Slowakei öffentliche Konsultationen statt. Diese betreffen unter anderem eine Bestandsaufnahme der aktuellen Situation slowakischer Kinos, die potentiellen Auswirkungen und die tatsächlichen Möglichkeiten für die Digitalisierung in Übereinstimmung mit den von dem Fonds genehmigten Kriterien.

Das Programm Nr. 4 der Förderungsstruktur des Fonds für das Jahr 2010 betrifft die Unterstützung von Projekten zur technologischen Entwicklung. Die Abgabefrist für Bewerbungen zu diesem Programm soll voraussichtlich am 1. September 2010 enden. Oberstes Ziel des Programms ist die Modernisierung der Kinos

was deren Digitalisierung mit umfasst. Voraussetzung für die Durchführung solcher Projekte ist die Beteiligung der zuständigen Stellen auf Ebene der kommunalen Selbstverwaltung, da Kinos zur lokalen Kultur gehören.

- Stanovisko Audiovizuálneho fondu k verejnej konzultácii otvorenej Európskou komisiou „Konzultácia o príležitostiach a výzvach pre európske kiná v digitálnej ére“ (Stellungnahme vom 15. Dezember 2009 zur „Öffentlichen Konsultation über die Chancen und Herausforderungen für das europäische Kino im digitalen Zeitalter“ der Europäischen Kommission)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12275>

SK

Jana Markechová
Anwaltskanzlei Markechova, Bratislava

FI-Finnland

Änderungen des finnischen Urheberrechtsgesetzes durch die Umsetzung der AVMD-Richtlinie

Die Frist für die Umsetzung der EU-Richtlinie 2007/65/EG (Audiovisuelle Medienrichtlinie – AVMD-Richtlinie) in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten lief bis zum 19. Dezember 2009. In Finnland war die endgültige Annahme der Richtlinie für Anfang 2010 geplant. Derzeit liegen dem Parlament eine Reihe von Gesetzesentwürfen vor. Der Regierungsentwurf (HE 87/2009 vp) sieht nicht nur Änderungen des Finnischen Rundfunk- und Fernsehgesetzes (744/1998) vor, sondern auch Änderungen des finnischen Urheberrechtsgesetzes (404/1961). Geändert werden sollen vor allem § 25 b und § 48 des Urheberrechtsgesetzes, um sie an Artikel 3k der AVMD-Richtlinie über die Kurzberichterstattung anzupassen.

Nach Artikel 3k der AVMD-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jeder Fernsehveranstalter, der in der Europäischen Union niedergelassen ist, Zugang zu Ereignissen erhält, die von großem öffentlichen Interesse sind und die exklusiv übertragen werden. Dieser Zugang soll durch die Übermittlung von Kurzberichterstattungen gewährt werden. Artikel 3k(3) legt fest, dass dieser Zugang garantiert werden kann, indem Fernsehveranstaltern erlaubt wird, kurze Ausschnitte aus dem Sendesignal des übertragenden Fernsehsenders auszuwählen. Gleichzeitig wird erwähnt, dass als Alternative ein gleichwertiges System eingerichtet werden kann, das den Zugang mit anderen Mittel als den in Artikel 3k(4) genannten gewährleistet. In Finnland wird vorgeschlagen, dass das Recht durch eine Änderung von § 48 des Urheberrechtsgesetzes garantiert werden soll. Dieser Artikel definiert die Rechte von Fernsehveranstaltern (oder den Schutz von Fernsehsignalen). Der vorgeschlagene neue Absatz 5 würde das Recht auf Kurz-

berichterstattung einführen, ohne die oben genannten Rechte der Fernsehveranstalter zu beeinträchtigen. Der Absatz definiert den Umfang und die Voraussetzungen der Kurzberichterstattung im Einklang mit Artikel 3k und im Ermessen des Mitgliedstaates. Die Mitgliedstaaten dürfen selbst die Modalitäten und Bedingungen für die Bereitstellung von Kurzberichten festlegen (z.B. Kompensierungsvereinbarungen, maximale Länge und Dauer). Auf diese Weise könnte der Zugang auf einer fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Grundlage sichergestellt werden. Die Ausschnitte dürfen allerdings nur für die aktuelle Berichterstattung genutzt werden (einschließlich Nachrichten in Sportsendern). Was die Dauer der Kurznachrichten betrifft, so dürfen die Ausschnitte nicht länger als 90 Sekunden sein. Außerdem muss die Quelle angegeben werden. Zur Kompensierung oder Vergütung der Kurznachrichten macht der Regierungsentwurf keine Angaben.

Außerdem schlägt der Entwurf vor, § 25 b des Urheberrechtsgesetzes durch einen zweiten Absatz zu ergänzen. Darin wird erklärt, dass die Berichterstattung über ein aktuelles Ereignis (zum Beispiel in einer Fernsehübertragung) durch kurze Erläuterungen in Ton oder Bild ergänzt werden darf, falls dies für Informationszwecke erforderlich ist. Dies würde auch für kurze Ausschnitte gelten, und die Änderung würde auch auf die Bestimmungen über verwandte Schutzrechte Anwendung finden, die auf § 25 b verweisen (z.B. §§ 45, 46, 46 a, 47, 49 und 49 a).

- Hallituksen esitys Eduskunnalle laeiksi televisio- ja radiotoiminna-anne-tun lain muuttamisesta ja väliaikaisesta muuttamisesta sekä tekijänoikeuslain 25 b ja 48 §:n muuttamisesta (HE 87/2009 vp) (Gesetzentwurf HE 87/2009 vp über Änderungen und provisorische Änderungen am finnischen Gesetz über Fernseh- und Radiodienste (744/1998) sowie Änderungen der Paragraphen 25 b und 48 des Urheberrechtsgesetzes (404/1961))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12486>

FI

Anette Alén

*Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),
Universität Helsinki*

Vorschlag zu den Nutzungsrechten von Arbeitgebern an Werken, die von Arbeitnehmern geschaffen wurden

Derzeit ist in Finnland nicht klar, welche Rechte Arbeitgebern an Werken haben, die von Arbeitnehmern geschaffen wurden. Schriftliche Vorschriften dazu gibt es in Finnland nicht. Allerdings sieht das finnische Urheberrechtsgesetz eine Ausnahme vor. Die Nutzungsrechte an einem Computerprogramm gehen auf den Arbeitgeber über, wenn das Programm vollständig im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses entwickelt wurde.

Das finnische Bildungsministerium hat nun einen Vorschlag für ein Gesetz erarbeitet, das sich speziell

mit den Nutzungsrechten von Arbeitgebern an Werken befasst, die von Arbeitnehmern im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschaffen wurden. Der Entwurf schlägt vor, eine Annahme einzuführen, dass nämlich der Arbeitgeber das Recht hat, die von seinem Arbeitnehmer geschaffenen Werke zu nutzen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde. Dieses Recht würde parallel zu dem Recht des Arbeitnehmers auf Verwertung seiner Werke existieren. Nach diesem Vorschlag hätte der Arbeitgeber auch das Recht, diese Werke zu ändern, und das Recht, die Nutzungsrechte zu übertragen. Der Bericht war am 4. November 2009 fertig gestellt und vom Finnischen Industrieverband EK und von Medienunternehmen begrüßt worden. Opposition kam jedoch von mehreren Interessengruppen. Der Vorschlag löste in der Tat eine hitzige Diskussion über die Rechte von angestellten Künstlern und Arbeitgebern aus und sorgte für Schlagzeilen in finnischen Medien.

Stefan Wallin, der Minister für Kultur und Sport, beschloss am 17. Dezember 2009, auf eine Vorlage im Parlament zu verzichten, da der Widerstand gegen den Vorschlag zu groß war. Wallin zufolge war es nicht möglich, einen vernünftigen Kompromiss zu erzielen. Er erklärte auch, es sei nicht sinnvoll, Änderungen des finnischen Urheberrechtsgesetzes vorzuschlagen, die die Rechte der Personen schwächen, die in der Kreativindustrie arbeiten.

- *Luonnos hallituksen esitykseksi laiksi tekijänoikeuslain muuttamisesta* (Vorschlag für eine Änderung des finnischen Urheberrechtsgesetzes)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12560>

FI

Taina Pihlajarinne

*Institut für internationales Wirtschaftsrecht (KATTI),
Universität Helsinki*

MT-Malta

Das maltesische Urheberrechtsgesetz

Das maltesische Urheberrechtsgesetz, Chapter 415 of the Laws of Malta (Gesetzestext 415 der Gesetze von Malta), wurde am 14. August 2000 erlassen. Damit erhielt Malta neue Bestimmungen zum Urheberrecht, zu verwandten Schutzrechten und einigen sui generis-Rechten des geistigen Eigentums. Mit diesem Gesetz wurde das bisher geltende Urheberrechtsgesetz von 1967 außer Kraft gesetzt. Allerdings war Chapter 415 of the Laws of Malta nicht das erste Urheberrechtsgesetz in Malta. Unter britischer Herrschaft galt auf Malta das englische Urheberrecht, das Urheberrechtsgesetz von 1911. Nach der Unabhängigkeit im Jahre 1964 trat in 1967 das erste maltesische Urheberrechtsgesetz in Kraft, Act No. VI of 1967. Das Gesetz von 1967 war notwendig geworden, da das alte Urheberrechtsgesetz von 1911 keine Bestimmungen zu

Radio und Fernsehen enthielt. Im neuen Jahrtausend wurde ein neues Urheberrechtsgesetz eingeführt, mit dem eine Vielzahl von EU-Richtlinien umgesetzt wurde. Dieses Gesetz wurde mehrmals geändert: 2001 (Act No. VI of 2001), 2003 (Act No. IX of 2003) und 2009 (Act No IX of 2009). Als Malta der Europäischen Union beitrug, war sein Urheberrecht bereits im Einklang mit EU-Recht.

Das Urheberrechtsgesetz regelt den Schutz unterschiedlicher Arten von Werken: von Werken der Kunst, audiovisuellen Werken, Datenbanken, Werken der Literatur und Werken der Musik. Voraussetzung für den Schutz ist, dass es sich dabei um eine persönliche geistige Schöpfung des Urhebers handelt. Außerdem müssen die Werke in schriftlicher Form festgelegt, aufgezeichnet, veröffentlicht oder erschienen sein oder in einer sonstigen materiellen Form vorliegen. Ideen, Verfahren, Grundsätze Methoden und mathematische Konzepte sind nicht geschützt. Das Gesetz kennt auch den Begriff der Miturheberschaft.

Die Schutzfrist für literarische, musikalische oder künstlerische Werke oder Datenbanken erlischt siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers. Die Schutzfrist für ein audiovisuelles Werk erlischt siebenzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge und Komponist der Musik, die speziell für das audiovisuelle Werk komponiert wurde. Liegen die Rechte bei einer Regierung oder einer internationalen Organisation, dann erlischt die Schutzfrist siebenzig Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem das Werk erstmals veröffentlicht wurde.

Das Urheberrecht ermöglicht es dem Urheber eines Werkes, das ausschließliche Recht auszuüben, alle oder einige der folgenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu genehmigen oder zu verbieten: die Vervielfältigung in jeglicher Form, direkt oder indirekt, vorübergehend oder dauerhaft, vollständig oder in Teilen; die Vermietung oder den Verleih, die Verbreitung, die Übersetzung in andere Sprachen, einschließlich Computersprache; Bearbeitung, Arrangement und jede andere Umgestaltung oder Reproduktion; die öffentliche Verbreitung, Wiedergabe, Vorführung oder Aufführung der Ergebnisse; die Sendung, Wiederholung, die öffentliche Wiedergabe, Kabelweiterverbreitung sowie die öffentliche Vorführung oder Aufführung.

Das Gesetz legt auch das Urheberrecht für Bauwerke fest. Außerdem regelt es die Fälle, in denen Einschränkungen bestimmter Rechte zulässig sind, sowie die Frage der „ersten Urheberschaft“ bei Werken, die von Arbeitnehmern geschaffen wurden. Es enthält auch Bestimmungen zu den Urheberpersönlichkeitsrechten, zu verwandten Schutzrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten ausübender Künstler, der Übertragung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, sui-generis-Schutzrechten der Hersteller von Datenbanken, Schutzrechten der Schöpfer der Topografien von Halbleitererzeugnissen.

Bei Verstößen gegen das Urheberrecht, gegen verwandte Schutzrechte und gegen sui-generis-Rechte des geistigen Eigentums kann eine Zivilklage vor dem Zivilgericht (First Hall) angestrengt werden. Berufung kann vor dem Berufungsgericht eingelegt werden. Auch bei Verstößen gegen das Urheberpersönlichkeitsrecht kann vor den genannten Gerichten Zivilklage erhoben werden. Schließlich führt das Gesetz ein „Copyright Board“ (Urheberrechtsausschuss) ein, das die Vergütung für die Nutzung von Urheberrechten festlegt und den Parteien ein Recht einräumt, gegen alle Entscheidungen des Urheberrechtsausschusses Berufung einzulegen.

• *Att dwar id-Drittijiet ta' l-Awtur* (Maltesisches Urheberrechtsgesetz, Chapter 415, Laws of Malta)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12571>

EN MT

Kevin Aquilina

*Abteilung für öffentliches Recht, Juristische Fakultät,
Universität Malta*

NL-Niederlande

Das holländische Urheberrechtsgesetz

Das holländische Urheberrechtsgesetz ('Auteurswet') schützt die Urheber literarischer, wissenschaftlicher, künstlerischer und anderer Werke.

Der Vorläufer des holländischen Urheberrechtsgesetzes ist das so genannte Boekenwet (Buchgesetz) von 1803. Dieses Gesetz schützte Buch- bzw. Musikverlage vor der Vervielfältigung ihrer Bücher und ihrer Kompositionen durch andere Verlage. In der Zeit, als die Niederlande Teil des französischen Kaiserreiches waren (1810-1813), änderte sich das Urheberrecht. Es wurde dem französischen Recht angepasst, und aus dem Recht auf Vervielfältigung wurde das Recht des Urhebers. Das erste holländische Urheberrechtsgesetz geht auf das Jahr 1817 zurück. Auch unter dem Auteurswet 1817 (Urheberrecht 1817) war es der Verleger, der am meisten vom Urheberrecht profitierte, da die Autoren ihre Rechte an den Verleger abtraten. Erst mit dem neuen Auteurswet 1881 wurde das Urheberrecht zu einem Recht des Autors selbst. Das Auteurswet 1912 ist das Urheberrechtsgesetz, das auch heute noch nach zahlreichen Änderungen in den Niederlanden in Kraft ist. Nach einer Änderung vom 13. März 2008 wurde der Titel des Gesetzes geändert in 'Auteurswet', um nicht den Eindruck zu erwecken, dass das Gesetz nicht aktuell ist. Das Urheberrechtsgesetz hat sich mit der technologischen Entwicklung geändert. Heute ist seine Sprache technologieneutral.

Das Urheberrecht oder 'auteursrecht' ist das ausschließliche Recht des Urhebers, das heißt, des

„Schöpfers“ eines Werkes, sein Werk zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Das Recht entsteht im Augenblick der Schaffung des Werkes. Es müssen keinerlei formale Kriterien erfüllt werden, und es erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Galt das Urheberrechtsgesetz ursprünglich nur für Bücher, so ist es heute auf alle Arten schöpferischen Ausdrucks anwendbar, z.B. auch auf Software, Kunst, Architektur und unter bestimmten Bedingungen sogar auf normale Konversation. Nicht geschützt sind Ideen, nur der Ausdruck einer Idee in materieller Form. Nach niederländischer Rechtsprache muss ein urheberrechtlich geschütztes Werk „Ausdruck einer eigenständigen schöpferischen Arbeit sein und den individuellen Ausdruck des Urhebers widerspiegeln.“

Das Urheberrecht besteht aus wirtschaftlichen Rechten und dem Urheberpersönlichkeitsrecht. Die wirtschaftlichen Rechte können im Wege eines schriftlichen Vertrags übertragen werden. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist jedoch unveräußerlich und unübertragbar. Dies gilt auch dann, wenn die wirtschaftlichen Verwertungsrechte übertragen wurden, da das Urheberpersönlichkeitsrecht die persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk schützt. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ermöglicht es dem Autor unter anderem, einer Entstellung seines Werkes entgegenzutreten. Dabei kann es sich um eine Änderung der Höhe des Sockels einer öffentlichen Statue handeln, aber auch um den vollständigen Abriss eines Gebäudes.

Um das Recht auf Informationsfreiheit zu gewährleisten, wurden jedoch einige Einschränkungen des Urheberrechts eingeführt. So ist es zum Beispiel unter bestimmten Bedingungen zulässig, ein Werk für Unterrichtszwecke, für private Zwecke oder in einer Parodie oder Karikatur zu nutzen. Andere wichtige Einschränkungen sind das Recht, Pressemeldungen zu übernehmen und das Recht, aus urheberrechtlich geschützten Werken zu zitieren. Nicht erlaubt ist jedoch das Kopieren eines Computerprogramms für private Zwecke. Der Teil über Einschränkungen enthält auch das Recht am eigenen Bild. Dies ist das Recht einer Person, die Verwendung ihres Bilds zu erlauben oder zu verbieten, auch wenn sie nicht Urheber des Bilds ist.

Bei Verstößen gegen das Urheberrecht kann der Urheber eine Reihe von Rechtsmitteln einlegen. So kann er zum Beispiel vollen Schadenersatz fordern, die Herausgabe aller Gewinne, die aus dem Urheberrechtsverstoß erwachsen sind, und die Vernichtung der Produkte, die für den Verstoß genutzt wurden. Einige Verstöße wie Produktpiraterie gelten unter dem Urheberrechtsgesetz als Straftat. Neben den Rechtsmitteln, die im Urheberrechtsgesetz erwähnt werden, kann der Rechteinhaber auch die allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsmittel in Anspruch nehmen, die dem Inhaber von Rechten geistigen Eigentums zustehen. In dringenden Fällen kann der Urheber sogar ein Eilverfahren beantragen. Bei diesem Verfahren kann das Gericht

den Rechtsverletzer verurteilen, ohne dass dieser vor Gericht anwesend sein muss.

• Wet van 23 september 1912, Auteurswet (Urheberrechtsgesetz, 23 September 1912)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12562>

NL

• Wet van 13 maart 2008, Stb. 2008, 85. Reparatiwet III Justitie (Änderungsgesetz vom 13. März 2008)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12563>

NL

Aad Bos

*Institut für Informationsrecht (IVIR), Universität
Amsterdam*

NO-Norwegen

Public-Value-Test für neue Angebote im NRK

In das norwegische Rundfunkgesetz wurde eine Bestimmung eingeführt, durch die neue Angebote des ‚Norsk Rikskringkasting AS‘ (des norwegischen öffentlich-rechtlichen Rundfunks) nicht mehr ohne vorherige Genehmigung eingeführt werden dürfen. Bei dem Verfahren kommt ein Test zum Einsatz, der häufig „Public-Value-Test“ genannt wird. Dieser Test muss immer dann durchgeführt werden, wenn der öffentlich-rechtliche Sender NRK sein Angebot erweitern will. Die Änderung wurde am 19. Januar 2009 vom Parlament zusammen mit einigen weiteren Änderungen (siehe unten) gebilligt. In Kraft getreten sind all diese Änderungen am 1. Januar 2010.

Die EFTA-Aufsichtsbehörde kritisiert seit langem den Umgang der norwegischen Regierung, in deren Besitz sich der NRK befindet, mit den Bestimmungen über staatliche Beihilfen im EWR-Abkommen. Die Regierung hat endlich reagiert und die Satzung des NRK geändert. Der öffentlich-rechtliche Auftrag des NRK wurde präzisiert. So wurde unter anderem eine ausführliche Liste der Aufgaben hinzugefügt, die als Teil des öffentlich-rechtlichen Auftrags angesehen werden. Die Einführung des Zustimmungserfordernisses für neue Angebote in das Rundfunkgesetz muss in diesem Zusammenhang gesehen werden. Nur Angebote, die den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen, dürfen genehmigt werden. Bei den vorbereitenden Arbeiten herrschte Einigkeit darüber, dass diesem Verfahren nur bedeutende und wichtige Fragen unterworfen werden sollten. Kleinere Änderungen sollte der NRK ohne dieses Verfahren beschließen dürfen. Die endgültige Entscheidung darüber, ob ein neues Angebot zulässig ist, liegt nach dem neuen § 6-1a im Rundfunkgesetz beim König im Staatsrat (der Regierung). Durchgeführt wird der „Public-Value-Test“ von der ‚Medietilsynet‘ (der norwegischen Medienregulierungsbehörde). Sie legt nach der Prüfung des Antrags eine

Stellungnahme vor. Die Bestimmung legt ausdrücklich fest, dass ausführlichere Regeln für die Bewertungskriterien und die Verfahrensvereinbarungen in das Rundfunkgesetz aufgenommen werden müssen. Im Juli 2009 hat die Regierung einen Vorschlag für eine neue Bestimmung zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Diese neue Bestimmung wird aller Voraussicht nach bald verabschiedet werden. Die Medienaufsichtsbehörde prüft zurzeit alle derzeitigen Angebote des NRK, um festzustellen, ob sie auch tatsächlich als öffentliche Dienstleistung angesehen werden können.

Das Parlament hat auch eine Bestimmung in das Rundfunkgesetz eingeführt, die sicherstellen soll, dass die Medienaufsichtsbehörde bei der Erstellung ihres Jahresberichts über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Norwegen nicht von der Regierung beeinflusst wird. § 2-13 des Rundfunkgesetzes legt fest, dass weder der König noch die Regierung der Behörde Anweisungen erteilen dürfen. Obwohl dies eigentlich nur als eine Kodifizierung der geltenden Praxis angesehen werden muss - die Regierung hat in der Vergangenheit nie von ihrem Recht auf Einflussnahme Gebrauch gemacht - ist diese neue Bestimmung ein sehr wichtiger Fortschritt, nicht zuletzt für die norwegische Medienaufsichtsbehörde, die eben nicht vom Staat unabhängig ist. Dieselbe Unabhängigkeit wird der Behörde in Paragraph 6-1a bei der Durchführung des Public-Value-Tests zugesichert.

Einige kleinere Änderungen wurden ebenfalls vorgenommen. So wurde zum Beispiel festgelegt, dass die Teletext-Dienste des NRK keine Werbung enthalten dürfen (Bestimmung 6-4). Außerdem erlaubt eine neue Bestimmung dem NRK, Kundendaten von Händlern zu nutzen, um den Einzug der Rundfunk- und Fernsehgebühren effizienter zu gestalten (Bestimmung 8-5).

Das Rundfunkgesetz wird dieses Jahr ein weiteres Mal geändert werden, da die AVMD-Richtlinie umgesetzt werden muss. Die Regierung wird dem Parlament noch vor der Sommerpause einen Änderungsvorschlag vorlegen.

- Lov 4. desember 1992 nr. 127 om kringkasting (Rundfunkgesetz) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12564> **NO**
- Ot. prp. nr. 81 (2008-2009) (Vorschlag Nr. 81 to the Odelsting) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12565> **NO**
- Innst. O. nr. 77 (2008-2009) (Innst. O. nr. 77 (2008-2009) (Empfehlung O. Nr. 77), zu finden unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12566> **NO**

Ingvil Conradi Andersen
Norwegische Medienbehörde

PT-Portugal

Urheberrechtsgesetz

Das portugiesische Gesetz Nr. 16/2008 vom 1. April 2008 setzt die europäische Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums um. Es handelt sich dabei um die dritte Änderung des Kodex zum Schutz des gewerblichen Eigentums, die siebte Änderung des Kodex der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte und die zweite Änderung der Gesetzesverordnung Nr. 332/97 vom 27. November.

Mit dem portugiesischen Gesetz Nr. 16/2008 werden die Maßnahmen und Verfahren festgelegt bzw. aktualisiert, die den vollständigen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums sicherstellen sollen. Artikel 201 legt zum Beispiel fest, dass gestohlene Kopien oder gefälschte Werke beschlagnahmt werden, gleichgültig welcher Art die Werke sind. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf Werkstoffe und Geräte und die zugehörigen Unterlagen, die für die Herstellung dieser rechtsverletzenden Waren genutzt werden.

Artikel 211 des Gesetzes Nr. 16/2008 legt ausführlich die Abhilfemaßnahmen bei Verstößen gegen Rechte des geistigen Eigentums fest. So muss jede Person, die vorsätzlich oder bewusst gegen das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte verstößt, den Schaden ausgleichen, den sie verursacht hat. Bei der Festlegung der Höhe des Schadensersatzes muss das Gericht sowohl den materiellen als auch den immateriellen Schaden berücksichtigen, der dem Rechteinhaber entstanden ist, wie auch die Gewinne, die im Zusammenhang mit dem Urheberrechtsverstoß erzielt wurden, und Gewinneinbußen des Rechtsinhabers. Unter bestimmten Umständen, etwa, wenn die Höhe des Schadensersatzes schwierig zu beziffern ist, kann das Gericht den Schadensersatzanspruch auch auf der Grundlage des Betrags berechnen, den der Verletzer hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des betreffenden Rechts eingeholt hätte. Außerdem müssen die Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Rechtsverletzung berücksichtigt werden.

• Lei n.º 16/2008 de 1 de Abril Transpõe para a ordem jurídica interna a Directiva n.º 2004/48/CE, do Parlamento Europeu e do Conselho, de 29 de Abril, relativa ao respeito dos direitos de propriedade intelectual, procedendo à terceira alteração ao Código da Propriedade Industrial, à sétima alteração ao Código do Direito de Autor e dos Direitos Conexos e à segunda alteração ao Decreto -Lei n.º 332/97, de 27 de Novembro (Portugiesisches Urheberrechtsgesetz - Gesetz Nr. 12/2008 vom 1. April 2008 zur Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Bei diesem Gesetz handelt es sich um die dritte Änderung des Kodex des gewerblichen Eigentums, die siebte Änderung des Kodex der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte und die zweite Änderung der Gesetzesverordnung Nr. 332/97 vom 27. November)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12567>

PT

Helena Sousa

Zentrum für Kommunikations- und
Gesellschaftsforschung, Universität Minho

SE-Schweden

Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrecht in Schweden geht auf das „Königliche Gesetz für Buchdrucker“ aus dem Jahr 1752 zurück. Das derzeitige schwedische Urheberrechtsgesetz für Werke der Literatur und der Kunst (1960:729) ist 1960 in Kraft getreten und wurde seitdem mehrmals geändert.

Das Urheberrechtsgesetz schützt sowohl literarische als auch künstlerische Werke, die das Ergebnis einer eigenständigen Schöpfung in jeder Form sind (siehe Artikel 1 des Urheberrechtsgesetzes). Außerdem berücksichtigt das Urheberrechtsgesetz benachbarte Schutzrechte, wie zum Beispiel den Schutz von Datenbanken oder von Herstellern von Ton- und Bildaufzeichnungen (Artikel 45-49).

In der Regel erlischt das Urheberrecht in Schweden 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers (Artikel 43).

Aus Artikel 2 des Urheberrechtsgesetzes ergibt sich, dass der Urheber das ausschließliche Recht hat, Kopien eines Werkes anzufertigen, und das Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dabei handelt es sich um so genannte wirtschaftliche Rechte (Artikel 2).

Das Gesetz schützt aber auch die Urheberpersönlichkeitsrechte des Autors, d.h. das Recht, als Urheber des Werkes genannt zu werden, sowie das Recht, Änderungen an seinem Werk zu verbieten, die den literarischen oder künstlerischen Ruf des Autors schädigen könnten (Artikel 3).

Die wirtschaftlichen Rechte an einem Werk können ganz oder teilweise übertragen werden (Artikel 27). Die Urheberpersönlichkeitsrechte an einem Werk können jedoch nur in begrenztem Umfang übertragen werden (Artikel 3).

Das Urheberrechtsgesetz ist in den letzten Jahren erheblich geändert worden, da unter anderem zwei EU-Richtlinien umgesetzt werden mussten: Richtlinie 2001/29/EG, auch als 'InfoSoc-Richtlinie' bekannt, und Richtlinie 2004/48/EG, bekannt als die 'Enforcement-Richtlinie'.

Die Umsetzung der Infosoc-Richtlinie hatte vor allem Einschränkungen im Hinblick auf das Recht auf Vervielfältigung für den privaten Gebrauch zur Folge. Zusätzlich wurde der Schutz von technischen Maßnahmen eingeführt. Gleichzeitig wurde die Umgehung von Vorrichtungen, die das Kopieren oder das öffentliche Zugänglichmachen von Werken verhindern, für rechtswidrig erklärt (siehe Artikel 52 d).

Die Umsetzung der so genannten Enforcement-Richtlinie stärkte die Position der Rechteinhaber (siehe auch IRIS 2009-5: 19/32). Wenn zum Beispiel der begründete Verdacht eines Urheberrechtsverstoßes besteht, können Rechteinhaber eine gerichtliche Anordnung erwirken, um Auskunft über die Herkunft rechtsverletzender Waren oder über die Vertriebswege zu erhalten. Eine solche Anordnung kann gegen jede Person erwirkt werden, die einen Urheberrechtsverstoß begangen hat oder an der Rechtsverletzung beteiligt ist, zum Beispiel auch gegen einen Internetprovider, der gezwungen werden kann, den Namen der Person preiszugeben, die sich hinter einer IP-Adresse verbirgt.

• Lag (1960:729) om upphovsrätt till litterära och konstnärliga verk (Schwedisches Gesetz über das Urheberrecht bei Werken der Literatur und der Kunst)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12584>

EN SV

Michael Plogell and Erik Ullberg
Wistrand Advokatbyrå, Göteborg

ES-Spanien

Urheberrechtsgesetz

In Spanien ist das Urheberrecht in der Königlichen Gesetzesverordnung 1/1996 vom 12. April 1996 (mit nachfolgenden Änderungen) geregelt. Diese Verordnung enthält den konsolidierten Text des Gesetzes über die Rechte des geistigen Eigentums, das die geltenden Bestimmungen regelt, präzisiert und harmonisiert.

Mit dieser Gesetzesverordnung wurden alle früheren Gesetze über das Urheberrecht konsolidiert, die zum Zeitpunkt der Annahme galten. Die Gesetzesverordnung wurde auf der Grundlage der „zweiten abschließenden Bestimmung“ von Gesetz Nr. 27/1995 vom 11. Oktober über die Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über den

Schutz des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte in spanisches Recht angenommen. Diese „zweite abschließende Bestimmung“ ermächtigte die Regierung, einen endgültigen Text zu verabschieden, der alle vor dem 30. Juni 1996 geltenden Vorschriften zum Recht des geistigen Eigentums konsolidiert.

Die Königliche Gesetzesverordnung umfasst das geänderte spanische Urheberrechtsgesetz von 1987 sowie vier weitere Gesetze, durch die vier EU-Richtlinien in spanisches Recht umgesetzt wurden:

- Gesetz Nr. 22/1987 vom 11. November, bei dem mehrere Artikel durch Gesetz Nr. 20/1992 vom 7 Juli geändert wurden;
- vier Gesetze zur Umsetzung der Richtlinien 91/250/EWG, 28/100/EWG, 93/98/EWG und 93/83/EWG in spanisches Recht: Gesetz Nr. 16/1993 vom 23 Dezember, Gesetz Nr. 43/1994 vom 30 November, Gesetz Nr. 27/1995 vom 11 Oktober und Gesetz Nr. 28/1995, vom 11. Oktober.

Vom Inhalt her ist die Königliche Gesetzesverordnung praktisch identisch mit dem früheren spanischen Urheberrechtsgesetz, das den Urheberrechtsschutz auch auf andere Werke ausgedehnt hat (zum Beispiel auf Computerprogramme). Außerdem regelt es die wirtschaftlichen Rechte und die Anerkennung der Urheberrechte an Werken, die von Arbeitnehmern geschaffen wurden. In Übereinstimmung mit der Berner Übereinkunft regelt dieses Gesetz auch die Urheberpersönlichkeitsrechte und definiert, welche Werke im spanischen Copyright-Register (Registro General de la Propiedad Intelectual) registriert werden müssen, um einen wirksamen Schutz der Rechte sicherzustellen. Dieses Gesetz schafft auch das Monopol der spanischen Verwertungsgesellschaft Sociedad General de Autores y Editores (SGAE) ab und lässt verschiedene Verwertungsgesellschaften zu.

Die Königliche Gesetzesverordnung wurde nach ihrer Annahme mehrmals geändert. Zum ersten Mal durch Gesetz Nr. 5/1998 vom 6. März, als die Richtlinie 96/9/EWG umgesetzt wurde, und schließlich durch das neue Zivilgesetzbuch (Gesetz Nr. 1/2000, 7. Januar), das mehrere Artikel der Königlichen Gesetzesverordnung abänderte bzw. aufhob. Eine weitere Änderung erfolgte durch das Gesetz Nr. 19/2006 vom 5. Juni, mit dem die Mittel für den Schutz des geistigen und des gewerblichen Eigentums ausgeweitet wurden. Schließlich wurde die Verordnung auch durch Gesetz Nr. 23/2006 vom 7. Juli 2006 geändert, das den konsolidierten Text des Gesetzes über die Rechte des geistigen Eigentums änderte. Mit dieser letzten Änderung, der bisher wichtigsten, wurde die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft umgesetzt. Mit dieser Richtlinie hat die Europäische Union ihre Rechtsvorschriften an die Verträge der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) von 1996 an-

gepasst, und zwar an den WIPO-Urheberrechtsvertrag und an den WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger.

- Real Decreto Legislativo 1/1996, de 12 de abril, por el que se aprueba el Texto Refundido de la Ley de Propiedad Intelectual, regularizando, aclarando y armonizando las disposiciones legales vigentes sobre la materia (Königliche Gesetzesverordnung Nr. 1/1996 vom 12. April zur Annahme des konsolidierten Gesetzes über das Recht des geistigen Eigentums)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12569>

ES

Laura Marcos and Enric Enrich
Enrich Advocats, Barcelona

BE-Belgien

Das Urheberrecht in Belgien nach 2005

Das belgische Urheberrechtsgesetz vom 30. Juni 1994 (Gesetz über das Urheberrecht und ähnliche Rechte, veröffentlicht im Moniteur belge – Belgisches Staatsblatt vom 27. Juli 1994) wurde mehrmals geändert.

Eine der wichtigsten Änderungen war die Umsetzung der europäischen Richtlinie 2001/29/EG vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft durch das Gesetz vom 22. Mai 2005 (veröffentlicht im Moniteur belge vom 27. Mai 2005). Durch die Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EG wurden im belgischen Urheberrechtsgesetz von 2005 eine Reihe neuer Bestimmungen eingeführt:

- zum Vervielfältigungsrecht, zum Recht der öffentlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung und zum Verbreitungsrecht (Artikel 1);
- zu den Ausnahmen vom Urheberrecht (Artikel 21 bis 23a) und von verwandten Schutzrechten (Artikel 46 bis 47a);
- zur Privatkopie und der damit verbundenen Vergütung (Artikel 55 bis 58);
- zur Reprographie und der damit verbundenen Vergütung (Artikel 59 bis 61);
- zur Vergütung für die Vervielfältigung und/oder die öffentliche Wiedergabe und den Verleih von Werken ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht und für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Artikel 61a bis 61c);
- zum öffentlichen Verleihrecht (Artikel 62 bis 64);
- zum rechtlichen Schutz von technischen Maßnahmen und von Informationen für die Wahrnehmung der Rechte (Artikel 79a bis 79b) und

- zu den Maßnahmen für den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen (Artikel 87a). Darüber hinaus stehen noch eine Reihe königlicher Erlasse zu den neuen Vergütungen für die Reprographie, Privatkopien, für die Ausnahmen für digitale Vervielfältigungen im Unterricht aus. All dies trägt sicherlich nicht dazu bei, die Anwendung des neuen Urheberrechtsgesetzes zu vereinfachen.

Am 16. November 2006 hat das belgische Parlament ein Gesetz verabschiedet, das die Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks umsetzt (Gesetz vom 4. Dezember 2006, veröffentlicht im *Moniteur belge* vom 23. Januar 2007). Das Folgerecht ist das unabtretbare und unveräußerliche Recht des Urhebers des Originals eines Werks der bildenden Künste auf wirtschaftliche Beteiligung am Erlös aus jeder Weiterveräußerung des betreffenden Werks. Der königliche Erlass vom 2. August 2007 (veröffentlicht im *Moniteur belge* vom 10. September 2007) „zur Ausführung des Gesetzes vom 4. Dezember 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2001/84/EG“ setzt den Schwellenwert für den Verkaufspreis fest, ab dem ein Folgerecht geltend gemacht werden kann. Dieser Mindestbetrag wurde in dem Erlass von EUR 1.250 auf EUR 2.000 heraufgesetzt. Außerdem legt der königliche Erlass fest, dass die Notifizierung von Weiterveräußerungen an die beiden belgischen Verwertungsgesellschaften SABAM und SOFAM zu erfolgen hat und dass auch die Folgerechtsvergütung an diese beiden Gesellschaften zu entrichten ist.

Was den Schutz vor Nachahmung von Werken betrifft, wurden drei Gesetze geändert, vor allem das Gesetz vom 30. Juni 1994:

- das Gesetz vom 9. Mai 2007 über die zivilrechtlichen Aspekte des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte (veröffentlicht im *Moniteur belge* vom 10. Mai 2007 – erratum *Moniteur belge* vom 15. Mai 2007);

- das Gesetz vom 10. Mai 2007 über die prozeduralen Aspekte des Schutzes der geistigen Eigentumsrechte (veröffentlicht im *Moniteur belge* vom 10. Mai 2007 – erratum *Moniteur belge* vom 14. Mai 2007) und

- das Gesetz vom 15. Mai 2007 über die Ahndung der Nachahmung und der Piraterie von geistigen Eigentumsrechten (veröffentlicht im *Moniteur belge* vom 18. Juli 2007).

• *Version coordonnée de la Loi relative au droit d'auteur et aux droits voisins* (Neufassung des Gesetzes über das Urheberrecht und ähnliche Rechte)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12570> FR

Dekret des Medienrates der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Die Aufgaben des Medienrats der deutschsprachigen Gemeinschaft, der für die Regulierung der audiovisuellen Medien in der kleinsten Sprachgemeinschaft Belgiens zuständig ist, werden unter anderem durch ein Dekret vom 27. Juni 2005 bestimmt. Dieses Dekret wurde zuletzt am 3. Dezember 2009 geändert und trägt den Titel „Dekret über die audiovisuellen Mediendienste und die Kinovorstellungen.“

Es regelt die Veranstaltung audiovisueller Mediendienste und die Bereitstellung der in den Zuständigkeitsbereich der deutschsprachigen Gemeinschaft fallenden, zur Übertragung von audiovisuellen Mediendiensten geeigneten Netze, Dienste und dazugehörigen Einrichtungen sowie die Veranstaltung von Kinovorstellungen im deutschen Sprachgebiet (Artikel 1).

Mit den Änderungen vom Dezember 2009 wurde das Dekret grundlegend überarbeitet und den Vorgaben der europäischen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste angepasst.

So umfasst das Dekret nun alle audiovisuellen Mediendienste und nicht mehr nur den klassischen Bereich „Fernsehen und Hörfunk“ (Artikel 3).

Ferner wurden Regelungen mit Bezug auf die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation angepasst und vereinfacht und Produktplatzierung in bestimmten Fällen erlaubt (Artikel 6 ff.).

• Dekret über [die audiovisuellen Mediendienste] und die Kinovorstellungen vom 27. Juni 2005
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12943> DE

Christian Mohrmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel*

Katrien Van der Perre

*Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent*

Kalender

The impact of digital technology on film screening, particularly independent screening

5. - 6. März 2010

Veranstalter: Spanische Präsidentschaft der Europäischen Union

Ort: Barcelona

Information & Anmeldung:

<http://www.eu2010.es/en/agenda/seminarioscongresosyconf/eventos>

Bücherliste

Lardinois, J-Ch.

Les contrats commentés de l'industrie de la musique 2.0

BE, Louvain

2009, Larcier

ISBN 978-2-8044-3517-2

http://editions.larcier.com/titres?id=32338_1_0

Mouffe, B.

Le Droit de la publicité

2009, Bruylant

ISBN 978-2802727392

<http://www.bruylant.be/st/fr/fiche.php?id=12928>

Fosbrook, D., Laing, A. C.

The Media & Business Contracts Handbook, 4th edition

GB, London

2009, Sweet & Maxwell

ISBN 9781847039088

<http://www.sweetandmaxwell.co.uk/Catalogue/ProductDetails.aspx?productId=33426>

Beat Graber, Ch.

Governance of Digital Game Environments:

Transdisciplinary Perspectives

GB, Cheltenham

2010, Edward Elgar Publishing Ltd

ISBN 978 1 84844 683 0

http://www.e-elgar.co.uk/Bookentry_Main.lasso?id=13659

Cupa, J.

Can Media Freedom to Inform v. Celebrities' Personality

Rights: A comparative study of the U.S. and German

approach

2010, VDM Verlag Dr. Muller Aktiengesellschaft & Co. KG

ISBN 978-3639183344

http://www.amazon.co.uk/Freedom-Inform-Celebrities-Personality-Rights/dp/3639183347/ref=sr_1_66?ie=UTF8&s=books&qid=1264440678&sr=1-66

Glaesner, Dr. H.-J.

Europarecht

DE, Baden Baden

2010, Nomos Verlag

ISBN 978-3-8329-5269-3

<http://www.nomos-shop.de/productview.aspx?product=12147&toc=219>

Ring, W-D.

Positionen zum Jugendmedienschutz in Deutschland: Eine

Textsammlung

2010, Vistas Verlag

ISBN 978-3891585085

http://www.vistas.de/vistas/result/Positionen_zum_Jugendmedienschutz_in_Deutschland/446/detail.html

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.